

Thüringer Rechnungshof

J a h r e s b e r i c h t 2 0 0 5

mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
und zur Haushaltsrechnung 2003

sowie

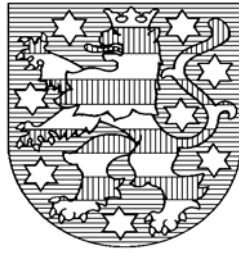
J a h r e s b e r i c h t 2 0 0 5

der

Überörtlichen Kommunalprüfung

Sperrfrist:
12. Oktober 2005, 12.30 Uhr

Thüringer Rechnungshof
Burgstraße 1, 07407 Rudolstadt
Postfach 100137, 07391 Rudolstadt
Telefon: 03672/446-0
Fax: 03672/446-998
E-Mail: poststelle@trh.thueringen.de
Internet: <http://www.rechnungshof.thueringen.de>



Thüringer Rechnungshof

J a h r e s b e r i c h t 2 0 0 5

mit Bemerkungen

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

und

zur Haushaltsrechnung 2003

Sperrfrist:
12. Oktober 2005, 12.30 Uhr

Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
ATG	Ausgabentitelgruppe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAT-O	Bundesangestelltentarifvertrag Ost
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BfF	Bundesamt für Finanzen
BMBF	Bundesminister für Bildung und Forschung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EAGFL/A	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft/ Abteilung Ausrichtung
EAGFL/G	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft/ Abteilung Garantie
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
Epl.	Einzelplan
ERH	Europäischer Rechnungshof
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
FIAF	Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei
FuE	Forschung und Entwicklung
e. V.	eingetragener Verein
GA	Gemeinschaftsaufgabe
GAKG	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
GG	Grundgesetz
GRW	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HBFG	Hochschulbauförderungsgesetz
HG	Hauptgruppe
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IfG	Investitionsförderungsgesetz
IT	Informationstechnik
IuK	Information und Kommunikation
KMU	kleine und mittlere Unternehmen

LFA	Länderfinanzausgleich
LASF	Landesamt für Soziales und Familie
LT	Landtag
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
OG	Obergruppe (lt. Gruppierungs- und Funktionenplan)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PflegeVG	Pflegeversicherungsgesetz
SFG	Solidarpaktfortführungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SRPSt	Staatliche Rechnungsprüfungsstelle
TAB	Thüringer Aufbaubank
TFM	Thüringer Finanzministerium
ThRHG	Gesetz über den Thüringer Rechnungshof
ThürAGPflegeVG	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes
ThürAGPflegeVG-DVO	Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes
ThürAltpfLG	Thüringer Altenpflegegesetz
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürHhÄG	Thüringer Gesetz zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften
ThürHhG	Thüringer Haushaltsgesetz
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz
ThürVerf	Thüringer Verfassung
TLKA	Thüringer Landeskriminalamt
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMBV	Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr
TMLNU	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
TMSFG	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
TMWAI	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur
TMWFK	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Forschung und Kunst
TMWTA	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit
Tn.	Textnummer
TTG	Thüringer Tourismus GmbH
VbE	Vollbeschäftigteneinheit
VergGr	Vergütungsgruppe
WGT	Westgruppe der Truppen (der Streitkräfte der Sowjetunion)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Verzeichnis der Übersichten	10
Verzeichnis der Abbildungen	12

BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART

1	Vorbemerkungen	13
1.1	Gegenstand der Bemerkungen	13
1.2	Prüfungsrechte und Prüfungsumfang	14
1.3	Beratung, gutachtliche Äußerungen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung	15
1.4	Weiterverfolgung früherer Empfehlungen	16
1.5	Gemeinsame Prüfungen beim Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)	16
1.6	Nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Prüfungseinrichtungen	17
1.7	Haushaltsrechnung 2002	17
2	Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2003	19
2.1	Haushaltsplan 2003	19
2.2	Haushaltsrechnung 2003	20
2.3	Haushaltsüberschreitungen	22
2.4	Abschlussbericht	27
2.5	Zusammenfassende Darstellung von Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsrechnung 2003	40
2.6	Einhaltung der Bürgschafts- und Kreditermächtigungen	85
2.7	Nettokreditaufnahme und Entwicklung der Staatsschulden	91

2.8	Vermögen des Landes	96
		<u>Seite</u>
2.9	Verpflichtungsermächtigungen	99
2.10	Rechnungsprüfung 2003	100
2.11	Feststellung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO	100
2.12	Entwicklung ausgewählter finanzwirtschaftlicher Kennzahlen	101
2.13	Europäische Strukturfonds – Förderperiode 2000 - 2006	111
2.14	Solidarpakt, "Fortschrittsbericht Aufbau Ost" für das Jahr 2003	121
2.15	Schlussbetrachtung	127

BEMERKUNGEN ZU MEHREREN EINZELPLÄNEN

3	Organisation und Personalausstattung der personalverwaltenden Stellen in den Ministerien, oberen und mittleren Landesbehörden, Obergerichten und Einrichtungen (Einzelpläne 03 bis 10)	129
---	--	-----

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04

4	Beschaffung und Verwendung von Großgeräten durch Hochschulen (Kapitel 04 51 bis 04 64, vormals 15 04 bis 15 17)	140
5	Führung eines Blaue-Liste-Instituts (Kapitel 04 78, vormals 15 25)	143
6	Aufgaben und Struktur der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen (Kapitel 04 89, vormals 15 50)	150

Seite

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07

7	Prüfung der Tourismusförderung (Kapitel 07 02)	155
8	Zuschüsse für Maßnahmen gem. Investitionsprogramm für den öffentlichen Personennahverkehr (Fahrzeugförderung) - Sicherung von Ansprüchen des Landes gegenüber den Verkehrsunternehmen (Kapitel 10 02, 10 07 und 17 20, vormals 07 03, 07 05 und 17 20)	158
9	Baumaßnahmen an Landesstraßen (Kapitel 10 06, vormals 07 09)	161

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08

10	Laufende Investitionsfinanzierung in Pflegeeinrichtungen - Förderung von Nutzungsentgelten - (Kapitel 08 20)	163
11	Ausgaben für die Eingliederung Behinderter (Kapitel 08 22)	168
12	Zuweisungen für Krankenhäuser (Kapitel 08 29)	172

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 10

13	Rahmendienstvereinbarung zur Neuorganisation der Stra- ßenbauverwaltung (Einzelplan 10)	178
----	---	-----

14	Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungs- gesetz (Kapitel 10 07, vormals 07 05)	182
		<u>Seite</u>
	FÄLLE, IN DENEN DIE VERWALTUNG DEN ANLIE- GEN DES RECHNUNGSHOFS ENTSPROCHEN HAT	
15	Auslastung und Arbeitsorganisation der Landesdruckereien (Einzelpläne 01 bis 09, 15)	186
16	Datenaustausch zwischen dem IT-Verfahren INPOL und anderen polizeilichen IT-Verfahren (Kapitel 03 13)	187
17	Erfolgskontrolle hinsichtlich der Förderung wirtschafts- naher Forschungseinrichtungen (Kapitel 07 14)	189
18	Laufende Investitionsfinanzierung in Pflegeeinrichtungen - Zustimmungsverfahren zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen in Pflegeeinrichtungen (Kapitel 08 20)	190
19	Förderung von Personalausgaben im Bereich der Jugend- und Behindertenhilfe (Kapitel 08 22 und 08 24)	192
20	Zuweisungen an Pflegeeinrichtungen für Investitionen (Kapitel 08 25)	193
21	Zuwendungen für die Städtebauförderung (Kapitel 10 04, vormals 19 04)	194
22	Zuschüsse an Städte und Gemeinden für städtebaulichen Denkmalschutz im Bund-Länder-Programm (Kapitel 10 04, vormals 19 04)	195
23	Zuwendungen für die Städtebauförderung (Kapitel 10 04, vormals 07 24 und 19 04)	196
24	Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungs- gesetz (GVFG) - Straßenbau	196

(Kapitel 10 07, vormals 07 05)

25	Abrechnung von Architektenleistungen (Einzelplan 18)	197
----	---	-----

Seite

PRÜFUNG BEIM MITTELDEUTSCHEN RUNDFUNK

26	Gemeinsame Prüfungen beim Mitteldeutschen Rundfunk	199
----	--	-----

Verzeichnis der Übersichten

		<u>Seite</u>
Übersicht 1	Haushaltseinnahmen und -ausgaben 2003 nach Hauptgruppen	21
Übersicht 2	Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 4 Mio. €	23
Übersicht 3	Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Einzelplänen	25
Übersicht 4	Entwicklung der Haushaltsreste	30
Übersicht 5	Einnahmereste	31
Übersicht 6	Ausgabereste von mehr als 10 Mio. €	32
Übersicht 7	Inanspruchnahme von Ausgaberesten	34
Übersicht 8	Ausgabereste und Investitionsausgaben nach Einzelplänen	35
Übersicht 9	Ausgabereste nach Hauptgruppen	36
Übersicht 10	Entwicklung der Kassenreste	37
Übersicht 11	Verteilung der Einnahmen und Ausgaben	40
Übersicht 12	Steuereinnahmen	42
Übersicht 13	Übersicht über das Steueraufkommen	43
Übersicht 14	Eigene Einnahmen	46
Übersicht 15	Bedeutsame eigene Einnahmen	47
Übersicht 16	Übertragungseinnahmen	48
Übersicht 17	Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) 2000 – 2003 in Mio. €	50
Übersicht 18	Länderfinanzausgleich 1997 – 2003 in Mio. €	51
Übersicht 19	Finanzkraftreihenfolge im bundesstaatlichen Finanzausgleich 2003	53
Übersicht 20	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	55

		<u>Seite</u>
Übersicht 21	Bedeutsame Einnahmen für Investitionen	56
Übersicht 22	Personalausgaben	58
Übersicht 23	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	61
Übersicht 24	Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen	63
Übersicht 25	Verwendung der Übertragungsausgaben	65
Übersicht 26	Investitionsausgaben	67
Übersicht 27	Verwendung der sonstigen Investitionsausgaben	68
Übersicht 28	Soll-/Ist-Vergleich der Finanzausgleichsmasse	71
Übersicht 29	Kommunaler Finanzausgleich 2003 nach Zuweisungsbereichen	73
Übersicht 30	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Länderschlüssel für die Verteilung der Bundesmittel	82
Übersicht 31	Einnahmen- und Ausgabenentwicklung	84
Übersicht 32	Eventualverbindlichkeiten	86
Übersicht 33	Bürgschaftsübernahmen in den neuen Ländern	87
Übersicht 34	Bürgschaften und Ausfallzahlungen (kumuliert)	88
Übersicht 35	Darlehensforderungen und Beteiligungen des Landes	97
Übersicht 36	Personalausgaben-Steuer-Quote	110
Übersicht 37	Operationelles Programm des Freistaates Thüringen 2000 – 2006	117
Übersicht 38	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (einschließlich IfG-Mittel)	122
Übersicht 39	SoBEZ-Verwendungsrechnung des BMF und des TFM für 2003	125

Anmerkung zu den Übersichten:

Geringfügige Abweichungen bei der Bildung der Summen in den Übersichten beruhen auf Rundungen.

Verzeichnis der Abbildungen

		<u>Seite</u>
Abbildung 1	Verteilung der Einnahmearten an den Gesamteinnahmen	57
Abbildung 2	Verteilung der Ausgabearten an den Gesamtausgaben	74
Abbildung 3	Nettokreditaufnahme in Mio. €	102
Abbildung 4	Kreditmarktschulden und bereinigte Gesamteinnahmen in Mio. €	103
Abbildung 5	Pro-Kopf-Verschuldung in den neuen Ländern in €	105
Abbildung 6	Investitionen, Nettokreditaufnahmen und Zinsen in Mio. €	106
Abbildung 7	Entwicklung der Zins-Steuer-Quote	107
Abbildung 8	Kreditfinanzierungsquote und Investitionsquote in v. H.	108
Abbildung 9	Entwicklung der Personalausgabenquote in v. H.	109
Abbildung 10	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2003 in Mio. €	123

BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART

1 Vorbemerkungen

1.1 Gegenstand der Bemerkungen

Der Landesrechnungshof hat in seinem Jahresbericht Ergebnisse der Rechnungsprüfung 2003, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sind, in Bemerkungen für den Landtag zusammengefasst. Allerdings beschränken sich die Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht nur auf das Haushaltsjahr 2003. In den Jahresbericht wurden auch Feststellungen über spätere und frühere Haushaltsjahre aufgenommen (§ 97 Abs. 3 ThürLHO).

Die betroffenen Ministerien hatten Gelegenheit, zu den ihren Geschäftsbereich berührenden Sachverhalten Stellung zu nehmen. Die in den Bemerkungen enthaltenen Prüfungsfeststellungen waren schon vorher mit den geprüften Stellen - ggf. auch schon mit den zuständigen obersten Landesbehörden - im Rahmen des jeweiligen Prüfungsverfahrens erörtert worden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die dargestellten Sachverhalte unstreitig sind. Soweit zu ihrer Würdigung von den Behörden abweichende Auffassungen vorgebracht wurden, sind diese in den Bemerkungen berücksichtigt.

In den Bemerkungen sind beispielhaft auch Fälle dargestellt, in denen die Verwaltung den Anliegen des Rechnungshofes entsprochen hat.

Politische Entscheidungen im Rahmen des geltenden Rechts unterliegen nicht der Bewertung des Rechnungshofes. Betreffen Prüfungsergebnisse oder -erfahrungen derartige Entscheidungen, so beschränkt sich der Rechnungshof auf die Information und Beratung der Be-

richtsempfänger. Der Rechnungshof ist allerdings befugt, auf Mängel von Entscheidungsgrundlagen sowie auf Auswirkungen solcher Entscheidungen unter den Gesichtspunkten von Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hinzuweisen. In derartigen Fällen kann der Rechnungshof auch Maßnahmen für die Zukunft empfehlen und ggf. Gesetzesänderungen anregen (§ 97 Abs. 2 Nr. 4. ThürLHO).

Diese Bemerkungen entsprechen dem Sachstand vom 5. Oktober 2005.

1.2 Prüfungsrechte und Prüfungsumfang

1.2.1 Der Landesrechnungshof prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe, die landesunmittelbaren und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Betätigung des Landes bei privatrechtlichen Unternehmen.

Außerdem ist der Rechnungshof berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen. Darunter fallen u. a. auch die Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG).

Bei juristischen Personen des privaten Rechts prüft der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung insbesondere dann, wenn eine Prüfung durch ihn vereinbart ist (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 ThürLHO) oder wenn sie nicht Unternehmen sind und in ihrer Satzung mit Zustimmung des Rechnungshofes eine Prüfung vorgesehen ist (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 ThürLHO).

- 1.2.2 Der Rechnungshof setzt für seine Prüfungen Schwerpunkte und beschränkt sich dabei meist auf Stichproben. Der Rechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung einschränken oder Rechnungen ungeprüft lassen (§ 89 Abs. 2 ThürLHO).

Allgemeine Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung können aus dem Jahresbericht nicht gezogen werden. Zum einen kann stets nur eine geringe Anzahl von Behörden geprüft werden. Zum anderen wird jeweils nur über Teilbereiche der Tätigkeit einer geprüften Behörde berichtet. Auch darf aus der unterschiedlichen Häufigkeit von Bemerkungen zu den einzelnen Ressorts und Verwaltungsbereichen nicht gefolgert werden, dass die genannten Verwaltungen auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Grundsätze zur Haushalts- und Wirtschaftsführung in geringerem Maße geachtet hätten als andere.

- 1.2.3 Dem Rechnungshof unmittelbar nachgeordnet sind Rechnungsprüfungsstellen (§ 17 Satz 1 ThRHG). Die Rechnungsprüfungsstellen haben ihren Sitz in Gera und Suhl. Sie unterstützen und ergänzen die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes. Dabei wenden sie die für den Rechnungshof geltenden Bestimmungen der ThürLHO an und prüfen nach dessen Weisung (§ 88 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürLHO).

1.3 Beratung, gutachtliche Äußerungen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Neben seinen Prüfungsaufgaben berät der Rechnungshof den Landtag, die Landesregierung oder einzelne Ministerien (§ 88 Abs. 2 ThürLHO und § 2 Abs. 1 Satz 2 ThRHG). Die Beratung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, erstreckt sich auf außerordentliche Frage-

stellungen, wie z. B. Gesetzesvorhaben, bedeutsame Maßnahmen und Beschaffungen.

Darüber hinaus können der Landtag oder die Landesregierung den Rechnungshof um gutachtliche Stellungnahme in bedeutsamen Angelegenheiten ersuchen (§ 88 Abs. 3 ThürLHO).

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Rechnungshof den Landtag und die Landesregierung jederzeit unterrichten (§ 99 Satz 1 ThürLHO).

1.4 Weiterverfolgung früherer Empfehlungen

Der Landesrechnungshof überwacht, welche Maßnahmen die geprüften Stellen aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen getroffen haben und ob frühere Mängel behoben sind. Dabei kontrolliert er insbesondere, ob die im Rahmen des Entlastungsverfahrens erteilten Auflagen des Parlaments von den geprüften Stellen umgesetzt wurden.

1.5 Gemeinsame Prüfungen beim Mitteldeutschen Rundfunk

Gemäß § 35 Abs. 1 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk prüfen die Rechnungshöfe der drei Staatsvertragsländer Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen den MDR gemeinsam. Grundlage für die Prüfung der Beteiligungen des MDR ist die Vereinbarung zwischen dem MDR und den Rechnungshöfen vom 5. Februar 2002 über die Prüfung der Beteiligungsgesellschaften. Sie teilen das Ergebnis ihrer Prüfung ausschließlich dem Verwaltungsrat, dem Intendanten sowie den Ministerpräsidenten der Länder mit (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Staatsvertrag). Eine unmittelbare Berichterstattung der Rech-

nungshöfe an den jeweiligen Landtag ist nicht vorgesehen. Die Ministerpräsidenten unterrichten ihre Landtage über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Staatsvertrag).

1.6 Nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Prüfungseinrichtungen

Der Landesrechnungshof führt im nationalen Bereich gemeinsame Prüfungen mit anderen Prüfungsorganen durch; er kann Prüfungen anderen Rechnungshöfen durch Vereinbarung übertragen oder von anderen Rechnungshöfen übernehmen (§ 93 ThürLHO).

Die Zusammenarbeit im internationalen Bereich wird durch die Mitgliedschaft des Rechnungshofes in der "Europäischen Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens (EURORAI)" bestimmt. Sie besteht u. a. im Austausch von Prüfungserfahrungen.

Die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof (ERH) regelt der EG-Vertrag in der Fassung vom 2. Oktober 1997 (Amsterdam) in Art. 248 Abs. 3. Danach arbeiten der ERH und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen. Diese teilen dem ERH mit, ob sie beabsichtigen, an Prüfungen teilzunehmen.

1.7 Haushaltsrechnung 2002

Der Jahresbericht 2004 des Thüringer Rechnungshofes mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2002 vom 26. August 2004 ist dem Landtag und der Landes-

regierung am 31. August 2004 zugeleitet worden (LT-Drucksache 4/78). Die Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht wurde dem Landtag am 17. Dezember 2004 mit der Bitte um Beratung übermittelt (LT-Drucksache 4/461).

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages hat den Jahresbericht 2004 des Thüringer Rechnungshofes mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2002 in seiner 12. Sitzung vom 3. Februar 2005, in seiner 14. Sitzung vom 3. März 2005 und in seiner 15. Sitzung vom 7. April 2005 beraten und empfohlen, der Landesregierung gem. Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen i. V. m. § 114 ThürLHO die Entlastung zu erteilen (LT-Drucksache 4/781). Diese Beschlussempfehlung hat das Plenum am 21. April 2005 in seiner 15. Sitzung mehrheitlich angenommen.

Auch die Rechnung des Rechnungshofes für das Haushaltsjahr 2002 hatte der Haushalts- und Finanzausschuss in den vorgenannten Sitzungen beraten und gemäß § 101 ThürLHO dem Landtag empfohlen, dem TRH die Entlastung zu erteilen. Die Beschlussempfehlung (LT-Drucksache 4/782) wurde ebenfalls in der 15. Plenarsitzung angenommen.

Anmerkungen:

Die Bezeichnungen und die Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden entsprechen den Festlegungen für die 3. Wahlperiode.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Rechnerische Abweichungen sind rundungsbedingt.

2 Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2003

2.1 Haushaltsplan 2003

Mit dem Haushaltsgesetz und dem Haushaltsplan 2003/2004 wurde von der Landesregierung zum zweiten Mal ein Doppelhaushalt (§ 12 Abs. 1 ThürLHO) verabschiedet.

Die Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 wurden mit dem Haushaltsgesetz 2003/2004 (ThürHhG 2003/2004) vom 18. Dezember 2002 festgestellt.

Der Haushaltsplan 2003 schloss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab. Das Haushaltsvolumen belief sich auf

9.086.706.900 €

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden auf insgesamt

1.797.327.000 €

festgesetzt.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (ThürHhÄG 2003/2004) vom 24. Oktober 2003 wurde in Artikel 1 das Thüringer Haushaltsgesetz 2003/2004 geändert; das Haushaltsvolumen wurde um 9.930.200 € auf

9.096.637.100 €

erhöht.

Somit lagen die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2003 um 56,4 Mio. € (0,6 v. H.) über denen des Jahres 2002 (9.040,2 Mio. €).

2.2 Haushaltsrechnung 2003

Die Haushaltsrechnung 2003 vom 20. Dezember 2004 wurde dem Landtag mit Schreiben vom 28. Dezember 2004 (LT-Drucksache 4/474) vorgelegt. Die Frist gemäß Art. 102 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Verfassung, wonach die Rechnung im nächsten Rechnungsjahr vorzulegen ist, wurde somit eingehalten.

Die Rechnung des Rechnungshofes gemäß § 101 ThürLHO für das Haushaltsjahr 2003 wurde dem Landtag mit Schreiben vom 22. Dezember 2004 (LT-Vorlage 4/175) zugeleitet.

Die Haushaltsrechnung 2003 weist für den Freistaat

Einnahmen i. H. v.	9.011.447.095,30 €
und	
Ausgaben i. H. v.	9.230.565.193,15 €

aus.

Das Haushaltsjahr 2003 schloss also mit einem Defizit von 219.118.097,85 € ab; der Haushaltsausgleich wurde damit, wie bereits im Haushaltsjahr 2002, nicht erreicht.

Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben verteilen sich auf die einzelnen Hauptgruppen wie folgt:

Übersicht 1

Haushaltseinnahmen und –ausgaben 2003 nach Hauptgruppen

Hauptgruppe	Soll Mio. €	Ist Mio. €	Abweichung Mio. €
1	2	3	4
0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	3.999,9	4.063,9	+ 64,0
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	429,2	418,3	- 10,9
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen außer für Investitionen	3.044,2	3.037,8	- 6,4
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, Zuwendungen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	1.623,3	1.491,4	- 131,9
Gesamteinnahmen	9.096,6	9.011,4	- 85,2
4 Personalausgaben	2.420,9	2.510,6	- 89,7
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst	1.041,7	1.077,4	+ 35,7
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen	3.854,9	3.859,2	+ 4,3
7 Bauausgaben	242,4	246,3	+ 3,9
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsausgaben	1.605,9	1.527,1	- 78,8
9 Besondere Finanzierungsausgaben	- 69,2	9,9	+ 79,1
Gesamtausgaben	9.096,6	9.230,5	+ 133,9
Defizit			219,1

Mindereinnahmen bei der Hauptgruppe (HG) 3 i. H. v. insgesamt 131,9 Mio. € sind einerseits auf noch ausstehende Zahlungen von der EU zurückzuführen, andererseits waren Einnahmeausfälle aus Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" zu verzeichnen.

Die bei der HG 9 veranschlagten globalen Minderausgaben i. H. v. 69,2 Mio. € gingen zu Lasten der Investitionsausgaben. Bei allen übrigen Hauptgruppen waren Mehrausgaben notwendig.

2.3 Haushaltsüberschreitungen

2.3.1 Die Anlage I zur Haushaltsrechnung 2003 weist Haushaltsüberschreitungen i. H. v. insgesamt 857,9 Mio. € aus. Gegenüber dem Vorjahr (1.040,5 Mio. €) haben die Haushaltsüberschreitungen um 182,6 Mio. € abgenommen.

Von den Überschreitungen sind Ausgaben i. H. v. 727,1 Mio. € als gedeckt oder als ausgeglichen nach § 20 ThürLHO, § 4 ThürHhG 2003/2004 oder entsprechenden Haushaltsvermerken ausgewiesen. Weitere 53,6 Mio. € entfallen auf Überschreitungen bei den Personalausgaben, die aufgrund von Änderungen der einschlägigen Tarifverträge und des Bundesbesoldungsgesetzes notwendig wurden.

Die übrigen Mehrausgaben sind in der Haushaltsrechnung wie folgt nachgewiesen:

Überplanmäßige Ausgaben	71.107.605,91 €
Außerplanmäßige Ausgaben	<u>6.053.529,26 €</u>
Gesamt	77.161.135,17 €

In diesem Betrag sind vom TFM genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben i. H. v. mindestens 12,7 Mio. € nicht berücksichtigt. Unzutreffend wurden diese Mittel in den Nachtragshaushalt eingestellt.

Die ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen lagen im Einzelnen unter der in § 9 Abs. 1 ThürHhG 2003/2004 festgelegten Betragsgrenze von 4 Mio. €, ausgenommen die 6 folgenden Fälle:

Übersicht 2

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 4 Mio. €

Kapitel Titel	Betrag T€	Begründung der Überschreitung lt. Anlage I zur Haushaltsrechnung
1	2	3
03 07 633 01	4.650,7	Mehr wegen allgemeiner Tarifänderungen
07 02 ATG 78	6.919,2	Sicherung von Investitionsvorhaben bzw. Produktionserweiterungen auf den Standorten Schwarza, Artern, Rudisleben, Kölleda und Langewiesen
09 02 683 13 apl.	4.389,1	Dürrehilfen 2003 des Bundes und des Landes für landwirtschaftliche Unternehmen und Betriebe der Aquakultur
17 02 441 59	8.668,6	Erhöhte Aufwendungen für Erstattungen von Beihilfeansprüchen
17 06 575 05	10.280,3	Zinsen für Kassenkredite anderer Darlehensgeber
19 03 681 31	16.799,6	Wohngeld-Mehrbedarf durch Erhöhung der Zahlfälle pro Monat sowie des Zahlungsbetrages pro Wohngeldhaushalt

In diesen Fällen - ausgenommen die Ausgabe bei Kapitel 17 06 - handelte es sich um Rechtsverpflichtungen des Landes oder um Ausgaben, die dadurch entstanden sind, dass Mittel der EU oder des Bundes kofinanziert werden mussten. Insoweit bedurfte es nicht eines Nachtragshaushaltes gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 ThürLHO.

Bei Kapitel 03 07 entstanden Mehrausgaben für Verwaltungskosten-erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß dem Thüringer Gesetz zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben vom 13. Juni 1997 und dem Thüringer Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 1. März 2002.

Bei der Mehrausgabe bei Kapitel 07 02 handelt es sich um Zuschüsse für die Förderung der Strukturentwicklung im Rahmen der Sanierung und Umstrukturierung von Industriestandorten. Hier stellt die EU Mittel aus dem Fonds für regionale Entwicklung für das "Operationelle Programm Thüringen 2000 – 2006" zur Verfügung.

Für die Mehrausgaben bei Kapitel 09 02 erstattete der Bund 100 v. H. der Ausgaben für Dürrehilfen.

Die überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 17 02 war für Mehrausgaben für Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zu leisten.

Bei Kapitel 19 03 entstanden Mehrausgaben für Wohngeldzahlungen; der Bund erstattete gemäß § 34 Wohngeldgesetz die Hälfte der Ausgaben.

Bei Kapitel 17 06 weist die Haushaltsrechnung überplanmäßige Ausgaben i. H. v. 10,3 Mio. € für Zinsen für Kassenkredite aus. Hierzu liegt dem Rechnungshof weder ein vom TFM genehmigter Antrag vor noch benennt die Rechnung einen deckungs- bzw. ausgleichspflichtigen Titel für diese Mehrausgabe. Da hier weder Rechtsverpflichtungen zu erfüllen waren noch Mittel von dritter Seite zweckgebunden

zur Verfügung gestellt wurden, hätte es gemäß § 37 Abs. 1 ThürLHO i. V. m. § 9 Abs. 1 ThürHhG 2003/2004 eines Nachtragshaushaltes bedurft.

Eine Unterrichtung des Landtages erfolgte lt. Haushaltsrechnung erst mit der Vorlage über den vorläufigen Jahresabschluss des Landeshaushalts 2003 am 5. April 2004 (LT-Vorlage Nr. 3/2313).

2.3.2 Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie ihre Verteilung auf die Einzelpläne sind in der nachstehenden Übersicht zusammengestellt:

Übersicht 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan	Überplanmäßige Ausgaben		Außerplanmäßige Ausgaben		Summe Spalten 2+4	Anzahl der Fälle ohne Einwilligung des TFM
	Gesamt T€	ohne Einwilligung des TFM T€	Gesamt T€	ohne Einwilligung des TFM T€	T€	
1	2	3	4	5	6	7
01	-	-	-	-	-	-
02	-	-	22	-	22	-
03	4.703	-	655	-	5.358	-
04	324	-	103	-	427	-
05	7.757	-	-	-	7.757	-
06	-	-	-	-	-	-
07	6.981	2	311	-	7.292	1
08	4.540	0,07	251	-	4.791	1
09	870	-	4.462	-	5.332	-
11	-	-	-	-	-	-
15	4.859	24	23	-	4.882	2
17	24.274	-	200	-	24.474	-
18	-	-	26	-	26	-
19	16.800	-	-	-	16.800	-
Insgesamt	71.108	26	6.053	-	77.161	4

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben haben im Haushaltsjahr 2003 gegenüber dem Vorjahr (149,9 Mio. €) um 72,7 Mio. € abgenommen, wobei die Reduzierung die überplanmäßigen Ausgaben betrifft.

Der Anstieg der außerplanmäßigen Ausgaben im Epl. 09 ist auf die bereitgestellten Mittel des Bundes für Dürrehilfen i. H. v. 4,4 Mio. € zurückzuführen.

Die Haushaltsüberschreitungen sind nach der Anlage I zur Haushaltsrechnung 2003 zum überwiegenden Teil durch Einsparungen bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen ausgeglichen worden. Für Mehrausgaben i. H. v. 27,0 Mio. € wurde in der Haushaltsrechnung keine Einsparstelle angegeben.

- 2.3.3 Die erforderliche vorherige Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (vgl. § 37 Abs. 1 ThürLHO) lag in 4 Fällen (Vorjahr: ebenfalls 4 Fälle) nicht vor. Das Finanzvolumen der Fälle, in denen solche Ausgaben ohne Einwilligung des TFM geleistet wurden, beläuft sich auf rd. 26.500 € (Vorjahr: 6.000 €).

2.4 Abschlussbericht

2.4.1 Das kassenmäßige Jahres- und Gesamtergebnis (§ 82 ThürLHO) für das Haushaltsjahr 2003 ist mit

Einnahmen von	9.011.447.095,30 €
und	
Ausgaben von	9.230.565.193,15 €

nicht ausgeglichen (vgl. Tn. 2.2).

Der Fehlbetrag von 219,1 Mio. € wurde gemäß § 25 Abs. 3 ThürLHO bei der Aufstellung des Landeshaushalts 2005 berücksichtigt.

2.4.2 Bestandteil des kassenmäßigen Abschlusses ist die – der Ermittlung des Finanzierungssaldos dienende – Finanzierungsrechnung. In dieser sind einerseits die Ist-Einnahmen um die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, die Entnahmen aus Rücklagen sowie die Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen früherer Jahre, andererseits die Ist-Ausgaben um die Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, die Zuführung an Rücklagen und die Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags früherer Jahre zu kürzen. Des Weiteren sind haushaltstechnische Verrechnungen außer Betracht zu lassen.

Der in der Haushaltsrechnung nachgewiesene Finanzierungssaldo von

- 934.766.966,92 €

lag infolge Mindereinnahmen von 92,5 Mio. € und Mehrausgaben von 127,2 Mio. € um 219,7 Mio. € über dem im Haushaltsplan veranschlagten Saldo (-715,0 Mio. €).

2.4.3 Globale Minderausgaben waren im Haushalt 2003 wie folgt veranschlagt:

14,7 Mio. €	bei sächlichen Verwaltungsausgaben
73,2 Mio. €	bei den Kapiteln 07 02 und 09 03
15,6 Mio. €	bei Baumaßnahmen bei Kapitel 07 09
17,5 Mio. €	bei Investitionen
20,6 Mio. €	bei Personalausgaben

Der Rechnungshof würde es begrüßen, wenn künftig - wie bereits in den vergangenen Haushaltsjahren - die veranschlagten Minderausgaben und deren Erwirtschaftung in einer Anlage zur Haushaltsrechnung dargestellt würden.

2.4.4 Die haushaltstechnischen Verrechnungen (Titel der Obergruppen 38 bzw. 98) sind in der Haushaltsrechnung bei den Einnahmen und Ausgaben als ausgeglichen nachgewiesen.

2.4.5 Die Finanzierungsrechnung weist unter Entnahmen aus Rücklagen einen Betrag i. H. v. 5,7 Mio. € bei veranschlagten 5,0 Mio. € aus. Hier wurde die Rücklage aus Finanz- und Strukturhilfen an die kommunalen Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung aufgelöst.

Das TFM hatte in seiner Stellungnahme zum Jahresbericht 2004 des Rechnungshofs zugesagt, in künftigen Haushaltsrechnungen notwendige Mehrentnahmen aus Rücklagen zu erläutern.

2.4.6 Der Haushaltsabschluss für das Jahr 2003, in dem das Ergebnis der Haushaltsführung unter Berücksichtigung der Haushaltsreste darzustellen ist (§ 83 ThürLHO), weist ein rechnungsmäßiges Jahresergebnis von

-278.509.432,23 €

aus.

Dies resultiert aus einer Verminderung der in das Haushaltsjahr 2004 übertragenen Einnahmereste gegenüber dem Vorjahr um 141,7 Mio. €, einer Verminderung der übertragenen Ausgabereste um 82,3 Mio. € und dem vorgenannten Fehlbetrag von 219,1 Mio. €.

Der als rechnungsmäßiges Gesamtergebnis (vgl. § 83 Nr. 2e ThürLHO) für das Haushaltsjahr 2003 nachgewiesene Betrag (-771.436.551,71 €) entspricht – unter Berücksichtigung des ebenfalls nicht ausgeglichenen kassenmäßigen Gesamtergebnisses – der Differenz der nachfolgend dargestellten, in das Haushaltsjahr 2004 übertragenen Haushaltsreste:

Einnahmereste	23.613.971,25 €
Ausgabereste	575.932.425,11 €
Saldo	-552.318.453,86 €
	=====

Die Haushaltsreste haben sich seit dem Jahr 1993 wie folgt entwickelt:

Übersicht 4

Entwicklung der Haushaltsreste

Haushaltsjahr	Ausgabereste Mio. €	Einnahmereste Mio. €
1	2	3
1993	238,1	-
1994	181,6	-
1995	512,4	202,1
1996	514,0	253,5
1997	511,9	164,0
1998	374,0	125,5
1999	314,3	105,6
2000	547,0	292,6
2001	531,5	178,7
2002	658,1	165,4
2003	575,9	23,6

2.4.7 Einnahmereste sind in der Haushaltsrechnung 2003 i. H. v. insgesamt 23,6 Mio. € (Vorjahr: 165,4 Mio. €) nachgewiesen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um zweckgebundene Einnahmen, mit deren Eingang im nächsten Haushaltsjahr gerechnet werden konnte. Insoweit hatte das Land Zahlungen entweder bereits geleistet oder Ausgaben zumindest bewilligt.

Die Einnahmereste sind im Haushaltsjahr 2003 bei folgenden Haushaltsstellen gebildet worden:

Übersicht 5

Einnahmereste

Kapitel	Titel	Haushalts- ansatz T€	Einnahme- rest T€	Zweckbestimmung
1	2	3	4	5
08 25	331 01	38.950	23.426	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Finanzhilfe des Bundes nach Art. 52 Abs. 2 PflegeVG)
15 12	282 01	0	52	Zuschüsse der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Forschungsförderung (Bauhaus Universität Weimar)
15 12	231 74	0	133	Zuweisungen des Bundes für laufende Ausgaben
15 15	282 02	132	3	Zuwendungen für Stiftungsprofessuren (Fachhochschule Jena)

2.4.8 Ausgabereste des Jahres 2003 wurden i. H. v. insgesamt 575,9 Mio. € (Vorjahr: 658,1 Mio. €) in das Haushaltsjahr 2004 übertragen.

Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr um 82,2 Mio. € vermindert. Der Anteil an den Ist-Ausgaben (9.230,6 Mio. €) ist – von 7,1 v. H. im Vorjahr – auf 6,2 v. H. gesunken.

2.4.9 Ausgabereste von im Einzelfall mehr als 10 Mio. € ergaben sich im Haushaltsjahr 2003 bei folgenden Haushaltsstellen:

Übersicht 6

Ausgabereste von mehr als 10 Mio. €

Kapitel	Titel	Haushalts- ansatz T€	Ausgabe- rest T€	Zweck der Ausgabe
1	2	3	4	5
07 02	892 83	179.890	85.629	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen (Gewerbliche Wirtschaft)
07 02	883 86	58.237	33.007	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Infrastruktur)
07 02	683 89	33.516	12.838	Neu-, Um- und Ausbau der Landesstraßen einschl. Brücken, Schallschutzmaßnahmen
07 02	761 89	20.000	22.975	Zuwendungen an Sonstige
07 02	883 89	15.660	14.829	Zuwendungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände
07 02	892 89	72.745	75.824	Zuwendungen für Investitionen an private Unternehmen
07 02	893 89	27.411	31.864	Zuwendungen für Investitionen an Sonstige
07 05	883 01	34.338	15.689	Zuweisungen an Gemeinden für den kommunalen Straßenbau
07 08	686 70	146.928	29.422	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Maßnahmen der beruflichen Bildung
08 25	893 01	19.550	14.627	Zuweisungen für Investitionen an freie und sonstige Träger für Pflegeeinrichtungen i. S. d. SGB XI, insbesondere Altenpflegeeinrichtungen
08 29	883 02	111.309	15.601	Zuweisungen für Krankenhäuser nach Art. 14 Gesundheitsstrukturgesetz
09 05	887 74	41.696	35.792	Zuschüsse an Zweckverbände aus Mitteln der Europäischen Union zur umweltgerechten Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur
17 20	613 04	15.659	31.462	Landesausgleichsstock
17 20	663 01	16.000	21.510	Finanzhilfen an die kommunalen Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung

Erhebliche Steigerungen ergaben sich wieder bei Kapitel 07 02 Titel 892 83 - Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" - von 54,8 Mio. € im Vorjahr auf 85,6 Mio. € im Haushaltsjahr 2003.

Die Ausgabereste bei Kapitel 07 02, Titelgruppe 89 - Förderung von Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gemäß dem "Operationellen Programm Thüringen 2000 bis 2006" - haben sich gegenüber dem Vorjahr (161,1 Mio. €) nur unwesentlich auf 158,3 Mio. € verringert.

Weitere erhebliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergaben sich auch bei Kapitel 07 08 Titel 686 70 - Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Maßnahmen der beruflichen Bildung - und bei Kapitel 08 25 Titel 893 01 - Zuweisungen für Investitionen an freie und sonstige Träger für Pflegeeinrichtungen i. S. d. SGB XI, insbesondere Altenpflegeeinrichtungen. Hier wurden die Ausgabereste um 65,3 Mio. € bzw. 15,0 Mio. € abgebaut.

Die gebildeten Ausgabereste bei "Finanzhilfen an die kommunalen Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung" haben sich von 14,1 Mio. € auf 21,5 Mio. € erhöht.

- 2.4.10 Die in den Haushaltsjahren 2001 und 2002 gebildeten Ausgabereste wurden im Haushaltsjahr 2003 in folgendem Umfang in Anspruch genommen (vgl. Anlage XV zur Haushaltsrechnung 2003):

Übersicht 7

Inanspruchnahme von Ausgaberesten

Einzelplan	Ausgabereste aus 2001 T€	Ausgabereste aus 2002 T€	Inanspruchnahme insgesamt in 2003	
			T€	v. H.
1	2	3	4	5
01	-	-	-	-
02	-	324	324	100,0
03	-	2.523	2.398	95,0
04	-	179	103	57,5
05	-	2.441	2.441	100,0
06	-	32	32	100,0
07	-	346.624	122.136	35,2
08	4.969	52.248	34.164	59,7
09	-	53.434	49.976	93,5
11	-	-	-	-
15	2.696	20.854	19.440	82,5
17	31.654	48.473	62.787	78,4
18	-	56.873	45.750	80,4
19	3.347	31.576	32.081	91,9
Insgesamt	42.666	615.581	371.632	56,5

2.4.11 In der nachstehenden Übersicht sind die im Haushaltsjahr 2003 gebildeten Ausgabereste, insbesondere die investiven Ausgabereste, den Investitionsausgaben gegenübergestellt:

Übersicht 8

Ausgabereste und Investitionsausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan	Ausgabereste			Investitionsausgaben	
	Gesamt T€	davon investiv T€	v. H.	lt. Plan ¹⁾ T€	Ist ²⁾ T€
1	2	3	4	5	6
01	-	-	-	154	122
02	205	-	-	255	255
03	1.202	237	19,7	21.576	22.291
04	1.239	1.232	99,4	14.501	8.297
05	-	-	-	4.101	4.072
06	182	22	12,1	2.875	8.284
07	344.406	295.298	85,7	651.324	543.055
08	30.696	30.452	99,2	186.818	201.806
09	43.167	40.598	94,0	253.491	244.050
11	-	-	-	82	82
15	32.207	1.713	5,3	48.919	48.120
17	77.485	16.638	21,5	343.483	348.569
18	23.064	22.964	99,6	159.931	178.239
19	22.079	22.079	100,0	160.861	166.148
Insgesamt	575.932	431.233	74,9	1.848.371	1.773.390

1) Investive Ausgaben lt. Haushaltsplan einschließlich verbliebener Ausgabereste

2) Investive Ausgaben im Ist ohne gebildete Ausgabereste

Auffällig ist die Höhe der im Einzelplan 07 gebildeten Ausgabereste, die rd. 30 v. H. der Gesamtausgaben des Ressorts betrugen.

2.4.12 Die nach Hauptgruppen gegliederten Ausgabereste haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt verändert:

Übersicht 9

Ausgabereste nach Hauptgruppen

Hauptgruppen	Haushaltsjahr 2002		Haushaltsjahr 2003		Ver- änderung	
	Betrag Mio. €	Anteil v. H.	Betrag Mio. €	Anteil v. H.	Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6	
4 Personalausgaben	7,7	1,2	14,5	2,5	+ 6,8	+ 88,3
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	17,0	2,6	18,7	3,2	+ 1,7	+ 10,0
6 Ausgaben für Zuweisun- gen und Zuschüsse	159,8	24,3	110,7	19,2	- 49,1	- 30,7
7 Baumaßnahmen	59,4	9,0	44,2	7,7	- 15,2	- 25,6
8 Sonstige Ausgaben für In- vestitionen und Investiti- onsförderungsmaßnahmen	414,2	62,9	387,0	67,2	- 27,2	- 6,6
9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	-	-	0,8	0,1	+ 0,8	-
Insgesamt	658,1	100	575,9	100	- 82,2	12,5

Eine Abnahme der in das Haushaltsjahr 2003 übertragenen Reste ist bei den Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (HG 6) und bei den Investitionsausgaben (HG 7 und 8) zu verzeichnen.

2.4.13 Nach § 34 ThürLHO sind Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben. Für die Überwachung der rechtzeitigen und vollständigen Entrichtung der Einzahlungen aufgrund von Sollbuchungen, Annahmeanordnungen oder sonstigen Unterlagen sind die Finanzämter (Sachgebiet: Staatskassen) zuständig.

Kassenreste sind Beträge, um die die in einem Haushaltsjahr aufgrund von Annahme- oder Auszahlungsanordnungen tatsächlich bewirkten Zahlungen hinter dem Rechnungssoll zurückgeblieben und die in einem späteren Haushaltsjahr zu zahlen sind.

Die Kassenreste haben sich in Thüringen seit dem Haushaltsjahr 2001 wie folgt entwickelt:

Übersicht 10

Entwicklung der Kassenreste

Einzelplan	Haushaltsjahr 2001 T€	Haushaltsjahr 2002 T€	Haushaltsjahr 2003 T€
1	2	3	4
01	2	34	1
02	7	5	7
03	3.109	2.920	2.805
04	86	121	273
05	226	211	259
06	2.225	885	160
07	17.355	15.215	15.272
08	12.579	16.379	16.890
09	34.258	30.907	36.435
11			
15	1.353	1.400	1.173
17	4.643	5.445	4.737
18	10	- 867	38
19	7	43	29
Insgesamt	75.860	72.698	78.079

Bei einer Vielzahl der Kassenreste handelt es sich um Altforderungen. Das heißt, hier liegen Widersprüche von Schuldnern z. B. gegen Gebühren- und Beitragsbescheide vor, wobei die Widerspruchs- und Klageverfahren noch nicht abgeschlossen sind. Vorwiegend handelt es sich hierbei um Widersprüche und Klagen gegen Wasser- und Abwassergebühren, Abfallentsorgungsgebühren und Straßenausbaubeiträge. Weiterhin bestehen Forderungen gegen Unternehmen, die sich in Gesamtvollstreckung/Insolvenz befinden. Bis zum Abschluss eines Insolvenzverfahrens (in der Regel mehrere Jahre) bleiben die Forderungen in der Buchführung als Kassenreste bestehen.

Die betragsmäßig größten Rückstände sind bei den Einzelplänen 07, 08 und 09 ausgewiesen.

Im Bereich des TMWAI sind u. a. Forderungen in Höhe von 8,2 Mio. € für Rückzahlungen von Überzahlungen aus der Gemeinschaftsaufgabe (GA) "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und in Höhe von 1,8 Mio. € für Rückzahlungen aus dem Programm "Arbeitsförderung Ost" ausgewiesen.

Ein Großteil der offenen Forderungen (9,8 Mio. €) im Bereich des TMSFG betreffen Erstattungen aus der Ausbildungsumlage durch Pflegeeinrichtungen: Das Land erstattet den Trägern der Ausbildung die nach dem Thüringer Altenpflegegesetz (ThürAltpflG) an Auszubildende für einen Altenpflegeberuf zu zahlenden Vergütungen. Die Pflegeeinrichtungen waren nach § 25 ThürAltpflG zur Finanzierung dieser Kosten heranzuziehen. Die Verpflichtung der Einrichtungen zur Zahlung der Umlage endete mit Ablauf des 31. August 2002 auf der Grundlage des 2. Gesetzes zur Änderung des ThürAltpflG.

Im Bereich des TMLNU handelt es sich um Rückstände aus Abwasserabgaben und um sonstige Erstattungen Außenstehender für Ersatzvornahmen.

Mit dem Abschluss des Haushaltsjahres 2004 wurden die Kassenreste auf 48,2 Mio. € zurückgeführt. Ursächlich hierfür waren in erster Linie die Kommunalisierung der Sozialämter (Epl. 08) und die damit verbundene Verlagerung der Kassenreste.

Im Rahmen der Auflösung der Landesforstdirektion (Epl. 09) konnte ebenfalls eine Reihe von Kassenresten abgebaut werden.

2.5 Zusammenfassende Darstellung von Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsrechnung 2003

2.5.1 In der nachfolgenden Übersicht ist die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben gemäß Gruppierungsplan im Vergleich der Haushaltsjahre 2002 und 2003 jeweils im Haushalts-Soll und im Haushalts-Ist dargestellt:

Übersicht 11

Verteilung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen/Ausgaben	Soll 2002	Soll 2003	Soll-Veränderung gegenüber 2002		Ist 2002	Ist 2003	Ist-Veränderung gegenüber 2002	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	v. H.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0 Steuern u. steuerähnliche Abgaben	3.938	4.000	+ 62	+ 1,6	3.962	4.064	+ 102	+ 2,6
- davon Steuern	3.933	3.994	+ 61	+ 1,6	3.956	4.057	+ 101	+ 2,6
1 Eigene Einnahmen	390	429	+ 39	+ 10,0	390	418	+ 28	+ 7,2
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen außer für Investitionen	3.074	3.044	- 30	- 1,0	3.057	3.038	- 19	- 0,6
3 Schuldenneuaufnahme/ Kreditmarktmittel netto	633	710	+ 77	+ 12,2	721	710	- 11	- 1,5
Zuweisungen für Investitionen	960	905	- 55	- 5,7	933	765	- 168	- 18,0
Besondere Finanzierungseinn.	44	8			73	16		
Gesamteinnahmen	9.040	9.097	+ 57	+ 0,6	9.137	9.011	- 126	- 1,4
Bereinigte Gesamteinnahmen	8.362	8.378	+ 16	+ 0,2	8.342	8.285	- 57	- 0,7
4 Personalausgaben	2.467	2.421	- 46	- 1,9	2.483	2.511	+ 28	+ 1,1
5 Sächliche Verwaltungsausg.	421	398	- 23	- 5,5	432	423	- 9	- 2,0
Ausgaben für Schuldendienst/ Zinsen	647	644	- 3	- 0,5	642	654	+ 12	+ 1,9
6 Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen	3.826	3.855	+ 29	+ 0,8	3.877	3.859	- 18	- 0,5
7 Bauausgaben	300	242	- 58	- 19,3	253	246	- 7	- 2,8
8 Sonstige Investitionsausgaben	1.774	1.606	- 168	- 9,5	1.575	1.527	- 48	- 3,0
Investitionsausgaben gesamt	2.074	1.848	- 226	- 10,9	1.828	1.773	- 55	- 3,0
9 Besondere Finanzierungsausgaben	- 395	- 69			26	10		
Gesamtausgaben	9.040	9.097	+ 57	+ 0,6	9.289	9.231	- 58	- 0,6
Bereinigte Gesamtausgaben	9.036	9.093	+ 57	+ 0,6	9.263	9.221	- 42	- 0,5
Nettofinanzierungssaldo	674	715			921	936		

- 2.5.2 Der kassenmäßige Abschluss weist ein kassenmäßiges Jahresergebnis von – 219 Mio. € aus. Die in der Haushaltsrechnung 2003 nachgewiesenen Ist-Einnahmen von 9.011 Mio. € lagen um 85 Mio. € (0,9 v. H.) unter dem veranschlagten Soll von 9.097 Mio. €, während die Ist-Ausgaben von 9.231 Mio. € um 134 Mio. € (1,5 v. H.) über dem veranschlagten Soll lagen.
- 2.5.3 Die bereinigten Gesamteinnahmen, d. h. die um Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten, um Entnahmen aus den Rücklagen und um haushaltstechnische Verrechnungen verminderten Gesamteinnahmen, beliefen sich auf 8.285 Mio. €. Das Haushaltssoll von 8.378 Mio. € wurde damit um 93 Mio. € (1,1 v. H.) unterschritten. Die bereinigten Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr weiter um 57 Mio. € (0,7 v. H.) gesunken.
- 2.5.3.1 Die Steuereinnahmen (HG 0) beliefen sich im Jahr 2003 auf 4.057 Mio. €. Sie sind somit im Vergleich zum Vorjahr um 101 Mio. € (2,6 v. H.) gestiegen und lagen um 63 Mio. € (1,6 v. H.) über dem Haushaltssoll (3.994 Mio. €). Dabei ist allerdings zu beachten, dass die veranschlagten Steuereinnahmen durch das ThürHhÄG 2003/2004 um insgesamt rd. 280 Mio. € reduziert worden waren.

Das Aufkommen nach Steuerarten und die Veränderungen gegenüber dem Haushaltsjahr 2002 ergeben sich im Einzelnen aus der folgenden Übersicht:

Übersicht 12

Steuereinnahmen

Steuerart	Gruppe	2002	2003	Veränderung zum Vorjahr	
		T €	T €	T €	v. H.
1	2	3	4	5	6
Lohnsteuer	011	717.015	807.249	+ 90.234	+ 12,6
Veranlagte Einkommensteuer	012	- 221.034	- 205.182	+ 15.852	+ 7,2
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	013	27.639	20.976	- 6.663	- 24,1
Körperschaftsteuer	014	- 80.981	- 28.934	+ 52.047	+ 64,3
Umsatzsteuer	015	3.144.406	3.092.776	- 51.630	- 1,6
Gewerbsteuerumlage	017	25.190	33.502	+ 8.312	+ 33,0
Zinsabschlagsteuer	018	18.293	19.367	+ 1.074	+ 5,9
Erbschaftsteuer	052	6.164	7.099	+ 935	+ 15,2
Grunderwerbsteuer	053	56.705	52.161	- 4.544	- 8,0
Kfz-Steuer	054	195.677	185.778	- 9.899	- 5,1
Lotteriesteuer	057	32.416	37.157	+ 4.741	+ 14,6
Feuerschutzsteuer	059	7.204	7.420	+ 216	+ 3,0
Biersteuer	061	27.490	27.758	+ 268	+ 1,0
Sonstige Landessteuern	069	- 10	357		
Insgesamt		3.956.175	4.057.488	+ 101.313	+ 2,6

Die Entwicklung aller Steuerarten unter Berücksichtigung des Gesamtaufkommens, der Zerlegung und des Landesanteils bei den Gemeinschaftssteuern in Thüringen zeigt die nachstehende Übersicht. Erstmals wurde eine periodengerechte Abgrenzung der Steuereinnahmen vorgenommen, d. h. Steuern, die kassenmäßig erst im Jahr 2004 eingenommen wurden, aber dem Haushaltsjahr 2003 zuzurechnen waren, wurden in das Haushaltsjahr 2003 gebucht.

Übersicht 13

Übersicht über das Steueraufkommen

Steuerart	2002	2003	Veränderung zum Vorjahr	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5
Lohnsteuer				
Gesamtaufkommen nach Abzug der Erstattungen Kindergeld	1.176,2	1.246,0	+ 69,8	+ 5,9
davon Landesanteil (42,5 v. H.)	499,9	529,6	+ 29,7	
zzgl. Zerlegungssaldo	217,1	217,4	+ 0,3	
zzgl. periodengerechte Abgrenzung		60,3	+ 60,3	
Landesanteil (im Haushalt vereinnahmt)	717,0	807,2	+ 90,2	+ 12,6
Veranlagte Einkommensteuer				
Gesamtaufkommen	- 520,1	- 482,8	+ 37,3	+ 7,2
Landesanteil (42,5 v. H.)	- 221,0	- 205,2	+ 15,8	+ 7,2
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag				
Gesamtaufkommen	67,9	53,9	- 14,0	- 20,6
davon Landesanteil (50 v. H.)	34,0	26,9	- 7,1	
abzgl. Erstattungen an das BfF	- 6,3	- 5,9	+ 0,4	
Landesanteil (im Haushalt vereinnahmt)	27,6	21,0	- 6,6	- 24,1
Körperschaftsteuer				
Gesamtaufkommen	- 74,9	- 36,7	+ 38,2	+ 51,0
davon Landesanteil (50 v. H.)	- 37,5	- 18,4	+ 19,1	
zzgl. Zerlegungssaldo	- 43,4	- 14,2	+ 29,2	
abzgl. Erstattungen an das BfF	- 0,1	- 0,0	+ 0,1	
zzgl. periodengerechte Abgrenzung		3,6	+ 3,6	
Landesanteil (im Haushalt vereinnahmt)	- 81,0	- 28,9	+ 52,1	+ 64,3
Umsatzsteuer einschl. Einfuhrumsatzsteuer				
Gesamtaufkommen	1.450,5	1.453,3	+ 2,8	+ 0,2
Landesanteil nach Umsatzsteuerausgleich (im Haushalt vereinnahmt)	3.144,4	3.092,8	- 51,6	- 1,6
Gewerbesteuerumlage				
Gesamtaufkommen	46,0	62,0	+ 16,0	+ 34,8
Landesanteil	25,2	33,5	+ 8,3	+ 32,9
Zinsabschlagsteuer				
Gesamtaufkommen	22,5	18,2	- 4,3	- 19,1
davon Landesanteil (44 v. H.)	9,9	8,0	- 1,9	
zzgl. Zerlegungssaldo	8,4	9,1	+ 0,7	
zzgl. periodengerechte Abgrenzung		2,2	+ 2,2	
Landesanteil (im Haushalt vereinnahmt)	18,3	19,4	+ 1,1	+ 6,0
Erbschaftsteuer	6,2	7,1	+ 0,9	+ 15,2
Grunderwerbsteuer	56,7	52,2	- 4,5	- 8,0
Kfz-Steuer	195,7	185,8	- 9,9	- 5,1
Lotteriesteuer	32,4	37,2	+ 4,7	+ 14,6
Feuerschutzsteuer	7,2	7,4	+ 0,2	+ 3,0
Biersteuer	27,5	27,8	+ 0,3	+ 1,0
Sonstige Landessteuern		0,4	+ 0,4	
Insgesamt	3.956,2	4.057,5	+ 101,3	+ 2,6

Quelle: Thüringer Finanzministerium

Aus dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer werden die Eigenheimzulage, die Investitionszulage und die Erstattungen aus Arbeitnehmerveranlagungen ausgezahlt. Diese Auszahlungsbeträge beliefen sich auf insgesamt 740 Mio. €. Damit war das Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer insgesamt negativ.

Aus dem Aufkommen an Körperschaftsteuer waren im Jahr 2003 Investitionszulagen in Höhe von rd. 200 Mio. € zu leisten.

Die Thüringer Finanzämter haben im Jahr 2003 geringfügig mehr Umsatzsteuer eingenommen als im Jahr 2002. Der Länderanteil an der Umsatzsteuer gemäß § 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist gegenüber dem Jahr 2002 deutlich gesunken.

2.5.3.2 Das Aufkommen an steuerähnlichen Abgaben betrug rd. 6,4 Mio. €. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um zweckgebundene, für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu verwendende Einnahmen aus Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz (6,0 Mio. €).

2.5.3.3 Die Steuerdeckungsquote (Verhältnis der Steuereinnahmen und steuerähnlichen Abgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben) lag mit 44,1 v. H. im Jahr 2003 leicht über der des Vorjahres (42,7 v. H.). Die Steuerdeckungsquote in den anderen neuen Ländern betrug im Jahr 2003 zwischen 40,2 v. H. und 44,7 v. H. In den alten Flächenländern belief sie sich im Durchschnitt auf rd. 69,5 v. H.

2.5.3.4 Die eigenen Einnahmen des Landes (HG 1) setzten sich im Wesentlichen aus Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen, Erlösen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Grundstücke sowie Anteile an Gesellschaften), Zins-einnahmen sowie Darlehensrückflüssen zusammen. Sie sind mit 418 Mio. € gegenüber dem Vorjahr um 28 Mio. € (7,2 v. H.) gestiegen, erreichten jedoch das Soll von 429 Mio. € nicht.

Die Aufteilung der eigenen Einnahmen des Landes nach Einnahmear-
ten ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Übersicht 14

Eigene Einnahmen

Einnahmeart	Gruppe	2002	2003	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6
Gebühren, sonstige Entgelte	111	98,8	108,3	+ 9,4	+ 9,6
Geldstrafen und Geldbußen	112	35,2	33,2	- 2,0	- 5,6
Sonstige Verwaltungsein- nahmen	119	97,8	98,4	+ 0,6	+ 0,6
Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	121	8,7	9,3	+ 0,6	+ 7,5
Konzessionsabgaben	122	2,7	2,4	- 0,3	- 10,1
Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto	123	23,5	24,4	+ 0,9	+ 4,0
Mieten und Pachten	124	5,4	4,5	- 0,8	- 15,8
Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten wirtschaftlicher Tätigkeit	125	47,2	50,4	+ 3,1	+ 6,6
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	129	0,4	0,3	- 0,1	- 31,8
Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	131	34,9	14,1	- 20,8	- 59,6
Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	132	0,6	0,9	+ 0,3	+ 57,4
Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen	133	0,6	30,1	+ 29,5	
Kapitalrückzahlungen	134	0	25,0	+ 25,0	-
Einnahmen aus der Inan- spruchnahme von Gewähr- leistungen	141	0,6	0,5	- 0,1	-22,6
Zinseinnahmen	OG 15 u. 16	6,5	5,8	- 0,6	- 10,0
Darlehensrückflüsse	OG 17 u.18	27,5	10,6	- 16,8	- 61,4
Insgesamt		390,4	418,3	+ 28,0	+ 7,2

Bedeutsame eigene Einnahmen des Landes sind nachstehend zusammengestellt:

Übersicht 15

Bedeutsame eigene Einnahmen

Kapitel	Titel	Einnahmen Mio. €	Entstehungsgrund
1	2	3	4
03 16	112 71	16,3	Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle
03 24	111 11-19	10,4	Verwaltungseinnahmen der Katasterämter
05 04	111 01	54,4	Gerichtskosten bei ordentlichen Gerichten
05 04	111 03	7,9	Kosten der Vollstreckungsbeamten
05 04	112 01	12,9	Geldstrafen, Geldbußen und Ordnungsgelder bei ordentlichen Gerichten
06 04	119 53	7,7	Einnahmen aus Säumniszuschlägen der Steuerverwaltung
07 02	119 41/42	6,8	Rückzahlungen von Zuwendungen
07 02	119 49	20,1	Rückflüsse aus Darlehensprogrammen
07 08	119 41-46	9,7	Rückzahlungen von Überzahlungen bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
08 11	111 71	12,3	Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz
09 22	125 11-59	46,8	Erlöse durch den Staatsforstbetrieb
15 28	182 01	6,0	Tilgung von Darlehen zur Förderung nach dem BAföG
17 04	121 11	8,8	Einnahmen aus Beteiligungen
17 04	131 02	5,2	Veräußerungserlöse aus unbeweglichen Sachen, im Einzelfall über 5.000 €
17 04	133 01	30,1	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen (Zentralklinik Bad Berka)
17 04	134 01	25,0	Kapitalrückzahlungen (Auflösung der Stiftung Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds)
17 16	123 03	22,2	Überschuss aus den Staatslotterien

2.5.3.5 Die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen außer für Investitionen (HG 2) im Jahr 2003 betrugen 3.038 Mio. €. Sie haben im Vergleich zum Vorjahr um 19,2 Mio. € (0,6 v. H.) abgenommen. Der ver-

anschlagte Betrag von 3.044,4 Mio. € wurde um 6,4 Mio. € unterschritten.

Die gesamten Einnahmen der HG 2 setzten sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

Übersicht 16

Übertragungseinnahmen

Einnahmeart	Gruppe	2002	2003	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6
Allgemeine Zuweisungen vom Bund	211	2.090,6	2.096,0	+ 5,6	+ 0,3
Allgemeine Zuweisungen von Ländern	212	507,4	461,8	- 45,6	- 9,0
Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen	214	1,1	3,3	+2,2	+ 196,6
Sonstige Zuweisungen vom Bund	231	192,0	210,6	+ 18,6	+ 5,4
Sonstige Zuweisungen von Ländern	232	4,6	6,5	+ 1,9	+ 41,0
Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	233	15,5	15,8	+ 0,2	+ 1,3
Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern und der BfA	235	1,8	1,2	- 0,6	- 32,5
Erstattungen von Sozialversicherungsträgern und der BfA	236	30,6	33,8	+ 3,1	+ 10,1
Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	237	1,1	1,4	+ 0,3	+ 33,7
Schuldendiensthilfen u. Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	261	2,1	2,0	- 0,1	- 1,4
Erstattungen von der EU	271	181,5	176,3	- 5,2	- 2,9
Sonstige Zuschüsse von der EU	272	0,5	2,1	+ 1,5	
Sonstige Erstattungen aus dem Inland	281	4,7	4,0	- 0,7	- 15,2
Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	282	21,6	22,6	- 0,9	- 4,4
Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (außer EU)	287	0,7	0,3	- 0,3	- 49,0
Insgesamt		3.057,0	3.037,8	- 19,2	- 0,6

Bei den allgemeinen Zuweisungen des Bundes (Gruppe 211) handelt es sich um Bundesergänzungszuweisungen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs i. H. v. 1.822,8 Mio. € und um Zuweisungen des Bundes zur Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs i. H. v. 273,2 Mio. €.

Die Bundesergänzungszuweisungen der Jahre 2000 bis 2003 sind in Übersicht 17 dargestellt:

Übersicht 17

Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) 2000 – 2003 in Mio. €

2000						2001				
Empfängerländer	Fehl- betrags- BEZ	Sonder- bedarfs- BEZ Kosten pol. Führung	Übergangs- BEZ alte Länder	Sonder- bedarfs- BEZ neue Länder	Sanierungs- BEZ Bremen/ Saarland	Fehl- betrags- BEZ	Sonder- bedarfs- BEZ Kosten pol. Führung	Übergangs- BEZ alte Länder	Sonder- bedarfs- BEZ neue Länder	Sanierungs- BEZ Bremen/ Saarland
Niedersachsen	841	-	129			795	-	104		
Rheinland-Pfalz	430	112	116			346	112	92		
Schleswig-Holstein	264	84	58			89	84	47		
Saarland	114	78	20		537	107	78	16		460
Bremen	84	64	20		818	73	64	16		716
Berlin	481	112		1.361		451	112		1.361	
Sachsen	475	-		1.870		442	-		1.870	
Sachsen-Anhalt	281	84		1.129		260	84		1.129	
Thüringen	260	84		1.027		242	84		1.027	
Brandenburg	277	84		1.015		259	84		1.015	
Mecklenburg-Vorpommern	190	84		756		177	84		756	
Gesamt	3.696	786	344	7.158	1.355	3.242	786	275	7.158	1.176

2002						2003				
Empfängerländer	Fehl- betrags- BEZ	Sonder- bedarfs- BEZ Kosten pol. Führung	Übergangs- BEZ alte Länder	Sonder- bedarfs- BEZ neue Länder	Sanierungs- BEZ Bremen/ Saarland	Fehl- betrags- BEZ	Sonder- bedarfs- BEZ Kosten pol. Führung	Übergangs- BEZ alte Länder	Sonder- bedarfs- BEZ neue Länder	Sanierungs- BEZ Bremen/ Saarland
Niedersachsen	729	-	78			590	-	52		
Rheinland-Pfalz	397	112	69			388	112	46		
Schleswig-Holstein	167	84	35			24	84	23		
Saarland	104	78	12		383	104	78	8		307
Bremen	70	64	12		614	77	64	8		511
Berlin	442	112		2.003		440	112		2.003	
Sachsen	428	-		2.752		422	-		2.752	
Sachsen-Anhalt	251	84		1.661		246	84		1.661	
Thüringen	234	84		1.510		231	84		1.510	
Brandenburg	252	84		1.493		250	84		1.493	
Mecklenburg-Vorpommern	171	84		1.113		169	84		1.113	
Gesamt	3.246	786	206	10.533	997	2.940	786	138	10.553	818

Quelle: Finanzbericht 2005 des Bundesministeriums der Finanzen

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) waren für die neuen Länder durch das Solidarpaktfortführungsgesetz für die Jahre 2002 bis 2004 festgeschrieben.

Die allgemeinen Zuweisungen von Ländern (Gruppe 212) beinhalten die Einnahmen des horizontalen Länderfinanzausgleichs (LFA). Der LFA der Jahre 1997 bis 2003 ist in Übersicht 18 dargestellt:

Übersicht 18

Länderfinanzausgleich 1997 – 2003 in Mio. €

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
I. Ausgleichspflichtige Länder							
Nordrhein-Westfalen	1.564	1.583	1.318	1.141	278	1.628	50
Bayern	1.586	1.486	1.635	1.884	2.277	2.047	1.858
Baden-Württemberg	1.232	1.778	1.760	1.957	2.115	1.663	2.166
Hessen	1.610	1.758	2.433	2.734	2.629	1.910	1.874
Hamburg	140	314	345	556	268	197	654
Schleswig-Holstein	3	0,05	-	-	-	-	-
II. Ausgleichsberech- tigte Länder							
Niedersachsen	344	403	532	568	952	487	393
Rheinland-Pfalz	151	219	195	392	229	419	259
Schleswig-Holstein	-	-	89	185	60	112	16
Saarland	104	117	153	167	146	139	106
Bremen	179	466	340	442	402	407	347
Berlin	2.266	2.501	2.725	2.812	2.653	2.677	2.637
Sachsen	981	1.020	1.122	1.182	1.031	1.047	933
Sachsen-Anhalt	601	617	672	711	591	607	519
Thüringen	574	595	612	670	573	571	498
Brandenburg	504	534	587	644	498	541	501
Mecklenburg-Vorp.	431	448	464	500	434	439	392
III. Höhe des Gesamt- ausgleichs							
	6.135	6.920	7.490	8.273	7.568	7.445	6.601

Quelle: Finanzbericht 2005 des Bundesministeriums der Finanzen

Thüringen zählt nach wie vor zu den ausgleichsberechtigten "Nehmerländern". Der Ausgleichsbetrag sinkt seit dem Jahr 2000. Dies beruht auch darauf, dass die gesamte Ausgleichsmasse im LFA gesunken ist. In der Haushaltsrechnung 2003 sind bei den allgemeinen Zuweisungen von Ländern im LFA (Kapitel 17 09, Titel 212 01) Einnahmen i. H. v. 461,8 Mio. € ausgewiesen, während Thüringen aus dem LFA im Jahr 2003 insgesamt Zuweisungen i. H. v. 498 Mio. € zustanden. Die Differenz erklärt sich dadurch, dass das Verfahren der Auszahlung der Zuweisungen Abschläge, quartalsweise Zwischenabrechnungen und eine endgültige Abrechnung nach Abschluss des Haushaltsjahres vorsieht. Im Jahr 2003 wurden somit monatliche Abschlagszahlungen, Zwischenabrechnungen der Quartale IV/2002 – III/2003 sowie die Endabrechnung des LFA 2001 kassenwirksam.

Die Finanzkraftreihenfolge im gesamten bundesstaatlichen Finanzausgleich 2003 ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Finanzkraftreihenfolge im bundesstaatlichen Finanzausgleich 2003

Übersicht 19

	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemb.	Niedersachsen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Brandenburg	Mecklenb.-Vorpomm.	Berlin	Insges.
nachrichtlich:																	
Ausgleichsmesszahl ¹	39.402	26.797	23.099	17.307	13.190	8.778	6.079	2.301	4.971	1.885	9.377	5.471	5.136	5.551	3.745	9.777	182.868
1. Finanzkraft vor LFA	39.747	29.672	26.259	16.259	15.763	8.087	6.036	2.080	5.887	1.452	7.975	4.679	4.381	4.772	3.166	6.652	182.868
1.1. FKM in % der AMZ	100,88	110,73	113,68	93,94	119,50	92,13	99,29	90,37	118,41	77,07	85,05	85,52	85,30	85,98	84,53	68,03	100,00
1.2. Rangfolge	5	4	3	7	1	8	6	9	2	15	13	11	12	10	14	16	
2. LFA²	-50	-1.858	-2.166	393	-1.874	259	16	106	-654	347	933	519	498	501	392	2.637	+/-6.601
- in Euro je Einwohner	-2,7	-149,9	-202,8	49,2	-307,8	63,8	5,7	100,2	-377,8	523,7	215,4	204,5	209,0	194,5	225,6	777,5	
2.1. Finanzkraft nach LFA	39.698	27.814	24.093	16.652	13.889	8.346	6.052	2.186	5.232	1.800	8.908	5.198	4.880	5.273	3.558	9.288	182.868
2.2. FKM in % der AMZ	100,75	103,80	104,30	96,22	105,30	95,08	99,56	95,00	105,25	95,48	95,00	95,00	95,00	95,00	95,00	95,00	100,00
2.3. Rangfolge	5	4	3	7	1	9	6	10	2	8	10	10	10	10	10	10	
3. Fehlbetrags-BEZ³	0	0	0	590	0	388	24	104	0	77	422	246	231	250	169	440	2.940
3.1. Finanzkraft nach Fehl-BEZ	39.698	27.814	24.093	17.242	13.889	8.735	6.076	2.290	5.232	1.876	9.330	5.444	5.111	5.523	3.727	9.728	185.808
3.2. FKM in % der AMZ	100,75	103,80	104,30	99,62	105,30	99,51	99,96	99,50	105,25	99,55	99,50	99,50	99,50	99,50	99,50	99,50	101,61
3.3. Rangfolge	5	4	3	7	1	9	6	10	2	8	10	10	10	10	10	10	
4. BEZ wegen Kosten politischer Führung	0	0	0	0	0	112	84	78	0	64	0	84	84	84	84	112	786
4.1. Finanzkraft nach BEZ wg. Kosten pol. Führung	39.698	27.814	24.093	17.242	13.889	8.847	6.160	2.368	5.232	1.941	9.330	5.528	5.195	5.607	3.810	9.840	186.594
4.2. FKM in % der AMZ	100,75	103,80	104,30	99,62	105,30	100,78	101,33	102,90	105,25	102,97	99,50	101,03	101,13	101,01	101,74	100,65	102,04
4.3. Rangfolge	13	4	3	15	1	12	8	6	2	5	16	10	9	11	7	14	
5. Sonstige BEZ	0	0	0	52	0	46	23	315	0	519	2.752	1.661	1.511	1.493	1.113	2.003	11.488
5.1. Finanzkraft nach BEZ	39.698	27.814	24.093	17.294	13.889	8.893	6.184	2.683	5.232	2.460	12.082	7.189	6.705	7.100	4.923	11.843	198.082
5.2. FKM in % der AMZ	100,75	103,80	104,30	99,92	105,30	101,31	101,72	116,58	105,25	130,53	128,85	131,39	130,54	127,91	131,45	121,13	108,32
5.3. Rangfolge	15	12	11	16	9	14	13	8	10	4	5	2	3	6	1	7	
6. Ausgleich "Überproportionaler Belastungen"	-49	-32	-28	82	-17	8	20	12	-5	8	0	0	0	0	0	0	0
6.1. Finanzkraft nach Ausgleich "überproport. Belastungen"	39.649	27.782	24.065	17.375	13.873	8.901	6.204	2.695	5.228	2.468	12.082	7.189	6.705	7.100	4.923	11.843	198.082
6.2. FKM in % der AMZ	100,63	103,68	104,18	100,39	105,17	101,40	102,05	117,10	105,16	130,98	128,85	131,39	130,54	127,91	131,45	121,13	108,32
6.3. Rangfolge	15	12	11	16	9	14	13	8	10	3	5	2	4	6	1	7	
7. restliche Annuitäten FDE⁴	-586	-406	-351	-252	-201	-127	-90	-33	-67	-24	0	0	0	0	0	-69	-2.208
7.1. Finanzkraft nach FDE	39.063	27.376	23.714	17.123	13.671	8.773	6.113	2.661	5.161	2.444	12.082	7.189	6.705	7.100	4.923	11.774	195.874
7.2. FKM in % der AMZ	99,14	102,16	102,66	98,93	103,65	99,95	100,56	115,65	103,82	129,70	128,85	131,39	130,54	127,91	131,45	120,42	107,11
7.3. Rangfolge	15	12	11	16	10	14	13	8	9	4	5	2	3	6	1	7	

Quelle: BMF

¹ Finanzkraftmesszahl (FKM) und Ausgleichsmesszahl (AMZ) gemäß § 6 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977)

² Vorläufige LFA-Abrechnung 2003 nach BMF

³ Bundesergänzungszuweisungen

⁴ Fonds Deutsche Einheit

Der Freistaat Thüringen liegt in der Reihenfolge der Finanzkraft vor Durchführung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs weiter auf Rang 12. Die Unterschiede zwischen den neuen Ländern sind nur gering. Nach Durchführung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs nimmt Thüringen mit einer Finanzkraftmesszahl von 130,54 v. H. der Ausgleichsmesszahl den Rang 3 ein (vgl. Nr. 1.2 und 7.3 der Übersicht 19).

Bei den sonstigen Zuweisungen vom Bund (Gruppe 231) handelt es sich überwiegend um Zuweisungen im Bereich der Wissenschaftsförderung an Hochschulen, die Bundesanteile an BAföG-Leistungen und an Leistungen gemäß Wohngeldgesetz.

Die Einnahmen von der EU (Gruppe 271) verteilen sich im Wesentlichen auf Erstattungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen i. H. v. 141,5 Mio. € und Erstattungen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft/Abteilung Garantie (EAGFL/G) i. H. v. 32,5 Mio. €.

- 2.5.3.6 Die Einnahmen des Landes aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen (OG 33 und 34) beliefen sich im Berichtsjahr auf 765,4 Mio. €. Sie lagen um 139,7 Mio. € (15,4 v. H.) unter dem veranschlagten Betrag.

Die Aufteilung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen nach Einnahmearten ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Übersicht 20

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

Einnahmeart	Gruppe	2002	2003	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6
Zuweisungen für Investitionen vom Bund	331	395,4	347,0	- 48,4	- 12,2
Zuweisungen für Investitionen von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden	332/333	25,0	24,9	- 0,1	- 0,4
Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern und der BfA	336	33,8	27,6	- 6,2	- 18,3
Beiträge	341	0,1	0,1	0	0
Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	342	5,1	8,4	+ 3,3	+ 64,7
Zuschüsse für Investitionen von der EU	346	473,5	357,4	- 116,1	- 24,5
Insgesamt		932,9	765,4	- 167,5	- 18,0

Der Rückgang der Zuweisungen für Investitionen vom Bund beruht größtenteils darauf, dass der Bundesanteil an der GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" weiter um rd. 34 Mio. € gesunken ist. Zudem ist das Investitionsförderungsgesetz Ost ausgelaufen, aus dem im Haushaltsjahr 2002 noch Einnahmen i. H. v. rd. 13 Mio. € zu verzeichnen waren.

Die Zuschüsse der EU sind sowohl im Bereich des TMWAI (um rd. 73 Mio. €) als auch im Bereich des TMLNU (um rd. 44 Mio. €) gesunken.

Bedeutsam waren die folgenden Einnahmen für Investitionen:

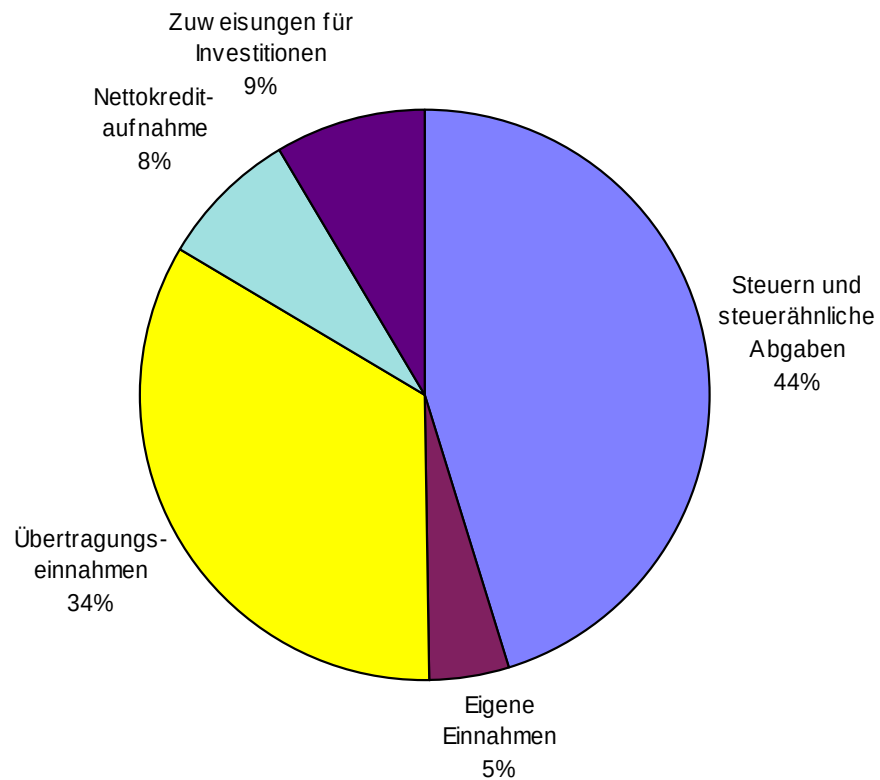
Übersicht 21

Bedeutsame Einnahmen für Investitionen

Kapitel	Titel	Einnahmen Mio. €	Entstehungsgrund
1	2	3	4
07 02	331 01	73,6	Zuweisungen des Bundes – GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
07 02	346 01-05	266,8	Zuschüsse für Investitionen von der EU – EFRE-Mittel, EU-Gemeinschaftsinitiative KMU
07 05	331 01-04	66,3	Zuweisungen des Bundes für kommunalen Straßenbau, GVFG und ÖPNV
08 25	331 01	37,6	Investitionsprogramm Pflegeeinrichtungen
08 29	333 01	24,7	Zuweisungen der kreisfreien Städte und Landkreise – Krankenhausumlage
08 29	336 01	27,6	Zuweisungen für Investitionen von den Sozialversicherungsträgern (Art. 14 Gesundheitsstrukturgesetz)
09 02	346 72-88	89,9	EU-Programme EAGFL –Abteilung Ausrichtung
09 03	331 01/ 71-81	21,5	GA "Verbesserung der Agrarstruktur"
18 20	331 01/02	43,0	GA "Ausbau und Neubau von Hochschulen"
19 03	331 01	32,4	Finanzhilfen des Bundes für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus
19 04	331 01-13	45,7	Finanzhilfen des Bundes für Städtebau

2.5.3.7 Die Anteile der verschiedenen Einnahmearten an den Gesamteinnahmen stellen sich wie folgt dar:

Abbildung 1



2.5.4 Die bereinigten Gesamtausgaben (ohne Ausgaben zur Tilgung von Krediten, Zuführungen zu den Rücklagen sowie haushaltstechnische Verrechnungen) sind im Haushaltsjahr 2003 gegenüber dem Vorjahr um 42 Mio. € (0,5 v. H.) auf 9.221 Mio. € gesunken. Das Haushalts-soll von 9.093 Mio. € wurde um 128 Mio. € (1,4 v. H.) überschritten.

2.5.4.1 Die Personalausgaben (HG 4) betrugen 2.511 Mio. € und lagen um 89,7 Mio. € (3,7 v. H.) über dem veranschlagten Betrag.

Sie setzten sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

Übersicht 22

Personalausgaben

Zweckbestimmung	Gruppe	2002	2003	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6
Aufwendungen für Abgeordnete	411	10,5	10,7	+ 0,2	+ 2,1
Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	412	0,8	0,9	+ 0,1	+ 7,4
Bezüge des Ministerpräsidenten und der Minister	421	1,3	1,7	+ 0,4	+ 28,8
Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter	422	879,9	1.015,9	+ 136,0	+ 15,5
Zuführung an die Versorgungsrücklage	424	2,4	4,2	+ 1,7	+ 70,8
Vergütungen der Angestellten	425	1.388,4	1.263,3	- 125,1	- 9,0
Löhne der Arbeiter	426	86,4	92,3	+ 5,9	+ 6,8
Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	427	48,7	27,8	- 20,9	- 42,9
Nicht aufteilbare Personalausgaben	429	3,1	23,0	+ 19,9	
Versorgungsbezüge	OG 43	19,4	24,0	+ 4,6	+ 24,0
Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	OG 44	31,3	37,8	+ 6,5	+ 20,8
Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	453	3,1	2,6	- 0,5	- 15,9
Sonstiges	459	7,6	6,4	- 1,2	- 16,1
Insgesamt		2.482,9	2.510,6	+ 27,7	+ 1,1

Die Personalausgaben insgesamt sind im Haushaltsjahr 2003 im Vergleich zum Vorjahr um 27,7 Mio. € (1,1 v. H.) gestiegen. Hierbei wirkten sich u. a. Tarifierhöhungen für Arbeiter und Angestellte von 2,4 v. H. zum 1. Januar bzw. 1. April 2003 und Besoldungserhöhungen für Beamte von 2,4 v. H. zum 1. April bzw. 1. Juli 2003 aus. Zudem wurden die "Einkommen Ost" zum 1. Januar 2003 von 90 v. H. auf 91 v. H. angepasst.

- 2.5.4.2 Im Jahr 2003 waren die Personalausgaben erneut für jeden Einzelplan budgetiert. Die personalbewirtschaftenden Stellen waren demnach verpflichtet, die Personalausgabemittel so zu bewirtschaften, dass eine Überschreitung des Budgets im jeweiligen Einzelplan ausgeschlossen war. Mehrbelastungen aus Tarifierhöhungen und Besoldungsanpassungen waren einzusparen (§ 10 Abs. 1 ThürHhG 2003/2004). Dennoch wurde das Personalbudget im Gesamthaushalt um 89,7 Mio. € überschritten.

Die Überschreitungen betrafen die Einzelpläne 03, 04, 05, 06, 09, 15 und 17. Für die Einzelpläne 03, 04, 05 und 09 sind in der Anlage I zur Haushaltsrechnung überplanmäßige Ausgaben i. H. v. insgesamt 42,1 Mio. € mit der Begründung nachgewiesen, dass gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen zu erfüllen waren. Dies entsprach nicht den haushaltsgesetzlichen Vorgaben.

Im Einzelplan 06 wurden die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt.

Im Einzelplan 15 verursachten die Einrichtungen, für die die Regelungen des flexibilisierten Haushaltsvollzugs anzuwenden waren, Mehrausgaben i. H. v. 36 Mio. €, denen allerdings Mehreinnahmen gegenüberstanden.

Im Einzelplan 17 wurden Mehrausgaben i. H. v. 16,1 Mio. € bei den Beihilfen und den Versorgungsbezügen geleistet. Die i. H. v. 2,5

Mio. € ausgewiesene globale Minderausgabe beim Trennungsgeld, die zentral für den gesamten Haushalt ausgebracht war, wurde lediglich i. H. v. 1,7 Mio. € erbracht.

Die nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Thüringer Pensionsfonds" vom 7. Juli 1999 erforderlichen Zuführungen an den Pensionsfonds waren jeweils bei Titel 424 01 der Kapitel 01 der Einzelpläne 01 bis 15 sowie im Kapitel 17 14 Titel 434 01 (Ausgaben für die Versorgungsrücklage) veranschlagt. Die Zuführungen erfolgten insgesamt i. H. v. 4,3 Mio. €.

- 2.5.4.3 Die Personalausgabenquote (Verhältnis der Personalausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben) betrug 27,2 v. H. und ist damit um 0,4 Prozentpunkte gestiegen.

Die durch Art. 98 Abs. 3 Thüringer Verfassung vorgegebene Obergrenze für Personalausgaben (40 v. H. der Summe der Gesamtausgaben des Haushalts) wird weiterhin deutlich unterschritten.

2.5.4.4 Die Sächlichen Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst (HG 5) setzen sich wie folgt zusammen:

Übersicht 23

Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst

Zweckbestimmung	Gruppe	2002	2003	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6
Geschäftsbedarf und Kommunikation	511	54,4	51,0	- 3,5	- 6,4
Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen	514	29,6	30,5	+ 0,8	+ 2,9
Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	517	53,8	58,9	+ 5,1	+ 9,6
Mieten und Pachten	518	34,8	37,6	+ 2,8	+ 8,2
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	519	17,3	13,3	- 4,0	- 23,3
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	521	6,2	7,5	+ 1,3	+ 21,0
Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken	523	6,3	6,0	- 0,3	- 4,8
Aus- und Fortbildung	525	16,5	12,6	- 3,9	- 23,5
Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	526	5,2	4,7	- 0,5	- 10,3
Dienstreisen	527	9,5	9,0	- 0,5	- 5,0
Verfügun gsmittel	529	0,1	0,1	0	0
Sonstiges	531-546	177,2	172,4	- 4,8	- 2,7
Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	547	21,2	19,1	- 2,1	- 9,9
Sächliche Verwaltungsausgaben insgesamt	OG 51 - 54	432,2	422,7	- 9,5	- 2,2
Zinsausgaben an den Bund	561	0,0	0,7	+ 0,7	-
Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	575	642,3	653,9	+ 11,6	+ 1,8
Ausgaben für den Schuldendienst insgesamt	OG 56 - 59	642,3	654,6	+ 12,3	+ 1,9
Insgesamt		1.074,6	1.077,4	+ 2,8	+ 0,3

Wie ersichtlich, sind die sächlichen Verwaltungsausgaben im Jahr 2003 gegenüber dem Vorjahr um 9,5 Mio. € gesunken. Der entsprechende Haushaltsansatz wurde jedoch um 24,8 Mio. € überschritten.

Die Ausgaben für den Schuldendienst beliefen sich auf insgesamt 654,6 Mio. €. Es handelt sich dabei ausschließlich um Zinsausgaben. Seit dem Haushaltsjahr 1999 werden die Tilgungsausgaben von den Einnahmen aus Kreditaufnahmen (Kapitel 17 06 Titel 325 01) abgesetzt.

2.5.4.5 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen/Übertragungsausgaben (HG 6) wurden i. H. v. 3.859,2 Mio. € geleistet; sie lagen damit um 18 Mio. € (0,5 v. H.) unter denen des Vorjahres.

Sie setzen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen

Zweckbestimmung	Gruppe	2002	2003	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6
Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden/ -verbände	613	1.250,0	1.239,9	- 10,1	-0,8
Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen	614	-	27,0	+ 27,0	-
Schuldendiensthilfen an Bund	621	17,9	17,9	0	0
Sonst. Zuweisungen an Bund	631	392,5	389,5	- 3,0	- 0,8
Sonstige Zuweisungen an Länder	632	7,1	5,3	- 1,8	- 25,2
Sonstige Zuweisungen an Gemeinden/-verbände	633	591,4	680,3	+ 88,8	+ 15,0
Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	634	-	0,1	+ 0,1	-
Sonstige Zuweisungen an SV-Träger sowie an die BfA	636	3,0	2,8	- 0,2	- 6,8
Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	637	0,8	0,5	- 0,3	- 43,1
Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	OG 66	49,2	31,0	-18,2	- 37,0
Erstattungen an Inland	671	27,6	32,8	+ 5,2	+ 19,1
Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	681	337,4	342,1	+ 4,7	+ 1,4
Laufende Zuschüsse an öffentliche Unternehmen	682	314,7	307,1	- 7,6	- 2,4
Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	683	104,1	102,1	- 2,0	- 1,9
Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	684	413,2	321,1	- 92,1	- 22,3
Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	685	102,7	101,1	- 1,6	- 1,6
Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	686	263,5	257,0	- 6,5	- 2,5
Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht an die EU)	687	1,1	1,2	+ 0,1	+ 7,0
Abführung der Eigenmittel an die EU	688	0,8	0,6	- 0,2	- 27,4
Vermögensübertragungen im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	698	0,3	0,0	- 0,3	-100,0
Insgesamt		3.877,3	3.859,2	- 18,1	- 0,5

Die Übertragungsausgaben (HG 6) bildeten mit einem Anteil von 42 v. H. der bereinigten Gesamtausgaben den größten Ausgabenblock im Landeshaushalt.

Für welche Zwecke die Übertragungsausgaben im Wesentlichen eingesetzt wurden, ist nachstehend zusammengestellt:

Verwendung der Übertragungsausgaben

Kapitel	Titel	Ausgaben Mio. €	Zweckbestimmung
1	2	3	4
03 07	633 01	52,7	Verwaltungskostenerstattungen auf Grund des Thüringer Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben
03 25	ATG 72	41,2	Unterbringung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen
03 26	ATG 71	8,6	Unterbringung und Betreuung von Aussiedlern
04 02	684 02-07	89,6	Zuschüsse für private Schulen und freie Waldorfschulen
04 30	684 51-53	18,5	Staatsleistungen an Kirchen und Religionsgemeinschaften
07 02	HG. 6	60,8	Wirtschaftsförderung einschl. GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und Mittel des EFRE
07 03	ATG 73	60,0	Zuschüsse im Rahmen des ÖPNV
07 03	ATG 75	203,4	Zuschüsse für SPNV im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes
07 08	686 09-20	12,4	Sonderprogramme für zusätzliche Ausbildungsplätze – Zukunftsinitiative Lehrstellen
07 08	ATG 70	150,6	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Rahmen des ESF
07 08	ATG 74	46,2	Landesarbeitsmarktprogramm u. Programm "Arbeitsförderung Ost"
07 14	ATG 74	11,4	Einzelbetriebliche Technologieförderung
08 11	681 12	24,3	Landesblindengeld
08 11	ATG 71	14,6	Ausgleichsabgabe
08 20		135,8	Erstattungen und Leistungen Sozialhilfe
08 22	684 01	153,6	Eingliederungshilfe für Behinderte
08 24	633 04	9,5	Jugendpauschale
08 24	681 02	19,4	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
08 24	ATG 75/77/78/81	12,4	Förderung der Jugendhilfe, der Jugendberufshilfe, der Familienhilfe und von Beratungsdiensten
08 24	681 31	20,3	Landeserziehungsgeld
09 02	ATG 88	42,7	Zuschüsse zur Entwicklung des ländlichen Raumes (EAGFL/G)
09 03	ATG 72	7,0	Ausgleichszulage in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten
15 06	682 01/02	53,8	Zuschüsse für laufende Zwecke des Klinikums Jena
15 25	685 21	15,3	Zuschuss an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)
15 25	685 26	17,3	Finanzierungsbeitrag an die Max-Planck-Gesellschaft (MPG)
15 25	ATG 80/83/84/ 86/87	23,5	Zuwendungen für Wissenschaftsförderung (Institut für Molekulare Biotechnologie Jena – IMB, Hans-Knöll-Institut für Naturstoff-Forschung Jena – HKI, Institut für Physikalische Hochtechnologie Jena – IPHT, Institut für Bioprozess- und Analysenmesstechnik Heiligenstadt – IBA, Institut für Mikroelektronik und Mechatronik-Systeme – IMMS)
15 26	ATG 73	8,3	Zuschüsse für Verbundforschung, Begleitforschung, Technikfolgenabschätzung, Technologietransfer
15 28	ATG 66/67	70,6	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
15 28	ATG 94	5,6	Zuschüsse an die Studentenwerke
15 50	685 31-33	13,8	Zuschüsse an die Stiftungen "Weimarer Klassik", "Buchenwald/Dora" und "Thüringer Schlösser und Gärten"
17 02	614 50	27,0	Zahlungen an den nationalen Solidaritätsfonds "Aufbauhilfen"
17 02	681 31	15,4	Beiträge an die Unfallkasse Thüringen
17 14	631 02-03	386,0	Erstattungen für Rentenleistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen
17 16	621 01	17,9	Erstattungen an den Bund nach dem Altschuldenregelungsgesetz
17 16	633 02	52,8	Ausgleichsbetrag für die Ausfälle im Familienleistungsausgleich
17 20	HG 6	1.603,5	Kommunaler Finanzausgleich
19 03	663 08-09	13,7	Zinsverbilligte Baudarlehen – Bund-Landes-Programm
19 03	681 31	135,2	Leistungen gemäß Wohngeldgesetz

Ein Betrag i. H. v. 1.603,5 Mio. € (inkl. Zahlungen aus dem Landesausgleichsstock) wurde im Kommunalen Finanzausgleich als allgemeine und sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Kapitel 17 20) ausgezahlt. Weitere Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgten als Ausgleichsbetrag für die Ausfälle im Familienleistungsausgleich (Kapitel 17 16), als Verwaltungskostenerstattung auf Grund des Thüringer Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben (Kapitel 03 07), als Erstattungen für die Unterbringung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern (Kapitel 03 25 und 03 26), als Zuschüsse im Rahmen des ÖPNV (Kapitel 07 03), als Erstattungen für Sozialhilfeaufwendungen und Aufwendungen für die Jugendhilfe (Kapitel 08 20 und 08 24).

Der weitere Rückgang der Schuldendiensthilfen (OG 66) beruht darauf, dass weniger Ausgaben für zinsverbilligte Baudarlehen aus dem Bund-Landes-Programm geleistet worden sind.

2.5.4.6 Die Ausgaben für Investitionen (HG 7 und 8) von insgesamt 1.773,4 Mio. € blieben um 75,0 Mio. € (4,1 v. H.) hinter dem Haushaltssoll zurück und lagen um 54,8 Mio. € (3,0 v. H.) unter denen des Vorjahres. Dabei sind sowohl die Bauausgaben (HG 7) als auch die sonstigen Investitionsausgaben (HG 8) weiter gesunken.

Die Investitionsausgaben stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Übersicht 26

Investitionsausgaben

Zweckbestimmung	Gruppe	2002	2003	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6
Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	711	13,6	6,9	- 6,7	- 49,5
Hochbaumaßnahmen	712-759	96,4	103,7	+ 7,3	+ 7,6
Straßen- und Brückenbaumaßnahmen	OG 76 und 77	134,4	127,1	- 7,3	- 5,4
Sonstige Tiefbaumaßnahmen	OG 78	8,9	8,6	- 0,3	- 3,8
Erwerb von Fahrzeugen	811	6,5	5,4	- 1,1	- 16,4
Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	812	60,6	77,0	+ 16,4	+ 27,1
Grunderwerb	821	4,0	2,2	- 1,8	- 45,3
Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen (z. B. Leasing)	823	40,4	42,1	+ 1,6	+ 4,1
Erwerb von Beteiligungen	831	0,5	1,0	+ 0,5	+ 92,2
Darlehen an öffentlichen Bereich	861	5,8	4,7	- 1,1	- 19,3
Darlehen an private Unternehmen	862	1,6	1,6	0	0
Darlehen an sonstigen Bereich	863	7,1	1,0	- 6,1	- 85,9
Inanspruchnahme von Gewährleistungen	871	49,1	28,0	- 21,1	- 43,0
Investitionszuweisungen an öffentlichen Bereich	OG 88	775,2	821,0	+ 45,8	+ 5,9
Investitionszuschüsse an sonstigen Bereich	OG 89	624,0	543,1	- 80,9	- 13,0
Insgesamt		1.828,2	1.773,4	- 54,8	- 3,0

Die sonstigen Investitionsausgaben (HG 8) verteilen sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche:

Übersicht 27

Verwendung der sonstigen Investitionsausgaben

Kapitel	Titel	Ausgaben Mio. €	Zweckbestimmung
1	2	3	4
03 18		6,8	Brand- und Katastrophenschutz
07 02	ATG 78	25,9	Strukturentwicklung im Rahmen der Sanierung und Umstrukturierung von Industriestandorten
07 02	ATG 83/86	296,7	GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
07 02	ATG 89	106,0	Wirtschaftsförderung aus EFRE-Mitteln
07 03	ATG 75	42,0	Investitionszuschüsse für SPNV im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes
07 05	883 01-03	57,2	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
07 05	ATG 71/72	14,1	ÖPNV
08 20	893 01	15,9	Laufende Investitionen in Pflegeeinrichtungen
08 22	893 01	6,5	Einrichtungen der Behindertenhilfe
08 25	893 01	34,7	Investitionsprogramm Pflegeeinrichtungen
08 29		134,1	Krankenhausprogramm
08 35		7,1	Sportstätten
09 02	ATG 83	86,1	Entwicklung des ländlichen Raumes durch den EAGFL
09 03	ATG 79	11,6	Dorferneuerung
09 05	ATG 74	43,9	Umweltgerechte Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Rahmen des EFRE
09 05	ATG 81	24,7	Altlastensanierung einschl. Zuführung an das Sondervermögen "Ökologische Altlasten"
15 31/ 15 50		17,6	Bauausgaben für Denkmal- und Kunstpflege
17 05	871 01	28,0	Inanspruchnahme von Bürgschaften
17 20		259,7	Kommunaler Finanzausgleich
18 20	812 03-08	31,6	Erwerb von Großgeräten, Büchergrundbeständen, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen im Hochschulbereich
18 20	823 10-13	28,1	Alternative Finanzierung von Baumaßnahmen bei Hochschulen
Epl. 18	823 10	14,0	Alternative Finanzierung von Baumaßnahmen außer Hochschulen
19 03		31,0	Baudarlehen und Baukostenzuschüsse im sozialen Wohnungsbau
19 04		135,2	Städtebauförderung

2.5.4.7 Die Investitionsquote (Anteil der Investitionsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben) für das Jahr 2003 betrug 19,2 v. H.; im Vorjahr betrug sie 19,7 v. H.

2.5.4.8 Im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs erhielten die Gemeinden und Landkreise im Jahr 2003 Mittel i. H. v. 1.860,2 Mio. €.

Nach Art. 93 Abs.1 ThürVerf hat das Land dafür zu sorgen, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre sowie die ihnen vom Staat übertragenen Aufgaben erfüllen können⁵. Neben ihren eigenen Einnahmen aus Gebühren, Auslagen, Ordnungs-, Buß- und Zwangsgeldern erhalten die Gemeinden und Landkreise Finanzmittel im Zuge des übergemeindlichen Finanzausgleichs. Nach Art. 106 Abs. 7 GG steht den Gemeinden und Gemeindeverbänden ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Vomhundertsatz vom Länderanteil der Gemeinschaftssteuern zu. Darüber hinaus kann die Landesgesetzgebung bestimmen, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern in den Ausgleich einbezogen werden soll. Den Ausgleich für die Thüringer Gemeinden und Landkreise regelt im Einzelnen das Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG)⁶.

Danach ergeben sich die zur Verfügung gestellten Finanzmittel (Finanzausgleichsmasse) aus der Steuerverbundmasse, aus einem Anteil an den dem Land zufließenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen sowie aus den im Finanzausgleich aufgrund von Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Landeshaushalts vorgesehenen Beträgen (§ 3 Abs. 1 S. 1 ThürFAG).

⁵ Mit Urteil vom 21. Juni 2005 hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof – VerfGH 28/03 – das ThürFAG teilweise für verfassungswidrig erklärt.

⁶ Thüringer Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998; für das Haushaltsjahr 2003 geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 24. Oktober 2003

Für das Haushaltsjahr 2003 betrug die Steuerverbundmasse 23 v. H. der Summe folgender Einnahmen:

- die dem Land verbleibenden Gemeinschaftssteuern⁷,
- Landessteuern ohne Feuerschutzsteuer,
- Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und
- Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen.

Der auf die Kommunen entfallende Anteil an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen betrug 34 v. H.

Für das Haushaltsjahr 2003 sah der Haushaltsplan ursprünglich eine Steuerverbundmasse i. H. v. 1.120,7 Mio. € vor. Der veranschlagte Anteil an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen betrug 513,5 Mio. €. Zusätzlich wurden aus dem Landeshaushalt 226,0 Mio. € (inkl. 1,3 Mio. € für Aufgaben des Winterdienstes) bereitgestellt. Die vorgesehene Finanzausgleichsmasse belief sich somit auf 1.860,2 Mio. € (vgl. § 3 Abs. 3 S.1 ThürFAG). Da nach der Maisteuerschätzung 2003 nur noch eine Steuerverbundmasse i. H. v. 1.046,6 Mio. € zu erwarten war, wurden, um die Höhe der Finanzausgleichsmasse beizubehalten, die aus dem Landeshaushalt zu leistenden Mittel von 226,0 Mio. € auf rd. 300 Mio. € erhöht.

⁷ Abzüglich des nach § 35 Abs. 1 ThürFAG an die Gemeinden zu leistenden Familienleistungsausgleichs und der Gewerbesteuerumlage

In der nachstehenden Übersicht ist die Spitzabrechnung den Zahlen des Nachtragshaushalts gegenübergestellt:

Übersicht 28

Soll-/Ist-Vergleich der Finanzausgleichsmasse

	Haushalt 2003 in Mio. € - Soll -	Haushalt 2003 in Mio. € - Ist -
1	2	3
1. Steuerverbundmasse		
- Landesanteil an den Gemeinschafts- steuern und reinen Landessteuern *)	3.811,5	3.963,8
- Länderfinanzausgleich	502,0	461,8
- Fehlbetrags-BEZ	237,0	228,6
	4.550,5	4.654,2
davon 23 %:	1.046,6	1.070,5
2. Sonderbedarfs-BEZ wegen teilungsbe- dingter Lasten	1.510,4	1.510,4
davon 34 %	513,5	513,5
3. Zuführungen aus dem Landeshaushalt **)	242,9	230,9
4. Schlussabrechnungen 2001***)	(- 8,5)	(- 8,5)
Vorläufige Finanzausgleichsmasse	1.803,0	1.814,9
Zusätzliche Mittel aus dem Landeshaushalt	57,2	57,2
Finanzausgleichsmasse	1.860,2	1.872,1

*) Ohne Feuerschutzsteuer, Familienleistungsausgleich (§ 35 ThürFAG) und Gewerbesteuerumlage

**) Ab 2003 Anhebung um 1,3 Mio. € für den Winterdienst

***) Nur nachrichtlich

Die Differenz zwischen dem Soll und dem Ist der Finanzausgleichsmasse i. H. v. 11,9 Mio. € ist im Haushaltsplan 2005 als Schlussabrechnung für das Jahr 2003 aufgeführt (§ 3 Abs. 4 ThürFAG).

Gemäß § 4 ThürFAG wird die Finanzausgleichsmasse verwendet für:

- allgemeine Finanzausweisungen,
- besondere Finanzausweisungen und
- Zuweisungen für investive Zwecke.

Die Gemeinden und Landkreise erhalten die allgemeinen Finanzausweisungen in Form von Schlüsselzuweisungen, die deren Steuer- und

Umlagekraft berücksichtigen. Die besonderen Finanzaufweisungen werden für besondere Ausgaben gewährt; sie sind zweckgebunden in den Haushalt des Empfängers zu vereinnahmen. Die Zweckbindung besteht auch für die investiven Aufweisungen. Diese werden entweder als Investitionspauschalen oder als Zweckaufweisungen gewährt.

Der Haushaltsplan sah für 2003 folgende Beträge vor:

- für Schlüsselzuweisungen 1.136,8 Mio. € (ohne Landesausgleichsstock),
- für besondere Finanzaufweisungen 450,8 Mio. € und
- für investive Aufweisungen i. H. v. 257,0 Mio. €.

Die Schlüsselzuweisungen wurden in der vorgesehenen Höhe gezahlt, die besonderen Aufweisungen betrugen dagegen nur 439,9 Mio. €. Die investiven Aufweisungen beliefen sich im Ist auf 259,7 Mio. €.

Aus dem Jahr 2002 standen 71,1 Mio. € Ausgaberreste zur Verfügung. In das Haushaltsjahr 2004 wurden Ausgaberreste i. H. v. 71,9 Mio. € übertragen.

Die Plan- und Ist-Zahlen für das Jahr 2003 sind im Einzelnen der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Übersicht 29

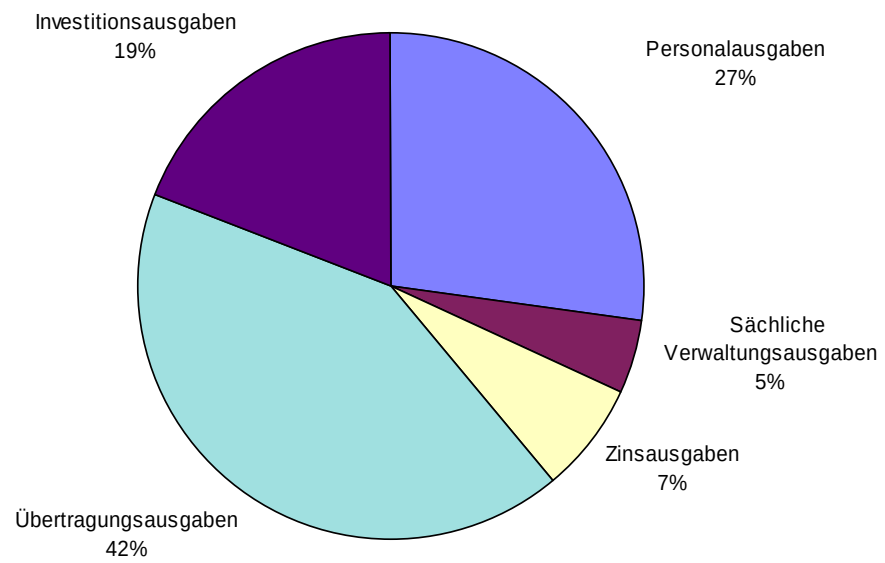
Kommunaler Finanzausgleich 2003 nach Zuweisungsbereichen

	Haushalts-Soll in T€	Haushalts-Ist in T€
1	2	3
Allgemeine Finanzausgleichungen	1.136.832,0	1.136.832,0
Besondere Finanzausgleichungen *)	450.765,0	439.931,0
davon: • Auftragskostenpauschale	78.000,0	76.347,9
• Aus- und Fortbildung	2.043,0	2.189,4
• Theater, Museen etc.	73.084,0	72.236,2
• Wasserver- u. Abwasserentsorgung	16.000,0	3.504,6
• Sozialhilfelausgleich	45.192,0	45.192,0
• Schullausgleich	84.253,0	82.728,9
• Kindertagesstätten	129.050,0	139.449,7
• Schülerbeförderung	11.177,0	11.177,0
• sonstige Zuweisungen	11.966,0	7.105,3
Investive Zuweisungen	256.984,0	259.691,3
• Pauschalzuweisungen	133.238,0	135.150,8
davon:		
• allgemein	99.870,0	99.865,5
• Schulbau	31.768,0	31.768,0
• Altenpflegeeinrichtungen	1.600,0	3.517,3
• Zweckzuweisungen:	123.746,0	124.540,5
davon:		
• Straßen in Baulastenträgerschaft	9.211,0	7.489,1
• Wasserversorgungs- u. Abwasseranlagen	67.195,0	57.484,0
• Abfallentsorgung u. Rekultivierung	6.009,0	7.615,6
• Schulbauten u. Schulsportanlagen	12.109,0	12.371,7
• Sportstätten u. Badeanstalten	8.900,0	10.591,1
• Theater, Museen usw.	6.984,0	18.098,3
• ÖPNV	3.838,0	3.284,2
• Jugendarbeit u. Erziehungs- hilfen	9.500,0	7.606,5

*) Ohne Landesausgleichsstock i. H. v. 15.659 T€ (Soll)/26.727,5 T€ (Ist)

2.5.4.9 Die Gesamtausgaben verteilen sich wie folgt:

Abbildung 2



2.5.5 Nach Art. 104a Abs. 1 GG tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben (Konnexitätsprinzip). Davon abweichend findet sich in Art. 91 a GG die verfassungsrechtliche Grundlage für die Mitwirkung und Mitfinanzierung des Bundes bei der Erfüllung von originären Landesaufgaben. Seit der Finanzreform 1969/1970 werden die folgenden Aufgaben als Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a GG wahrgenommen:

- Aus- und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken (Hochschulbau),
- Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und
- Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

Die finanzielle Beteiligung des Bundes beträgt nach dem Grundgesetz beim Hochschulbau und bei der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur 50 v. H.; bei der Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes mindestens 50 v. H. Nähere Bestimmungen über die Ziele und die Verfahren insbesondere zur gemeinsamen Planung treffen entsprechende Bundesgesetze.

Die einschlägigen Gesetze sind im Einzelnen:

- Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) vom 1. September 1969, zuletzt geändert durch das neunte Euro-Einführungsgesetz vom 10. November 2001,
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) in der Fassung vom 6. Oktober 1969, zuletzt geändert durch die achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003,

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKG), neu gefasst durch Bekanntgabe vom 21. Juli 1988, zuletzt geändert durch Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAKG vom 2. Mai 2002.

2.5.5.1 Die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe "Hochschulbau" sind im HBFG formuliert. Danach sollen

- die Hochschulen ein zusammenhängendes System bilden, durch das ein ausreichendes und ausgeglichenes Angebot an Ausbildungs- und Forschungsplätzen gewährleistet wird,
- an den Hochschulen Forschungsschwerpunkte gefördert werden,
- die baulichen Voraussetzungen für ein ausgewogenes Verhältnis von Forschung und Lehre geschaffen werden,
- die vorhandenen und neuen Einrichtungen günstig ausgenutzt werden und
- die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden.

Das Gesetz räumt dem Bund die Mitwirkung bei der Planung, dem Grunderwerb, bei Baumaßnahmen und bei der Beschaffung von Großgeräten ein.

Für die gemeinsame Planung der in den Ländern im Bereich des Hochschulbaus durchzuführenden Vorhaben und zu verwirklichenden Ziele bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuss. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, die Ziele und Vorhaben in einem Rahmenplan festzustellen bzw. fortzuschreiben. Den Ausschuss bilden der Bundesminister für Bildung und Forschung (BMBF), der Bundesminister für Finanzen (BMF) und die für Hochschulen zuständigen Fachminister/-senatoren jedes Landes. Den Aus-

schuss berät der Wissenschaftsrat, der die Aufgabe hat, Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung sowie des Hochschulbaus zu erarbeiten. Seine Mitglieder sind neben vom Bundespräsidenten berufenen Wissenschaftlern auch Personen des öffentlichen Lebens.

Nach der Stellungnahme des Wissenschaftsrats und einer Abstimmung des BMBF mit den Ländern verabschiedet der Planungsausschuss den Rahmenplan, der anschließend der Bundesregierung und den Landesregierungen zugeleitet wird.

Der Bund hatte für das Haushaltsjahr 2003 Mittel i. H. v. 1,1 Mrd. € für die gesamte Hochschulbauförderung in den Ländern vorgesehen. Im Haushaltsplan Thüringens waren davon im Kapitel 18 20 Einnahmen i. H. v. 48 Mio. € etatisiert; Ausgaben waren i. H. v. 102,3 Mio. € geplant. Tatsächlich wurden entsprechend des 32. Rahmenplans 43 Mio. € eingenommen und Ausgaben i. H. v. 117,6 Mio. € geleistet.

Für das Haushaltsjahr 2004 wie auch für 2005 hat der Bund nur noch 925 Mio. € für den Hochschulbau vorgesehen. Der geplante Anteil für Thüringen betrug für das Jahr 2004 wiederum 48 Mio. €. Aufgrund einer Haushaltssperre im Bundeshaushalt 2004 sind tatsächlich nur 38 Mio. € eingegangen und Ausgaben i. H. v. 88,9 Mio. € geleistet worden.

Den höheren Landesanteil an den Gesamtausgaben begründet die Landesregierung damit, dass der Bund nicht alle geleisteten Ausgaben - wie z. B. Denkmalpflegeaufwendungen - anerkannt und deshalb in den vergangenen Jahren durchschnittlich lediglich rd. 43 v. H. der Ausgaben erstattet hat.

Im mittlerweile vorliegenden 35. Rahmenplan für die Jahre 2006 - 2009 hat Thüringen zusammen rd. 1,629 Mrd. € angemeldet. Dieser Betrag beinhaltet neben den geplanten Investitionen künftiger Jahre auch die bereits bis zum Jahr 2005 getätigten i. H. v. 634 Mio. €.

Die Mittelansätze werden im Übrigen aus dem Europäischen Regionalfonds (EFRE) verstärkt. Aus dem "Operationellen Programm 2000 - 2006" stehen daraus für diesen Zeitraum 31 Mio. € zusätzlich zur Verfügung.

- 2.5.5.2 Zweck der seit dem Jahr 1970 wahrgenommenen Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ist zum einen die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei der Errichtung, der Erweiterung, der Umstellung oder der grundlegenden Rationalisierung von Gewerbebetrieben (Investitionsanreize zur Schaffung und Sicherung von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen) und zum anderen die Förderung des Aufbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist. Die Maßnahmen sollen der Verbesserung der Einkommens- und der Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Regionen und dem Abbau regionaler Entwicklungsunterschiede dienen. Gefördert werden die neuen Bundesländer und besonders strukturschwache Regionen der alten Bundesländer.

Auch bei dieser GA bilden die Bundesregierung und die Länderregierungen einen Planungsausschuss (PRW). Er hat die Aufgabe, einen gemeinsamen Rahmenplan aufzustellen (§ 4 GRW). Der Rahmenplan enthält neben Informationen zur Ausgestaltung der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland und einer Abgrenzung der Fördergebiete die materiellen Förderbedingungen und die Förderprogramme der Länder sowie die entsprechenden Haushaltsmittel.

Die Fördermittel für die GA werden hälftig vom Bund und dem jeweiligen Bundesland bereitgestellt. GA-Zuschüsse werden von dem Bundesland bewilligt, in dem die begünstigte Investition erfolgt, wobei die Regelungen des jeweils gültigen Rahmenplanes der GA, die landesspezifischen Regelungen und die Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung beachtet werden müssen. Neben den GA-Mitteln stehen für Regionen mit besonders gravierenden Strukturproblemen Mittel des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) zur Verfügung.

Für das Jahr 2003 waren nach dem 32. Rahmenplan für Thüringen rd. 242 Mio. € für investive GA-Maßnahmen geplant, die zusätzlich mit rund 88 Mio. € aus EFRE-Mitteln verstärkt werden sollten. Daneben waren rd. 5 Mio. € für nichtinvestive Zwecke eingestellt. Rd. 250 Mio. € der insgesamt veranschlagten 335 Mio. € Ausgaben waren zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen; die verbleibenden Mittel sollten zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur verwendet werden.

An Einnahmen waren neben den vom Bund hälftig zu erstattenden GA-Mitteln i. H. v. 123,6 Mio. € im Landeshaushalt bei Kapitel 07 02 Titel 331 01 zusätzlich 27,4 Mio. € aus Einnahmeresten des Jahres 2002 etatisiert.

Die Haushaltsrechnung 2003 weist lediglich Einnahmen i. H. v. 73,6 Mio. € aus. Somit betrugen die Mindereinnahmen rd. 77,4 Mio. €. Neue Einnahmereste für das Jahr 2004 sind nicht gebildet worden.

Auf der Ausgabenseite standen für das Jahr 2003 neben dem eingestellten Haushaltsbetrag von 247 Mio. € zusätzlich Ausgabereste i. H. v. 54,8 Mio. € zur Verfügung (Bund und Land je 27,4 Mio. €). Die Rechnung weist Ist-Ausgaben i. H. v. 156,6 Mio. € aus. Daneben wurden Ausgabeermächtigungen i. H. v. 124,9 Mio. € in das Folgejahr übertragen.

Die zusätzlich zu den GA-Mitteln aus dem EFRE zur Verfügung gestellten Mittel können zwar dem Haushaltsplan aufgrund der Veranschlagung im Kapitel 07 02 Titelgruppe 89 nach Unterteilen entnommen werden, sind aber in der Haushaltsrechnung nicht erkennbar. Der Rechnungshof erwartet daher, dass in dem künftig eingesetzten Haushaltsmanagementsystem solche Informationsdefizite nicht mehr auftreten werden.

2.5.5.3 Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAKG)“ ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten.

Gegenstand der GA sind nach diesem Gesetz:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft,
- Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur,
- Küstenschutzmaßnahmen.

Ziel der Gemeinschaftsaufgabe ist es, eine leistungs- und zukunftsfähige Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen.

In Thüringen erstreckt sich die Förderung nach der GA auf alle Regionen. Förderschwerpunkte (so genannte Maßnahmegruppen) sind hier:

- die einzelbetriebliche investive Förderung,
- die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete,
- die Dorferneuerung,
- die Flurbereinigung,
- wasser- und kulturbau technische Maßnahmen,
- Rationalisierungsinvestitionen auf dem Gebiet der Marktstrukturverbesserung und
- forstwirtschaftliche Maßnahmen.

Die Bundesregierung und die Länder bilden auch insoweit einen Planungsausschuss (PLANAK). Der PLANAK beschließt die Fördergrundsätze unter Berücksichtigung der Mittelanmeldungen der Länder, die die Grundlage für den aufzustellenden gemeinsamen Rahmenplan darstellen. Der Rahmenplan enthält

- die jeweils durchzuführenden Maßnahmen,
- die zugrunde liegenden Zielvorstellungen,
- die bereitzustellenden Finanzmittel,
- die Förderungsgrundsätze, die den jeweiligen Förderzweck, die Fördervoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmen.

Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder erfolgt auf Basis eines seit dem Jahr 2000 geltenden Schlüssels, auf den sich der Ausschuss verständigt hat, und ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

**Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
Länderschlüssel für die Verteilung der Bundesmittel**

Land	v. H.
1	2
Baden-Württemberg	9,786
Bayern	18,403
Berlin	0,090
Brandenburg	8,461
Bremen	0,305
Hamburg	1,063
Hessen	4,514
Mecklenburg-Vorpommern	7,746
Niedersachsen	14,420
Nordrhein-Westfalen	6,572
Rheinland-Pfalz	5,258
Saarland	0,664
Sachsen	5,604
Sachsen-Anhalt	5,795
Schleswig-Holstein	6,015
Thüringen	5,304

Für die neuen Länder insgesamt stehen 33 v. H. der im Bundeshaushalt vorgesehenen Mittel zur Verfügung. Die Verteilung auf die einzelnen neuen Ländern richtet sich nach der Wirtschaftsfläche, dem Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie der Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen.

Der Beschluss des PLANAK über den Rahmenplan steht allerdings unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Soweit einzelne Förderbestimmungen des Rahmenplans nicht den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 entsprechen, erfolgt eine Abstimmung über Anpassungen und Einschränkungen. Die genehmigten Maßnahmen kommen für eine Mitfinanzierung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) in Betracht. Soweit eine EAGFL-Mitfinanzierung nicht in Frage kommt, kann die Maßnahme ggf. als allein aus staatlichen Mitteln finanzierte Beihilfe genehmigt werden (Art. 87 EG-Vertrag).

§ 10 GAKG legt fest, dass der Bund den Ländern 60 v. H. ihrer Ausgaben erstattet. Im Falle des Küstenschutzes beträgt der Erstattungsatz 70 v. H. An besonderen Agrarumweltmaßnahmen beteiligt sich der Bund mit 80 v. H.

Für das Haushaltsjahr 2003 hat der PLANAK am 13. Dezember 2002 die Fördergrundsätze für den Zeitraum 2003 bis 2006 beschlossen und der vom Bund vorgeschlagenen Verteilung der Kassenmittel von rd. 765 Mio. € zugestimmt. Thüringen standen nach dem vorgenannten Schlüssel 40,56 Mio. € zur Verfügung (5,304 v. H. von 765 Mio. €). Zusammen mit dem Landesanteil hätte sich ein Gesamtbetrag von 67,8 Mio. € ergeben. Durch eine im Doppelhaushalt 2003/2004 ausgebrachte globale Minderausgabe bedingt, durften lediglich 46,3 Mio. € ausgegeben werden. Thüringen beantragte daher nur 27,8 Mio. € vom Bund (60 v. H. von 46,3 Mio. €). Die Haushaltsrechnung 2003 weist Ist-Ausgaben i. H. v. 45,3 Mio. € aus.

2.5.6 Die Entwicklung der bereinigten Einnahmen und Ausgaben Thüringens seit dem Jahr 1996 ist in der folgenden Übersicht der Entwicklung in den neuen Ländern insgesamt gegenüber gestellt:

Übersicht 31

Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

Jahr	Bereinigte Einnahmen			Bereinigte Ausgaben		
	in Thüringen in Mio. €	Veränderung zum Vorjahr in v. H.	Entwicklung in den neuen Ländern in v. H.	in Thüringen in Mio. €	Veränderung zum Vorjahr in v. H.	Entwicklung in den neuen Ländern in v. H.
1	2	3	4	5	6	7
1996	8.323	+ 4,3	+ 10,9	9.630	+ 6,5	+ 8,2
1997	8.587	+ 3,2	+ 1,3	9.604	- 0,3	- 0,7
1998	8.783	+ 2,3	+ 1,9	9.680	+ 0,8	- 0,6
1999	8.886	+ 1,2	+ 1,7	9.794	+ 1,2	0,0
2000	8.953	+ 0,8	+ 0,9	9.687	- 1,1	+ 0,7
2001	8.837	- 1,3	- 1,6	9.616	- 0,7	- 1,4
2002	8.342	- 5,9	- 5,7	9.263	- 3,8	+ 1,0
2003	8.285	- 0,7	+ 3,7	9.221	- 0,5	+ 0,5

2.6 **Einhaltung der Bürgschafts- und Kreditermächtigungen**

- 2.6.1 Nach § 16 Abs. 1 ThürHhG 2003/2004 war das Finanzministerium ermächtigt, für das Haushaltsjahr 2003 Bürgschaften und Garantien i. H. v. 795,0 Mio. € (Vorjahr: 795,0 Mio. €) einzugehen.

Darüber hinaus war das für Kunst zuständige Ministerium ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den Kultureinrichtungen des Landes und seinen Stiftungen bis zu einem Betrag von insgesamt 25 Mio. € im Haushaltsjahr zu übernehmen (§ 16 Abs. 2 ThürHhG 2003/2004).

Unter Berücksichtigung der durch das Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 geänderten Bestimmungen des § 56 Abs. 1 BAföG war es dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium zudem gestattet, Verpflichtungen zur Abdeckung des Zins- und Tilgungsrisikos bis zu einer Höhe von 2 Mio. € zu übernehmen (§ 16 Abs. 3 ThürHhG 2003/2004).

Daneben war das für Umwelt zuständige Ministerium ermächtigt, Freistellungen von der Verantwortlichkeit für ökologische Altlasten bis zu einer Höhe von insgesamt 50 Mio. € zu erteilen (§ 16 Abs. 4 ThürHhG 2003/2004).

- 2.6.2 Insgesamt bestehen nach Anlage IX zur Haushaltsrechnung 2003 "Eventualverbindlichkeiten" des Landes i. H. v. 2.655,8 Mio. €. Diese stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Übersicht 32**Eventualverbindlichkeiten**

	Stand 31.12.2002 in Mio. €	Stand 31.12.2003 in Mio. €
1	2	3
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen		
• zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen	1.306,9	1.330,0
• zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen	5,8	5,1
• zur Förderung gewerblicher Wirtschaft	856,3	746,7
• zur Förderung gemeinnütziger Einrichtungen	0,1	5,1
Ermächtigung des TMWFK, Verpflichtungen zur Abdeckung evtl. Ersatzansprüche zu übernehmen	5,5	0,9
Ermächtigung des TMLNU, Freistellungen von der Verantwortlichkeit für ökologische Altlasten zu erteilen	612,2	568,0
Insgesamt	2.786,8*)	2.655,8

*) Der Endbestand zum 31.12.2002 wurde von 2.563,0 Mio. € auf 2.786,8 Mio. € korrigiert.

Mit der Darstellung der Entwicklung der "Eventualverbindlichkeiten" ist das TFM den Forderungen des Landesrechnungshofs aus dem letzten Jahresbericht nachgekommen.

Die Bürgschaftsübernahmen durch Thüringen und die anderen neuen Länder haben sich wie folgt entwickelt:

Übersicht 33

Bürgschaftsübernahmen in den neuen Ländern

	Stand 31.12.2002 in Mio. €	Stand 31.12.2003 in Mio. €
1	2	3
Brandenburg	2.504	2.519
Mecklenburg-Vorpommern	1.378	1.567
Sachsen	7.852	8.145
Sachsen-Anhalt	1.950	1.985
Thüringen	2.787	2.656

Quelle: Statistisches Bundesamt

2.6.3 Thüringen musste im Haushaltsjahr 2003 aus der Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Ausfallzahlungen) insgesamt 28,0 Mio. € leisten; veranschlagt waren 26,0 Mio. €. Die Ausgaben lagen um 21,1 Mio. € niedriger als im Vorjahr.

Nach den bisher vorliegenden Zahlen wurden im Haushaltsjahr 2004 Ausfallzahlungen von rd. 87,4 Mio. € geleistet.

Nachfolgend sind die kumulierten Ausfallzahlungen sowohl absolut als auch im Verhältnis zum jeweiligen Bestand an übernommenen Bürgschaften seit dem Jahr 1995 dargestellt:

Übersicht 34

Bürgschaften und Ausfallzahlungen (kumuliert)

Stichtag	Bürgschaften Mio. €	Ausfallzahlungen Mio. €	Anteil in v. H.
1	2	3	4
31.12.1995	1.674,3	14,0	0,8
31.12.1996	2.207,1	43,3	2,0
31.12.1997	2.840,3	93,9	3,3
31.12.1998	3.303,0	133,6	4,0
31.12.1999	3.804,8	204,3	5,4
31.12.2000	4.020,2	251,5	6,3
31.12.2001	4.151,9*)	294,5	7,1
31.12.2002	2.563,0	343,6	13,4
31.12.2003	2.655,8	371,6	14,0

*) Vor Bereinigung des Gesamtbestandes lt. Haushaltsrechnung

2.6.4 Zum Kreditermächtigungsrahmen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürHhG 2003/2004 war das Finanzministerium ermächtigt, zur Deckung der im Haushaltsplan 2003 vorgesehenen Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 353,2 Mio. € (Nettoneuverschuldung) aufzunehmen. Zusätzlich war das TFM nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürHhG 2003/2004 ermächtigt, weitere Kredite i. H. v. 35,3 Mio. € aufzunehmen, um unvorhergesehene und unabweisbare Komplementärmittel zu finanzieren, die das Land zur Mitfinanzierung der von der

EU oder vom Bund zweckgebunden zur Verfügung gestellten Ausgabemittel erbringen muss; diese Ermächtigung erstreckte sich auch auf nicht durch sonstige Einnahmen gedeckte unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgaben.

Außerdem war das Finanzministerium ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 1.165,4 Mio. € aufzunehmen, um die im Haushaltsjahr 2003 zu tilgenden Kredite zu erneuern (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ThürHhG 2003/2004).

Es war darüber hinaus befugt, Kredite vorzeitig zu tilgen, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich war. Die Kreditermächtigung erhöhte sich hierdurch entsprechend (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürHhG 2003/2004).

Mit dem Thüringer Haushaltsänderungsgesetz 2003/2004 wurde die Nettoneuverschuldung von 353,2 Mio. € auf 710,0 Mio. € erhöht. Damit erhöhte sich die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürHhG 2003/2004 vorgesehene Ermächtigung auf 71,0 Mio. €.

Außerdem wurde die Ermächtigung der Umschuldung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürHhG 2003/2004 von 1.165,4 Mio. € auf 1.265,4 Mio. € erhöht.

Für das Haushaltsjahr 2003 ergab sich somit folgender Kreditermächtigungsrahmen:

gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Haushaltsgesetz	710,0 Mio. €
gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetz	71,0 Mio. €
gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz	<u>1.265,4 Mio. €</u>
Gesamtermächtigung	2.046,4 Mio. €

Mit der tatsächlich erfolgten Kreditaufnahme von 1.975,3 Mio. € hat die Landesregierung den Ermächtigungsrahmen eingehalten.

Eine Inanspruchnahme des nach § 2 Abs. 4 ThürHhG 2003/2004 möglichen Vorgriffs auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres war nicht erforderlich.

- 2.6.5 Gemäß § 2 Abs. 3 ThürHhG 2003/2004 war das Finanzministerium ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse jeweils kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 12 v. H. des Haushaltsvolumens aufzunehmen.

Mit dem Thüringer Haushaltsänderungsgesetz 2003/2004 wurde das Haushaltsvolumen auf 9.096,6 Mio. € festgesetzt. Die Höhe der zulässigen kurzfristigen Kassenkredite betrug demzufolge 1.091,6 Mio. €. Der zum Jahresabschluss noch offene Kassenkredit von 830,2 Mio. € wurde lt. Haushaltsrechnung bis zum 10. März 2004 zurückgezahlt. Somit ist die Bestimmung des § 18 Abs. 2 Satz 3 ThürLHO eingehalten worden, wonach Kassenverstärkungskredite nicht später als 6 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen wurden, fällig werden dürfen.

2.7 Nettokreditaufnahme und Entwicklung der Staatsschulden

2.7.1 Die Nettokreditaufnahme des Landes (Saldo aus der Aufnahme von Kreditmarktmitteln und der Tilgung von Schulden) stellt sich im Haushaltsjahr 2003 lt. Haushaltsrechnung wie folgt dar:

Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	1.975,3 Mio. €
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>1.265,4 Mio. €</u>
Nettoneuverschuldung 2003	709,9 Mio. €

Die Nettoneuverschuldung hat damit gegenüber dem Vorjahr (721,4 Mio. €) um 11,5 Mio. € abgenommen; im Haushaltsplan vorgesehen war ein Betrag von 710,0 Mio. €.

2.7.2 Nach Art. 98 Abs. 2 Thüringer Verfassung dürfen die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen grundsätzlich nicht überschreiten. Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 ThürLHO werden als Investitionen alle Ausgaben für Baumaßnahmen, für den Erwerb beweglicher Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden, für den Erwerb von unbeweglichen Sachen, für den Erwerb von Beteiligungen und sonstigen Kapitalvermögen sowie für Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse anerkannt.

Wie schon in früheren Jahresberichten ausgeführt, plädiert der Landesrechnungshof für eine engere Auslegung des Investitionsbegriffes, den auch die Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder in ihrer Konferenz vom Mai 2001 in einem einstimmigen Beschluss gefordert haben. Danach sollen bei der Bestimmung der Inves-

titionssumme Wertverluste und Vermögensveräußerungen sowie Darlehensrückflüsse und Inanspruchnahmen von Gewährleistungen berücksichtigt und Doppelzahlungen vermieden werden. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass die Höhe der aufgenommenen Kredite durch die im jeweiligen Haushaltsjahr tatsächlich getätigten – nicht lediglich durch die veranschlagten – Investitionen begrenzt wird.

Im Haushaltsplan 2003 waren veranschlagt:

Investitionsausgaben	1.848,4 Mio. €
zu vermindern um	
• Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen Dritter für Investitionen	<u>- 905,1 Mio. €</u>
Eigenfinanzierte Investitionen	943,3 Mio. €
zu vermindern um	
• Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen	- 60,8 Mio. €
• Raten für alternativ finanzierte Bauinvestitionen	- 44,7 Mio. €
• Darlehensrückflüsse	- 18,5 Mio. €
• Inanspruchnahme von Gewährleistungen	<u>- 26,0 Mio. €</u>
Berücksichtigungsfähige Investitionsausgaben	793,3 Mio. €

Die veranschlagte Nettokreditaufnahme (710,0 Mio. €) unterschreitet somit die anrechenbaren Investitionen um 83,3 Mio. €.

2.7.3 Zum Haushaltsvollzug 2003 ist festzustellen:

Investitionsausgaben	1.773,4 Mio. €
zu vermindern um	
• Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen Dritter für Investitionen	<u>- 765,4 Mio. €</u>
Eigenfinanzierte Investitionen	1.008,0 Mio. €
zu vermindern um	
• Erlöse aus der Veräußerung von von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen	- 70,1 Mio. €
• Raten für alternativ finanzierte Bauinvestitionen	- 40,6 Mio. €
• Darlehensrückflüsse	- 10,6 Mio. €
• Inanspruchnahme von Gewährleistungen	<u>- 28,0 Mio. €</u>
Berücksichtigungsfähige Investitionsausgaben	858,7 Mio. €

Die tatsächliche Nettokreditaufnahme (709,9 Mio. €) blieb auch im Haushaltsvollzug um 148,8 Mio. € unter den berücksichtigungsfähigen Investitionen.

Auch unter Berücksichtigung der engeren Auslegung des Investitionsbegriffs wurde die verfassungsmäßig vorgegebene Kreditobergrenze sowohl bei der Veranschlagung als auch im Haushaltsvollzug eingehalten. Hierbei wurden allerdings Wertverluste außer Acht gelassen, da sie in der kameralistischen Buchführung nicht ausgewiesen werden.

2.7.4 Die Verschuldung des Landes hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

	31.12.2002	31.12.2003
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Schulden am Kreditmarkt:		
• Schuldscheindarlehen	9.395,6	9.386,1
• Landesschatzanweisungen	<u>2.967,8</u>	<u>3.687,3</u>
Summe der Staatsschulden	12.363,4	13.073,4
Verpflichtungen aus alternativ finanzierten Bauinvestitionen	<u>799,6</u>	<u>797,7</u>
Gesamtverschuldung	13.163,0	13.871,1
Eventualverbindlichkeiten	2.786,8	2.655,8

In der Übersicht zu den alternativ finanzierten Bauinvestitionen (Anlage XIV zur Haushaltsrechnung 2003) sind neu eingegangene Verbindlichkeiten für die Baumaßnahme "Unterbringung der Polizeidienststellen (PD und PI) in Saalfeld" i. H. v. 21,8 Mio. € ausgewiesen. Außerdem wurde die Investitionssumme für den 3. - 5. Bauabschnitt des Thüringer Landtags um 5,9 Mio. € und für die Justizvollzugsanstalt Gräfentonna um 9,6 Mio. € erhöht. Für alternativ finanzierte Bauinvestitionen wurden im Jahr 2003 insgesamt Zahlungen i. H. v. 40,6 Mio. € (Vorjahr: 42,0 Mio. €) geleistet.

2.7.5 Bezüglich der Zinsbindung für die vorgenannten Staatsschulden ist festzuhalten, dass rd. 85 v. H. (Vorjahr: 80 v. H.) mit einem festen Zinssatz vereinbart wurden; 15 v. H. (Vorjahr: 20 v. H.) waren variabel verzinst.

Für 727,5 Mio. € hat das Finanzministerium von der Ermächtigung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 ThürHhG 2003/2004 Gebrauch gemacht, wonach im Rahmen der Kreditfinanzierung ergänzende Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken und zur Optimierung der Kreditkonditionen getroffen werden konnten.

Die im Haushaltsjahr 2003 für Kredite insgesamt zu zahlenden Zinsen i. H. v. 630,4 Mio. € (für Staatsschulden, einschließlich Geldbeschaffungskosten) lagen um 10,1 Mio. € unter denen des Vorjahres. Durch den Abschluss von Zinstauschvereinbarungen von fester in variable Verzinsung und den Verkauf von Optionsrechten konnten nach Angaben des TFM im Haushaltsjahr 2003 Zinszahlungen i. H. v. 20,4 Mio. € vermieden werden.

Für Kassenkredite sind im Haushaltsjahr 2003 bei veranschlagten 5,0 Mio. € tatsächlich 21,9 Mio. € Zinsen gezahlt worden. Sie haben sich damit gegenüber dem Vorjahr um 5,6 Mio. € erhöht.

Bei den Zinseinnahmen aus nutzbar angelegten Geldbeständen war ein Betrag von 3,0 Mio. € (Vorjahr: 4,1 Mio. €) veranschlagt. Tatsächlich wurden nur 12,6 T€ (Vorjahr: 73,4 T€) erzielt.

Mit der Erhöhung der Nettoneuverschuldung aufgrund des ThürHhÄG 2003/2004 sind die Zinszahlungen im Haushaltsjahr 2004 angestiegen. Nach dem vorläufigen Abschluss des Haushaltsjahres 2004 wurden hierfür Zahlungen i. H. v. 655,7 Mio. € geleistet.

Den geplanten Zinsaufwendungen für Kassenkredite i. H. v. 15,2 Mio. € stehen nach den vorliegenden Zahlen für das Haushaltsjahr 2004 tatsächliche von 16,8 Mio. € und den geplanten Zinserträgen i. H. v. 3 Mio. € nur tatsächliche von 25,4 T€ gegenüber.

2.8 Vermögen des Landes

2.8.1 Entsprechend Art. 102 Thüringer Verfassung i. V. m. § 86 ThürLHO hat das Finanzministerium in der Anlage XII zur Haushaltsrechnung 2003 Übersichten über das Vermögen des Landes vorgelegt.

Der Grundbesitzbestand hat sich demnach wie folgt entwickelt:

Bestand am 31. Dezember 2002	148.750.877 m ²
Zugänge	2.042.601.098 m ²
Abgänge	<u>44.457.774 m²</u>
Bestand am 31. Dezember 2003	2.146.894.201 m ²

Wesentliche Zugänge ergaben sich beim Grundvermögen des TMLNU (2.041.056.752 m²). Hier wurden erstmals die Flächen der Landesstraßen und des Forstgrundstocks (Landeswald und Preußenwald) einbezogen. Abgänge betrafen ebenfalls das Grundvermögen des TMLNU (42.377.114 m²) und das Sondervermögen "WGT-Liegenschaften" (1.577.396 m²).

Der Bestand an Grundbesitz setzte sich zum 31. Dezember 2003 wie folgt zusammen:

Liegenschaften unter Ressortverwaltung	2.045.906.190 m ²
Allgemeines Grundvermögen	4.765.808 m ²
Sondervermögen "WGT-Liegenschaften"	96.219.202 m ²
Gesamthandeigentum der neuen Länder	<u>3.001 m²</u>
Insgesamt	2.146.894.201 m ²

2.8.2 Das Vermögen des Freistaates aus Darlehensforderungen und Beteiligungen (vgl. Übersichten II und III der Anlage XII zur Haushaltsrechnung 2003) hat sich wie folgt verändert:

Übersicht 35

Darlehensforderungen und Beteiligungen des Landes

	Stand 01.01.2003 Mio. €	Stand 31.12.2003 Mio. €
1	2	3
Darlehen	655,0	704,1
<u>davon entfallen auf:</u>		
· Förderung der Wiedereinrichtung/ Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe	19,2	18,7
· BAföG		
- Darlehen an Schüler und Studierende	2,4	- 3,6
- seit 01.01.2000 durch die TAB finanzierte Darlehen an Schüler und Studierende	21,8	30,9
· Darlehen im Bereich der sozialen Wohnungsbauförderung	601,0	620,9
· Darlehen für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU)	6,3	2,1
· Darlehen für sonstige Zwecke	4,3	4,2
Beteiligungen	96,0	87,1
Insgesamt	751,0	791,2

2.8.3 Der Nominalwert der unmittelbaren Beteiligungen des Landes an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts hat sich gegenüber dem Jahr 2002 von 96,0 Mio. € auf 87,1 Mio. € reduziert. Dies resultiert einerseits aus der Aufgabe der Beteiligung des Landes an der Zentralklinik Bad Berka GmbH, andererseits an der Reduzierung der Anteile des Freistaates an der "Erste Thüringer Spielbankgesellschaft

mbh und Co. KG", an der "JENOPTIK AG" und an der "European Energy Exchange AG". Neu eingegangen wurde die Beteiligung an der "Thüringer Wasser und Abwasser Management GmbH".

Einnahmen aus Beteiligungen erzielte der Freistaat im Haushaltsjahr 2003 i. H. v. 8,8 Mio. € bei veranschlagten 8,4 Mio. €.

2.9 Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsplan 2003 waren Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt

1.809.522.000 €

veranschlagt.

Aufgrund dieser Ermächtigungen hat die Landesverwaltung Zusagen in folgendem Umfang erteilt:

	<u>Mio. €</u>
• für das Haushaltsjahr 2004	535,2
• für das Haushaltsjahr 2005	368,7
• für das Haushaltsjahr 2006	220,5
• für spätere Haushaltsjahre	<u>280,6</u>
Insgesamt	1.405,0

Die Ermächtigungen wurden somit zu rd. 78 v. H. in Anspruch genommen.

Die Belastungen künftiger Haushaltsjahre aus Verpflichtungsermächtigungen sind um rd. 100 Mio. € niedriger als im Vorjahr ausgewiesen.

Von den eingegangenen Verpflichtungen entfielen rd. 37 Mio. € auf im Haushaltsjahr 2003 hinzugekommene alternativ finanzierte Bauvorhaben (vgl. Tn. 2.7.4).

2.10 Rechnungsprüfung 2003

Die stichprobenweise Prüfung der Haushaltsrechnung 2003 ist abgeschlossen. Die Prüfung der Ausgaben, insbesondere für Zuwendungen, ist hiervon ausgenommen.

Der Landesrechnungshof behält sich vor, etwaige bemerkenswerte Feststellungen im Rahmen weiterer Prüfungen in spätere Jahresberichte aufzunehmen (§ 97 Abs. 3 ThürLHO).

2.11 Feststellung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO

Nach den stichprobenweisen Prüfungen des Landesrechnungshofs und der Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen stimmen die in der Haushaltsrechnung 2003 und die in den entsprechenden Kassenrechnungen nachgewiesenen Beträge überein. Bis auf wenige Fälle wurden keine Haushaltseinnahmen und -ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

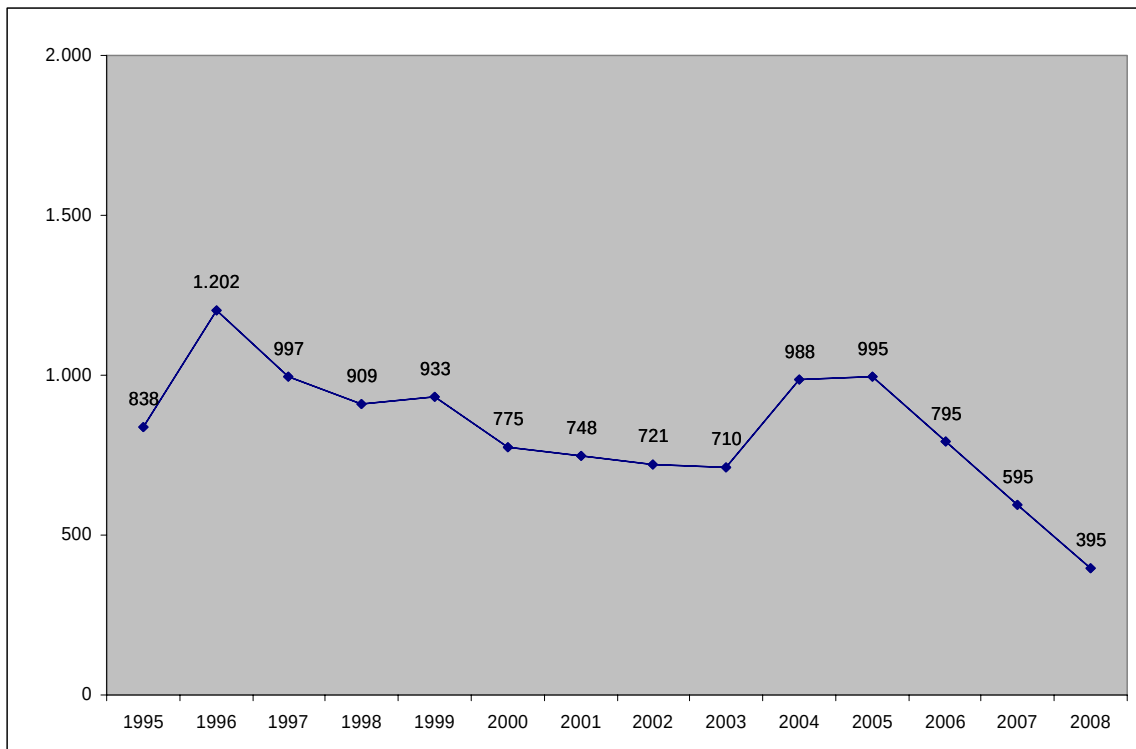
2.12 Entwicklung ausgewählter finanzwirtschaftlicher Kennzahlen

2.12.1 Die Staatsverschuldung ist im Haushaltsjahr 2003 weiter gestiegen. Die Nettokreditaufnahme lag mit 710 Mio. € um rd. 11 Mio. € (1,5 v. H.) unter der des Vorjahres. Die Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme gemäß Thüringer Haushaltsänderungsgesetz 2003/2004 i. H. v. 710 Mio. € wurde damit im Haushaltsvollzug eingehalten. Das ursprüngliche Haushaltsgesetz vom 18. Dezember 2002 hatte als Nettokreditaufnahme lediglich einen Betrag von 353,2 Mio. € vorgesehen. Das Haushaltsjahr 2003 schloss mit einem Defizit von 219,1 Mio. € ab.

Das Haushaltsjahr 2004 wurde mit einer Nettoneuverschuldung von 988 Mio. € und einem Defizit von 147,6 Mio. € vorläufig abgeschlossen. Die im Thüringer Gesetz zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 25. November 2004 ausgebrachte Kreditermächtigung wurde eingehalten. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Nettoneuverschuldung um 278 Mio. € (39,2 v. H.) angestiegen.

2.12.2 Die Entwicklung der Nettokreditaufnahme seit dem Jahr 1995 ist aus der nachfolgenden Abbildung 3 ersichtlich⁸:

⁸ Den folgenden Abbildungen 3 - 9 liegen bis zum Jahr 2004 stets die - ggf. vorläufigen - Ist-Zahlen, für das Jahr 2005 die Angaben des Haushaltsgesetzes vom 10. März 2005 und für die Jahre 2006 - 2008 die Angaben des Mittelfristigen Finanzplans für die Jahre 2004 - 2008 zugrunde. Soweit sich Werte auf Einwohnerzahlen beziehen, wurde die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2003 zugrunde gelegt.

Abbildung 3**Nettokreditaufnahme in Mio. €**

Die Darstellung zeigt, dass die Nettokreditaufnahme vom Jahr 2005 an deutlich verringert werden soll. Dennoch musste das Ziel, für das Haushaltsjahr 2006 einen Haushalt ohne Nettoneuverschuldung vorzulegen, aufgegeben werden. Ein Haushalt ohne Nettoneuverschuldung wird auch lt. Mittelfristiger Finanzplanung bis zum Jahr 2008 nicht erreicht werden.

Im Gegenteil geht der Entwurf des ThürHhG 2006/2007 für das Haushaltsjahr 2006 von einer Nettokreditaufnahme von 975 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2007 von 850 Mio. € aus.

- 2.12.3 Die Schulden aus der Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt hatten in Thüringen und in den anderen neuen Ländern Ende des Jahres 2003 folgenden Stand erreicht:

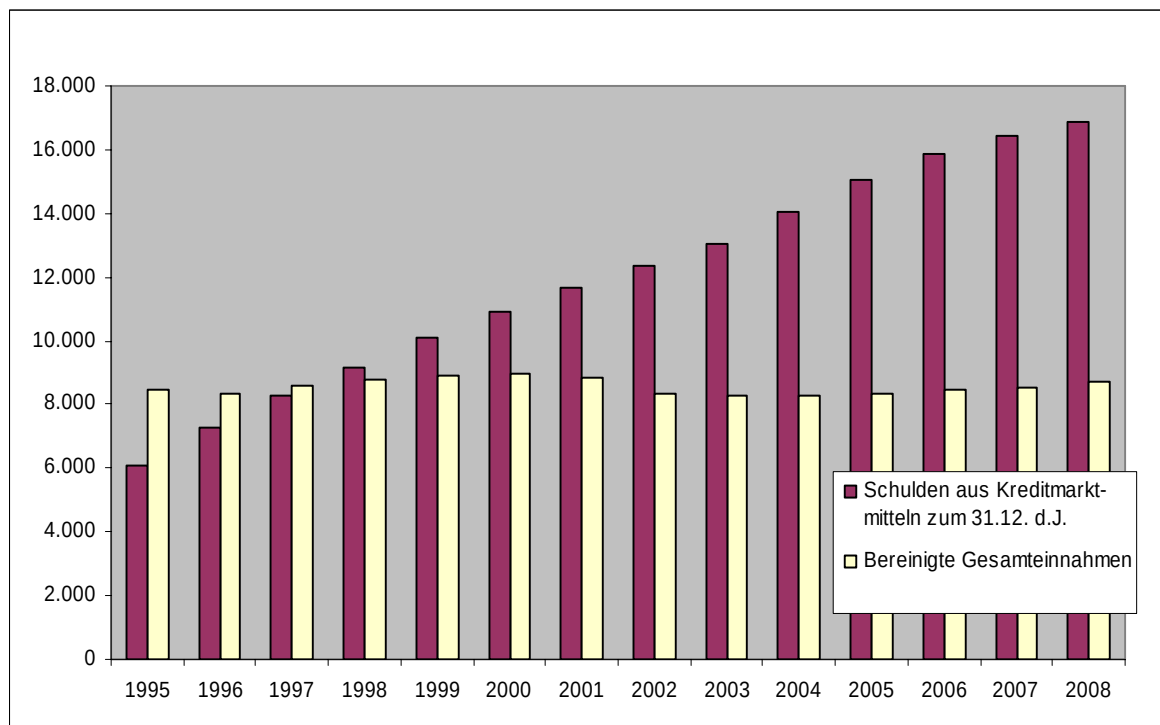
Land	Schulden aus Kreditmarktmitteln Mio. €
Brandenburg	16.264
Mecklenburg- Vorpommern	9.499
Sachsen	11.343
Sachsen-Anhalt	16.662
Thüringen	13.073

Quelle: Statistisches Bundesamt, TFM

2.12.4 Die Kreditmarktschulden und die bereinigten Gesamteinnahmen Thüringens haben sich in Thüringen seit dem Jahr 1994 wie folgt entwickelt bzw. sind wie folgt geplant:

Abbildung 4

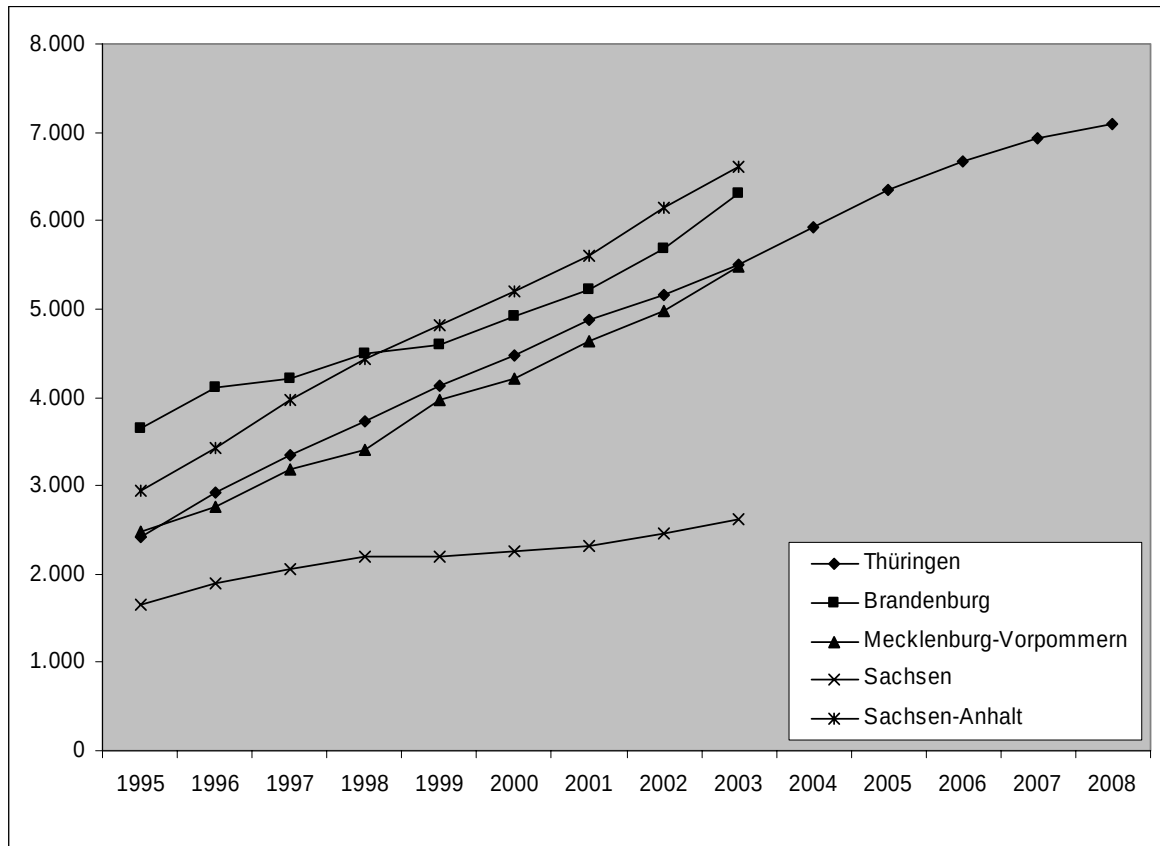
Kreditmarktschulden und bereinigte Gesamteinnahmen in Mio. €



Seit dem Jahr 1998 übersteigen die Kreditmarktschulden die jährlichen Einnahmen des Landes. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2008 werden die Schulden einen Betrag von mindestens 16,8 Mrd. € erreichen, denen gemäß der Mittelfristigen Finanzplanung bereinigte Einnahmen i. H. v. 8,7 Mrd. € gegenüberstehen.

Hierbei ist sogar außer Betracht geblieben, dass neben den Schulden aus der Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt auch Verbindlichkeiten aus der alternativen Finanzierung von Investitionen bestehen, die als kreditähnlich anzusehen sind und daher zu berücksichtigen wären. Mit den im Haushaltsjahr 2003 eingegangenen neuen Verbindlichkeiten bestanden zum 31. Dezember 2003 derartige Verpflichtungen in Höhe von rd. 800 Mio. € (vgl. Tn. 2.7.4).

- 2.12.5 Besonders deutlich wird das Ansteigen der Staatsverschuldung (nur Kreditmarktschulden) bezogen auf die Einwohnerzahl. Die Pro-Kopf-Verschuldung bezogen auf die Schulden des Landes ist bis zum Ende des Jahres 2003 auf 5.509 € gestiegen (Vorjahr: 5.168 €). Nach der Mittelfristigen Finanzplanung wird mit einem weiteren Anwachsen der Verschuldung je Einwohner auf rund 7.100 € zum Ende des Jahres 2008 gerechnet.
- 2.12.6 Zum Vergleich ist nachstehend die Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung in den neuen Ländern dargestellt. Dabei wird nur für Thüringen die voraussichtliche Entwicklung der Jahre 2004 bis 2008 gezeigt:

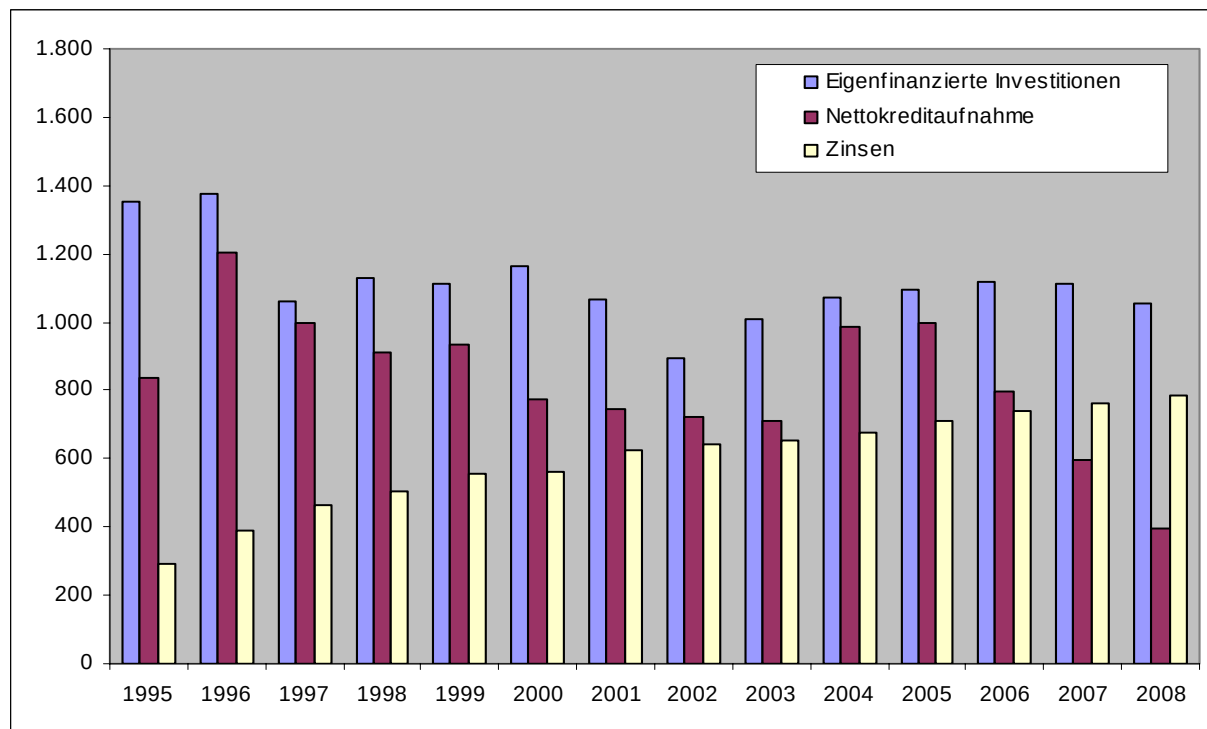
Abbildung 5**Pro-Kopf-Verschuldung in den neuen Ländern in €**

Die durchschnittliche Verschuldung pro Einwohner lag im Jahr 2003 in den neuen Ländern bei 4.942 €, in den alten Flächenländern bei weniger als 4.300 €.

2.12.7 In der nachstehenden Abbildung sind den Zinsausgaben die Nettokreditaufnahmen und die Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen (vgl. Tn. 2.7.3) gegenübergestellt:

Abbildung 6

Investitionen, Nettokreditaufnahmen und Zinsen in Mio. €

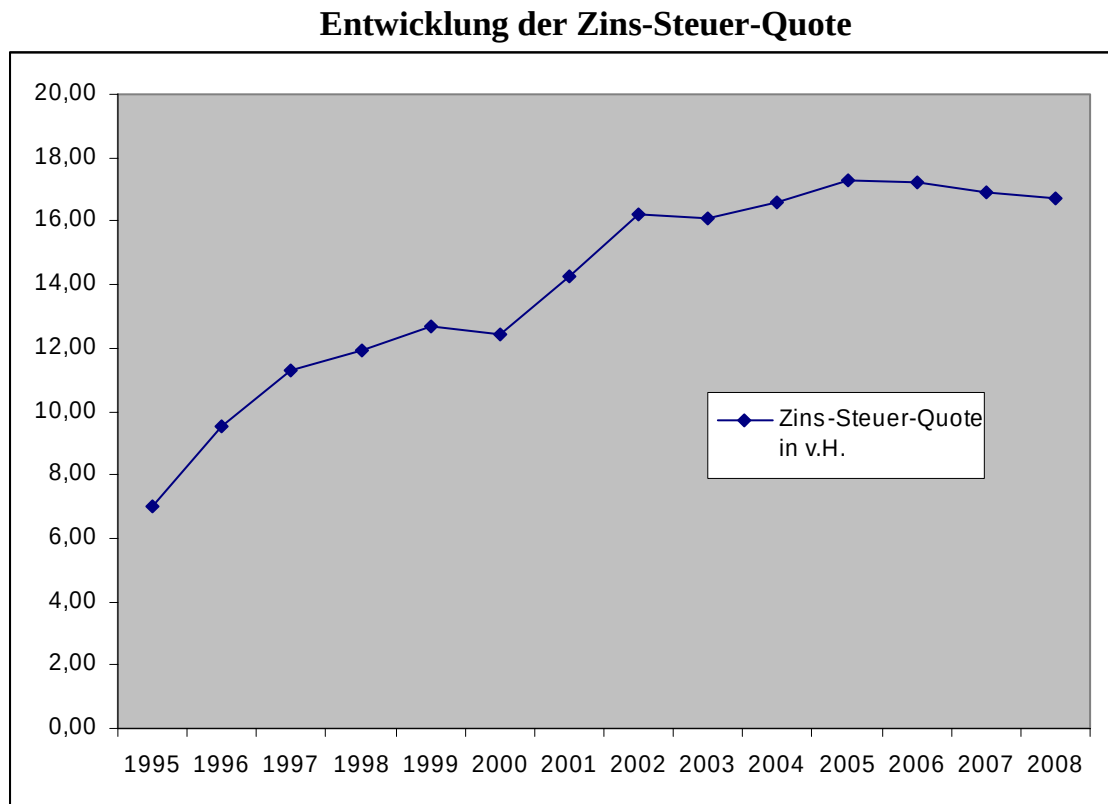


2.12.8 Die Zins-Ausgaben-Quote (Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben) zeigt die haushaltswirtschaftlichen Belastungen durch die Zinsverpflichtungen. Sie ist von 6,9 v. H. im Jahr 2002 auf 7,1 v. H. im Jahr 2003 gestiegen und wird nach der Mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2008 einen Wert von 8,6 v. H. erreichen. Die Zins-Ausgaben-Quote der alten Flächenländer betrug im Jahr 2003 im Durchschnitt 7,6 v. H.

2.12.9 Auch die in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Entwicklung der Zins-Steuer-Quote (Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuer-

einnahmen) verdeutlicht, dass Steuereinnahmen weiterhin in erheblichem Umfang für Zinszahlungen verwendet werden müssen.

Abbildung 7



Die Zins-Steuer-Quote hat mit 16,2 v. H. im Jahr 2002 ihren bisher höchsten Wert erreicht.

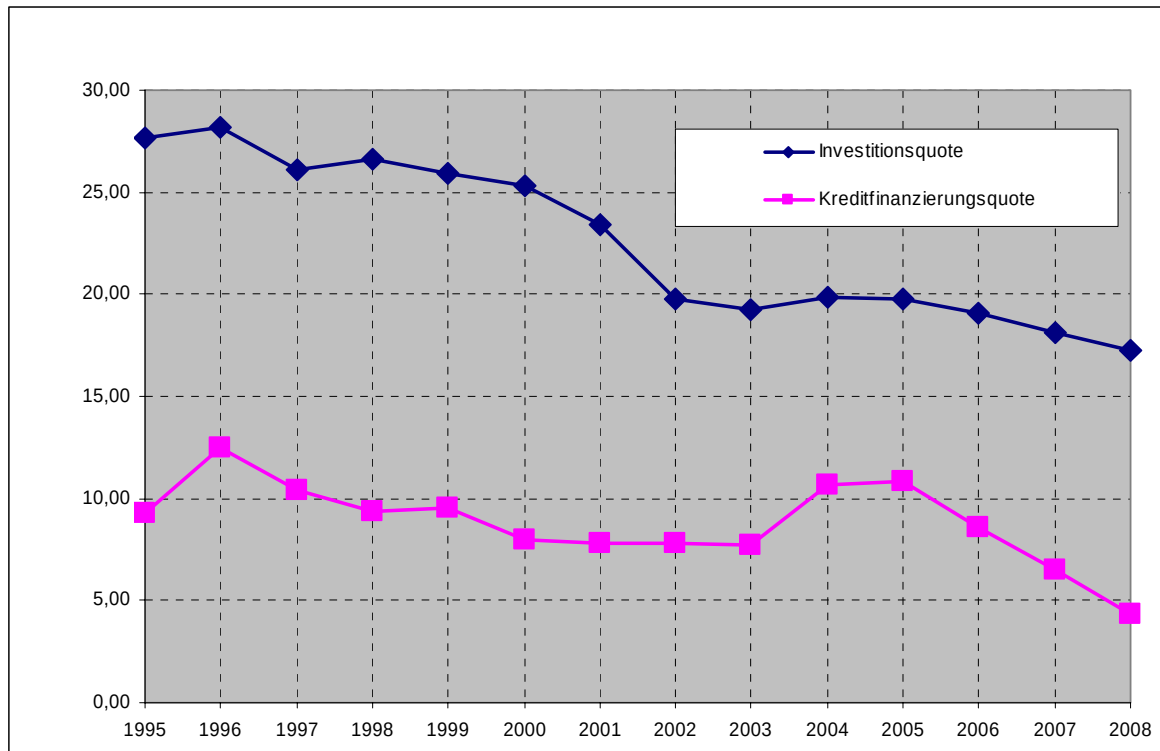
Die niedrigste Zins-Steuer-Quote der neuen Länder hat Sachsen mit 8,0 v. H. Die Quoten der anderen neuen Länder lagen zwischen 16,0 v. H. und 21 v. H. Für die alten Länder belief sich der entsprechende Durchschnittswert im Jahr 2003 auf 10,9 v. H.

- 2.12.10 Die Kreditfinanzierungsquote (Anteil der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt an den bereinigten Gesamtausgaben) verdeutlicht den Anteil der Fremdfinanzierung des Haushalts. Sie ist in der folgenden Abbildung der Entwicklung der Investitionsquote (Anteil der Ausga-

ben für Investitionen in v. H. der bereinigten Gesamtausgaben) seit dem Jahr 1995 gegenüber gestellt:

Abbildung 8

Kreditfinanzierungsquote und Investitionsquote in v. H.

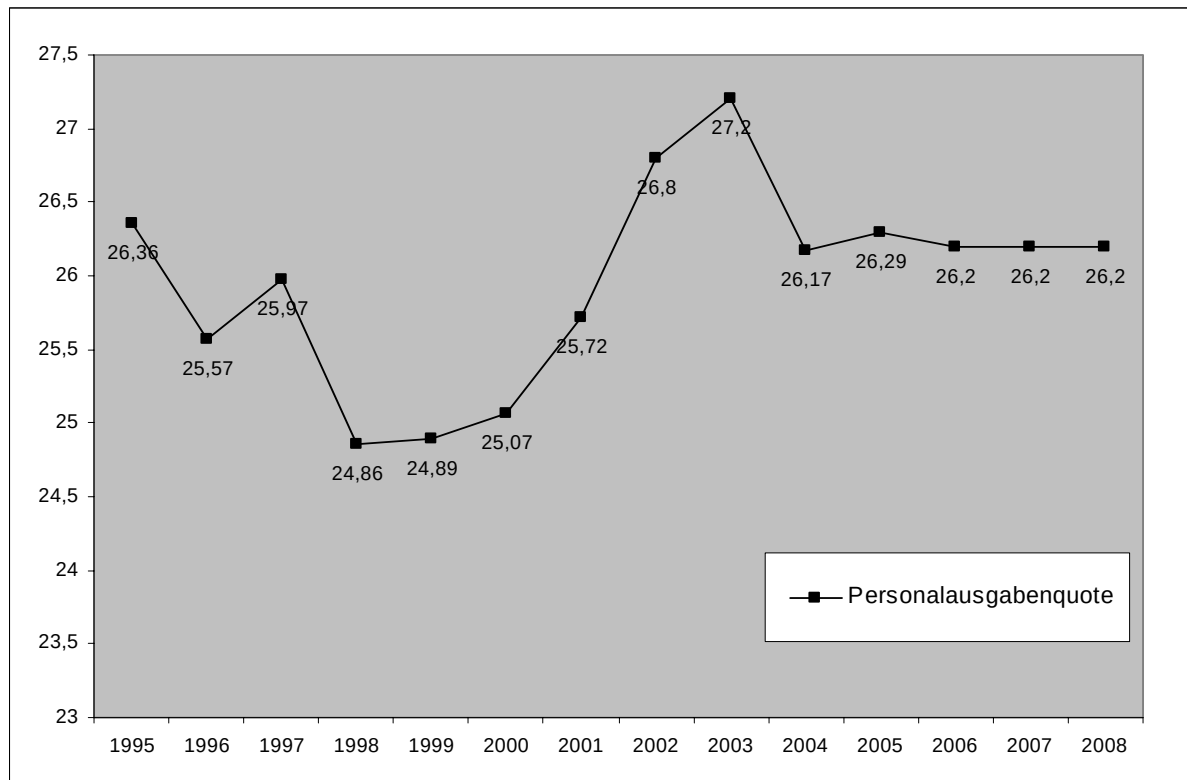


Die Kreditfinanzierungsquote ist im Haushaltsjahr 2003 im Vergleich zu den Vorjahren nahezu gleich geblieben. Da die Nettoneuverschuldung nicht in dem vorgesehenen Maß zurückgeführt werden kann, sondern in den Jahren 2004 und 2005 wieder ansteigt, wird die Kreditfinanzierungsquote vorerst nicht sinken.

2.12.11 Die Personalausgabenquote (Verhältnis der Personalausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben) wird durch Art. 98 Abs. 3 Thüringer Verfassung auf 40 v. H. begrenzt (vgl. Tn. 2.5.4.3). Ihre Entwicklung ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

Abbildung 9

Entwicklung der Personalausgabenquote in v. H.



Die Personalausgaben-Steuer-Quote (Verhältnis der Personalausgaben zu den Steuereinnahmen) hat sich in den Jahren 1995 bis 2003 wie folgt entwickelt:

Übersicht 36

Personalausgaben-Steuer-Quote

Haushalts- jahr	Steuereinnahmen		Personalausgaben		
	Mio. €	Verände- rung in v. H.	Mio. €	Verände- rung in v. H.	Anteil an Steuerein- nahmen in v. H.
1	2	3	4	5	6
1995	4.129	+ 60,0	2.388	+ 6,9	57,9
1996	4.052	- 2,0	2.464	+ 3,3	61,0
1997	4.099	+ 1,1	2.499	+ 1,3	61,2
1998	4.235	+ 3,4	2.411	- 3,5	57,1
1999	4.409	+ 4,1	2.437	+ 1,3	55,4
2000	4.499	+ 2,0	2.428	- 0,4	54,1
2001	4.404	- 2,1	2.474	+ 1,9	56,2
2002	3.962	- 10,1	2.483	+ 0,4	62,7
2003	4.064	+ 2,6	2.511	+ 1,1	61,8

Die steigenden Personalausgaben beanspruchen wegen der deutlich gestiegenen Steuereinnahmen einen etwas geringeren Anteil der Steuereinnahmen als im Vorjahr.

2.13 Europäische Strukturfonds Förderperiode 2000 – 2006

Mit Art. 158 des EG-Vertrages in der Fassung vom 2. Oktober 1997 (Amsterdam) hat sich die EU insbesondere das Ziel gesetzt, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Neben anderen Leistungen gewährt die EU insbesondere finanzielle Unterstützungen mit den nachfolgenden Strukturfonds:

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Europäischer Sozialfonds (ESF)
- Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft/Abteilung Ausrichtung (EAGFL/A)
- Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF).

Der EFRE dient u. a. der wirtschaftlichen Förderung von Regionen. Gefördert werden Investitionen zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze sowie Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur. Insbesondere sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unterstützt werden.

Mit dem ESF werden Maßnahmen gefördert, die vornehmlich zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bestimmt sind. Hierzu zählen die Entwicklung beruflicher Kenntnisse, Qualifikationen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Jugendlichen sowie die berufliche Bildung und Umschulung von Personen, denen der Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt droht. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt.

Mit Hilfe des EAGFL/A werden die Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen einer gemeinsamen Agrarpolitik und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert. Insbesondere werden Investitionshilfen zur Senkung der Produktionskosten und zur Effizienzsteigerung der Betriebe sowie zur Verbesserung der Vermarktung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährt. Des Weiteren stehen Mittel zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur, zur Dorfsanierung sowie zur Entwicklung des Fremdenverkehrs und des Handwerks zur Verfügung.

Im Rahmen des FIAF werden Mittel für die Finanzierung von Investitionen, für Umstrukturierung und Modernisierung der Fischereiflotte sowie zur Verbesserung der Vermarktung und der Verarbeitung bereitgestellt.

Am 1. Januar 2000 begann die neue Förderperiode, die bis zum Jahre 2006 andauert. Um die Strukturhilfen besser konzentrieren zu können, wurden die Zielkategorien von bisher 6 auf die 3 nachfolgenden Ziele reduziert:

- Ziel 1 – Entwicklung und strukturelle Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand
- Ziel 2 – Wirtschaftliche und soziale Umstellung von Gebieten mit Strukturproblemen
- Ziel 3 – Anpassung und Modernisierung der einzelstaatlichen Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken.

Der Freistaat Thüringen ist - wie auch die anderen neuen Länder - als Ziel-1-Fördergebiet eingestuft. Er erhält diese besondere Hilfe, weil das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt weniger als 75 v. H. des EU-Durchschnittes beträgt. Der Finanzrahmen (EU-Anteil) für die Förderperiode

2000 bis 2006 für die neuen Länder beläuft sich auf rd. 20 Mrd. €; davon entfallen auf den Freistaat Thüringen rd. 2,9 Mrd. €. Die Mittel verteilen sich zu 51 v. H. auf EFRE, zu 30 v. H. auf ESF und zu 19 v. H. auf EAGFL/A.

Am 15. Dezember 2000 genehmigte die Europäische Kommission das "Operationelle Programm im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in den in der Bundesrepublik Deutschland unter das Ziel 1 fallenden Regionen in Thüringen". Darin wurde als Anfangstermin für die Förderfähigkeit der Ausgaben der 22. November 1999 und als Endtermin der 31. Dezember 2008 festgesetzt. Die Förderung wird nur "komplementär" gewährt: Die geförderten Länder müssen mindestens 25 v. H., in der Regel aber 50 v. H., der Projektmittel selbst aufbringen.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) umfasst 5 Schwerpunkte, die nach Maßnahmen untergliedert sind. Sie werden durch Maßnahmen der Technischen Hilfe ergänzt.

Bedingt durch die Hochwasserkatastrophe im Jahr 2002 wurden zusätzlich zu den im Jahr 2002 vorgenommenen Umschichtungen (vgl. Jahresbericht 2004, Tn. 2.13) bei den Maßnahmen des 5. Schwerpunktes "Ländliche Entwicklung und Fischerei" Veränderungen vorgenommen. Bei den Maßnahmen A "Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben" und G "Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse" wurden Mittel i. H. v. 20 Mio. € gekürzt und für die neue Maßnahme Q "Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen" bereitgestellt.

Die Schwerpunkte stellen sich nach diesen Änderungen für Thüringen wie folgt dar:

1. Schwerpunkt: Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der KMU

Öffentliche Ausgaben insgesamt: 1.371 Mio. €

davon Gemeinschaftsbeteiligung: 731 Mio. €

Hierzu zählen:

- Förderung produktiver Investitionen
- Förderung von Forschung, technologischer Entwicklung und der Informationsgesellschaft
- Stärkung unternehmerischer Potentiale

2. Schwerpunkt: Infrastrukturmaßnahmen

Öffentliche Ausgaben insgesamt: 915 Mio. €

davon Gemeinschaftsbeteiligung: 471 Mio. €

Hierzu zählen:

- Wirtschaftsnahe Infrastruktur
- Infrastruktur im Bereich Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Informationstechnologie
- Infrastruktur im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung; Informations- und Kommunikationstechnik an Schulen
- Städtische und lokale Infrastruktur
- Verkehrsinfrastruktur

3. Schwerpunkt: Schutz und Verbesserung der Umwelt

Öffentliche Ausgaben insgesamt: 361 Mio. €

davon Gemeinschaftsbeteiligung: 271 Mio. €

Hierzu zählen:

- Wasserversorgung/Abwasserentsorgung
- Luftreinhaltung/Emissionsminderung
- Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung
- Revitalisierung von Industrie- und Bergbaubrachten sowie Konversionsflächen, ökologische Ausgleichsmaßnahmen

4. Schwerpunkt: Förderung des Arbeitskräftepotentials sowie der Chancengleichheit

Öffentliche Ausgaben insgesamt: 1.189 Mio. €

davon Gemeinschaftsbeteiligung: 832 Mio. €

Hierzu zählen:

- Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik
- Gesellschaft ohne Ausgrenzung
- Berufliche und allgemeine Bildung, lebenslanges Lernen
- Förderung der Anpassungsfähigkeit und des Unternehmergeistes
- Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern
- Lokales Kapital für soziale Zwecke

5. Schwerpunkt: Ländliche Entwicklung und Fischerei

Öffentliche Ausgaben insgesamt: 726 Mio. €

davon Gemeinschaftsbeteiligung: 531 Mio. €

Hierzu zählen:

- Verbesserung der Agrarstrukturen
- Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten
- Fischerei

Technische Hilfe

Die Maßnahmen der Technischen Hilfe dienen dazu, den Einsatz der strukturellen Mittel wirksam vorzubereiten, zu begleiten, umzusetzen und zu bewerten.

An öffentlichen Ausgaben entfallen auf den

- EFRE rd. 10 Mio. €, davon rd. 7 Mio. € Gemeinschaftsbeteiligung
- ESF rd. 46 Mio. €, davon rd. 35 Mio. € Gemeinschaftsbeteiligung
- EAGFL rd. 11 Mio. €, davon rd. 8 Mio. € Gemeinschaftsbeteiligung.

Zur Mitte der laufenden Förderperiode (31. Dezember 2003) wurde eine so genannte Halbzeitbewertung vorgenommen. Diese erfolgt nach von der EU-Kommission festgelegten Kriterien. Insbesondere wird die Wirksamkeit und Zielerreichung einzelner Maßnahmen untersucht. Bei positiver Bewertung kann die Kommission zusätzliche Strukturfondsmittel aus der "leistungsgebundenen Reserve" zur Verfügung stellen [vgl. Art. 7 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1260/1999].

Aufgrund der positiven Halbzeitbewertung hat die Kommission aus der "leistungsgebundenen Reserve" dem Freistaat zusätzliche Strukturfondsmittel i. H. v. insgesamt 125 Mio. € zugewiesen. Diese verteilen sich wie folgt:

EFRE:

- für den Schwerpunkt 1 "Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft" 27 Mio. €,
- für den Schwerpunkt 2 "Infrastrukturmaßnahmen" 45,1 Mio. €,
- für den Schwerpunkt 3 "Schutz und Verbesserung der Umwelt" 11,7 Mio. €,
- für die Technische Hilfe 2,2 Mio. €;

ESF:

- für den Schwerpunkt 4 "Förderung des Arbeitskräftepotentials sowie Chancengleichheit" 16 Mio. €;

EAGFL:

- für den Schwerpunkt 5 "Ländliche Entwicklung und Fischerei" 23 Mio. €.

In Übersicht 37 sind zum einen die bis einschließlich 2003 getätigten öffentlichen Ausgaben nach Schwerpunkten und Maßnahmen und zum anderen die Inanspruchnahme der gesamten öffentlichen Ausgaben in v. H. dargestellt.

Übersicht 37**Operationelles Programm des Freistaates Thüringen 2000 – 2006**

Schwerpunkt/Maßnahme	Insgesamt*) in €	Insgesamt getätigte, zuschussfähige und bescheinigte Ausgaben 2000 – 2003 kumuliert in €	Anteil der zu- schussfähigen Kosten in v. H. (Spalte 3:2)
1	2	3	4
1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der KMU	1.371.461.371	565.311.132	41,22
1.1.1 Produktive Investitionen GA	948.808.381	407.584.367	42,96
1.1.2 Produktive Investitionen außerhalb GA	84.000.000	19.217.680	22,88
1.2.1 Technologieförderung, Informationsgesellschaft	239.908.965	88.236.137	36,78
1.2.2 Anwendungsorientierte Forschung	26.842.816	15.051.381	56,07
1.2.3 Beratungsdienstleistungen im Technologiebereich	9.000.000	5.648.275	62,76
1.2.4 Förderung der Erlangung, Sicherung und Verwertung von Schutzrechten	4.500.000	935.910	20,80
1.3.1 Erleichterung des Zugangs zu nationalen und internationalen Märkten, zu Messen und Ausstellungen; Marktanalysen	18.133.827	6.649.225	36,67
1.3.2 Beratungsdienstleistungen; Qualitätsmanagement	40.267.382	21.988.157	54,61
2. Infrastrukturmaßnahmen	914.966.290	383.394.976	41,90
2.1.1 Infrastruktur für die gewerbliche Wirtschaft	100.955.454	33.815.287	33,50
2.1.2 Touristische Infrastruktur	47.522.418	8.851.502	18,63
2.2.1 Ausbau der Technologieinfrastruktur	46.220.852	1.806.586	3,91
2.2.2 Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen	25.564.588	11.319.808	44,28
2.2.3 Ausbau wirtschaftsnaher Forschung im Hochschulbereich, FuE-Infrastrukturen einschließlich IuK- und Multimedia-Infrastrukturen sowie der Ausbau und die Nutzung moderner IuK-Netze	107.473.544	46.451.857	43,22

*) Summe der öffentlichen Ausgaben (Gemeinschaftsbeteiligung und nationale Beteiligung) 2000 - 2006

Schwerpunkt/Maßnahme	Insgesamt*) in €	Insgesamt getätigte, zuschussfähige und bescheinigte Ausgaben 2000 – 2003 kumuliert in €	Anteil der zu- schussfähigen Kosten in v. H. (Spalte 3:2)
1	2	3	4
2.3.1 Infrastruktur im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung	77.711.126	9.160.473	11,79
2.3.2 Computerausstattung an Schulen	51.129.190	24.023.530	46,99
2.4.1 Errichtung innerstädtischer Infrastrukturen zur Nutzung endogener Entwicklungspotentiale	51.560.012	20.018.415	38,83
2.5.1 Instandsetzung, Neu- und Ausbau von verkehrswichtigen Landesstraßen und Brücken sowie von Straßen und Brücken in Baulast von Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Anschlüssen	406.522.330	227.871.514	56,05
2.5.2 Integriertes Konzept zum Ausbau des Schienen- und Straßennetzes	306.776	76.003	24,77
3. Schutz und Verbesserung der Umwelt	361.221.029	178.351.245	49,37
3.1.1 Wasserversorgung/Abwasserentsorgung	321.818.132	169.102.768	52,55
3.2.1 Agenda 21	2.638.286	664.741	25,20
3.3.1 Umweltökonomie	4.139.099	1.203.688	29,08
3.4.1 Revitalisierung von Bergbaubrachten	12.625.512	6.149.553	48,71
3.5.1 Wasserbauprogramm für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung	12.000.000	834.247	6,95
3.5.2 Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung	8.000.000	396.248	4,95
4. Förderung des Arbeitskräftepotentials sowie der Chancengleichheit	1.188.617.139	744.055.176	62,60
4.1.1 Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen	166.406.400	147.495.603	88,64
4.1.2 Qualifikation, Information und Beratung zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit bei Erwachsenen	244.855.131	82.242.375	33,59
4.1.3 Förderung der Beschäftigung	40.412.984	35.084.836	86,82
4.2.1 Qualifikation, Information und Beratung von Zielgruppen mit besonderen Integrationsproblemen	212.762.468	241.203.342	113,37
4.2.2 Förderung der Beschäftigung von Zielgruppen mit besonderen Integrationsproblemen	60.619.474	17.883.724	29,50
4.3.1 Verbesserung der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Modellversuche Verringerung Schulabbruch	95.089.370	37.342.345	39,27
4.4.1 Berufliche Weiterbildung, Information/Beratung, Organisations- und Arbeitszeitentwicklung	145.475.639	31.807.503	21,86
4.4.2 Förderung des Unternehmergeistes	92.247.789	109.695.702	118,91
4.5.1 Qualifikation, Information, Förderung der Beschäftigung, Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und Abbau vertikaler und horizontaler Segregation	118.861.713	40.893.518	34,40
4.6.1 Kleinprojekte zur Förderung der lokalen Beschäftigungsentwicklung	11.886.171	406.227	3,42

*) Summe der öffentlichen Ausgaben (Gemeinschaftsbeteiligung und nationale Beteiligung) 2000 - 2006

Schwerpunkt/Maßnahme	Insgesamt*) in €	Insgesamt getätigte, zuschussfähige und bescheinigte Ausgaben 2000 – 2003 kumuliert in €	Anteil der zu- schussfähigen Kosten in v. H. (Spalte 3:2)
1	2	3	4
5. Ländliche Entwicklung und Fischerei	725.825.337	350.995.738	48,36
A Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	200.997.322	77.874.492	38,74
C Berufsbildung	7.158.087	729.350	10,19
G Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landw. Erzeugnisse	47.998.842	15.998.675	33,33
M Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen	8.947.608	1.698.865	18,99
I Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen	42.096.366	23.048.571	54,75
K Flurbereinigung	51.103.658	33.645.485	65,84
O Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländl. Kulturerbes	287.293.270	170.759.486	59,44
P Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftl. und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen	12.986.814	1.609.209	12,39
R Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur	42.139.654	22.682.136	53,83
T Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes	5.103.716	1.184.073	23,20
Q Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen	20.000.000	1.765.396	8,83
Technische Hilfe	66.859.739	16.036.229	23,98
EFRE insgesamt	9.898.607	2.217.234	22,40
6.1.1 Regel 11/2	4.919.995	848.855	17,25
6.1.2 Regel 11/3	4.978.612	1.368.379	27,49
ESF insgesamt	46.224.002	12.496.435	27,03
6.2.1 Regel 11/2	17.441.507	10.159.211	58,25
6.2.2 Regel 11/3	28.782.495	2.337.224	8,12
EAGFL insgesamt	10.737.130	1.322.559	12,32
6.3.1 Regel 11/2	5.195.555	266.083	5,12
6.3.2 Regel 11/3	5.541.575	1.056.476	19,06
Insgesamt	4.628.950.905	2.238.144.496	48,35
EFRE insgesamt	2.657.547.297	1.129.274.588	42,49
ESF insgesamt	1.234.841.141	756.551.611	61,27
EAGFL insgesamt	736.562.467	352.318.297	47,83

*) Summe der öffentlichen Ausgaben (Gemeinschaftsbeteiligung und nationale Beteiligung) 2000 - 2006

Quelle: Jahresbericht 2003 des TMWTA zum Operationellen Programm des Freistaats Thüringen für den Einsatz der Europäischen Strukturfonds in der Periode 2000 - 2006

Die Frage, ob der Freistaat Thüringen nach der Osterweiterung der EU vom Mai 2004 ab dem Jahr 2007 "Ziel-1-Gebiet" bleibt, schien beantwortet. Nach dem "3. Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt" vom 18. Februar 2004 der EU sollten nur die Regionen Leipzig, Dresden, Halle und Südwestbrandenburg aus der Höchstförderung der "Ziel-1-Region" herausfallen.

Nach dem Scheitern des Brüsseler EU-Gipfels im Juni 2005 ist allerdings die Finanzierung der am 1. Januar 2007 beginnenden neuen 7-jährigen Finanzperiode generell in Frage gestellt. Somit besteht die Gefahr, dass ab 2007 für die Verausgabung von rd. 60 v. H. der EU-Mittel (jährlich mehr als 100 Mrd. €) keine Rechtsgrundlage besteht. Lediglich die Agrarausgaben - 40 v. H. des EU-Haushaltes - sind bis 2013 abgesichert. Die Strukturfondsmittel hingegen müssten, wenn keine Einigung erzielt wird, jährlich zwischen Europaparlament und den Regierungen der Mitgliedsländer neu ausgehandelt werden.

2.14 **Solidarpakt und "Fortschrittsbericht Aufbau Ost" für das Jahr 2003**

2.14.1 Im Rahmen des Solidarpaktes I erhalten der Freistaat Thüringen und die anderen neuen Länder einschließlich Berlins seit 1995 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) i. H. v. jährlich insgesamt 7,158 Mrd. € (Thüringen 1,027 Mrd. €) zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft. Dazu kommen Finanzhilfen des Bundes nach dem Investitionsförderungsgesetz (IfG) von jährlich insgesamt 3,375 Mrd. € (Thüringen 483,7 Mio. €). Diese Mittel sind zunächst bis Ende des Jahres 2004 festgeschrieben.

Die Fortführung des Solidarpaktes über das Jahr 2004 hinaus wurde mit dem Solidarpaktfortführungsgesetz (SFG) vom 20. Dezember 2001 geregelt. Der Solidarpakt II hat die folgenden Bestandteile:

- In die SoBEZ werden ab dem 1. Januar 2002 die Mittel aus dem IfG einbezogen. Dies sind, wie oben dargelegt, insgesamt 3,375 Mrd. €, für Thüringen 483,7 Mio. €.
- Im Jahr 2005 werden die SoBEZ - einschließlich der ehemaligen IfG-Mittel - als so genannter "Korb I" i. H. v. insgesamt 10,533 Mrd. € (Thüringen 1,507 Mrd. €) weiter gewährt. Diese Mittelzuweisung wird ab dem Jahr 2006 degressiv abgebaut und im Jahr 2019 nur noch insgesamt 2,096 Mrd. € (Thüringen 299,9 Mio. €) betragen. Über die gesamte Laufzeit 2005 - 2019 erhalten die neuen Länder insgesamt 105,3 Mrd. € (Thüringen 15,069 Mrd. €).
- Weitere 51 Mrd. € werden als so genannter "Korb II" vom Bund zur Verfügung gestellt. Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung existiert bislang nicht. Der Bund will seiner Verpflichtung im Rahmen des "Korb II" nachkommen, allerdings erst nach Vorlage der "Fortschrittsberichte Aufbau Ost" des Jahres 2005.

Die nachfolgende Übersicht weist die SoBEZ (einschließlich der IfG-Mittel) für die neuen Länder insgesamt und für Thüringen im Zeitraum von 1995 bis 2019 aus:

Übersicht 38

**Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
(einschließlich IfG-Mittel)**

Jahr	Insgesamt	Thüringen
	(Mio. €)	(Mio. €)
1	2	3
1995 bis 2004 *)	10.532,6	1.506,9
2005	10.532,6	1.506,9
2006	10.481,5	1.499,6
2007	10.379,2	1.485,0
2008	10.225,8	1.463,0
2009	9.510,0	1.360,6
2010	8.743,1	1.250,9
2011	8.027,3	1.148,5
2012	7.260,4	1.038,8
2013	6.544,5	936,3
2014	5.777,6	826,6
2015	5.061,8	724,2
2016	4.294,8	614,5
2017	3.579,0	512,1
2018	2.812,1	402,3
2019	2.096,3	299,9
Gesamtsummen:		
• 1995 – 2004	105.326,1	15.069,4
• 2005 – 2019	105.326,1	15.069,4
• 1995 – 2019	210.652,3	30.138,8

Quelle: IfG und FAG

*) Pro Jahr

- 2.14.2 Mit der Einbeziehung der IfG-Mittel in die SoBEZ und dem damit verbundenen Wegfall der Zweckbindung dieser Gelder haben die Länder die Verantwortung für die sachgerechte Verwendung dieser Mittel übernommen. Nach Art. 1 Nr. 2 SFG sind sie allerdings ver-

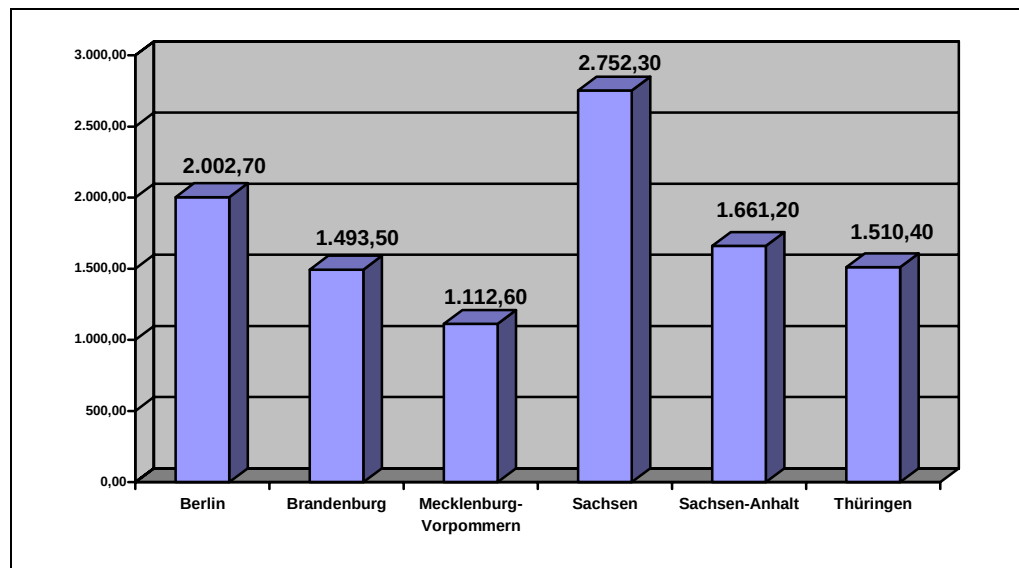
pflichtet, dem Bund gegenüber in "Fortschrittsberichten" nachzuweisen,

- welche Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke diese Mittel bewirkt haben,
- wie die erhaltenen Mittel verwendet wurden,
- wie sich die Länder- und Kommunalhaushalte finanzwirtschaftlich weiterentwickelt haben,
- wie die Nettoverschuldung begrenzt worden ist.

Der Bund hat im Jahr 2003 insgesamt SoBEZ für den Aufbau Ost i. H. v. 10,5 Mrd. € bereitgestellt. Die Verteilung auf die einzelnen Länder zeigt die nachfolgende Abbildung:

Abbildung 10

Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2003 in Mio. €



Die neuen Länder und Berlin haben dem Bund Ende September 2004 ihre Fortschrittsberichte "Aufbau Ost" für das Berichtsjahr 2003 vorgelegt.

In einer Reihe von Fragen bezüglich der Verwendung der SoBEZ bestand ein Dissens zwischen dem Bund und den Ländern, der jedoch in folgenden Punkten beigelegt werden konnte:

- Das Berechnungsschema zum Verwendungsnachweis der SoBEZ wurde konkretisiert und vereinheitlicht.
- Die Berechnungen zur Bestimmung der für Investitionen verwendeten SoBEZ basieren nunmehr auf einer gemeinsamen Datengrundlage. Für das jeweilige Berichtsjahr wird einheitlich der vorläufige Datenstand, wie er zum 31. März des Folgejahres bekannt ist, herangezogen.
- Als Vergleichsländer werden die finanzschwachen westdeutschen Flächenländer Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Saarland herangezogen.

Nach wie vor bestehen unterschiedliche Standpunkte in der Frage, ob es neben der Infrastrukturlücke und der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft weitere teilungsbedingte Sonderlasten (wie beispielsweise die Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz -AAÜG-) gibt, für die Solidarpaktmittel eingesetzt werden können. Auch bei der Bestimmung der Höhe der SoBEZ, die zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft verwendet werden, konnten sich der Bund und die Berichtsländer nicht auf eine gemeinsame Berechnungsmethode verständigen.

- 2.14.3 Im Oktober 2004 legte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Fortschrittsberichten Aufbau Ost vor. Diese wurde in der 101. Sitzung des Finanzplanungsrates⁹ vom 18. November 2004 abschließend beraten. Das BMF kommt zu dem Ergebnis, dass Thüringen entgegen der Berechnung

⁹ Dem Finanzplanungsrat gehören gem. § 51 HGrG an: die Bundesminister für Finanzen und für Wirtschaft, die für die Finanzen zuständigen Minister der Länder und vier Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände.

des Thüringer Finanzministeriums die Mittel nicht zu 77 v. H., sondern nur zu etwa 63 - 68 v. H. den gesetzlichen Zwecken entsprechend verwendet hat (vgl. Übersicht 39).

Übersicht 39

SoBEZ-Verwendungsrechnung des BMF und des TFM für 2003

	Bundesministerium der Finanzen		Thüringer Finanzministerium
	Thüringen in Mio. €	Flächenländer Ost in Mio. €	in Mio. €
1	2	3	4
1. aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen	717	4.260	409
2. Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft (15-20 v. H. von 6.)	227 - 302	1.279 - 1.706	346
3. aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen und Ausgleich der unterproportionalen Finanzkraft (1. + 2.)	944 - 1.019	5.539 - 5.966	755
4. sonstige teilungsbedingte Sonderlasten	-	-	404
5. Summe der Nachweise zur Verwendung der SoBEZ (3. + 4.)	944 - 1.019	5.539 - 5.966	1.159
6. erhaltene SoBEZ	1.510	8.529	1.510
Verwendungsanteil	63 - 68 v. H.	65 - 70 v. H.	77 v. H.

Quelle: BMF, Stellungnahme zu den "Fortschrittsberichten Aufbau Ost" der neuen Länder

Die Unterschiede in der Verwendungsrechnung ergeben sich aus der Berechnungsmethode für den Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft und durch die Einbeziehung der Leistungen nach dem AAÜG als "sonstige teilungsbedingte Sonderlasten".

2.14.4 Der "Fortschrittsbericht Aufbau Ost" für das Jahr 2003 des Freistaates Thüringen wurde auch im Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages erörtert. Die Finanzministerin führte dazu Folgendes aus:

Der Freistaat Thüringen habe im Jahr 2003 Solidarpaktmittel i. H. v. 1,5 Mrd. € erhalten. Zum Ausgleich der Infrastrukturlücke seien 410 Mio. € (rd. 27 v. H.) und zum Ausgleich der unterproportionalen Finanzkraft seien 346 Mio. € (rd. 23 v. H.) verwendet worden. Weitere

386 Mio. € (rd. 27 v. H.) habe Thüringen für Zahlungen an die Sonder- und Zusatzversorgungssysteme sowie für die Lasten nach dem Altschuldenregelungsgesetz aufgewandt. Insgesamt weise der Fortschrittsbericht eine zweckentsprechende Verwendung der Solidarpaktmittel i. H. v. 77 v. H. aus.

- 2.14.5 In der endgültigen Bewertung der Ergebnisse Thüringens, aber auch der anderen neuen Länder, stellte das BMF fest, dass im Jahr 2003 nur Sachsen eine vollständige sachgerechte Verwendung der vom Bund gewährten Solidarpaktmittel nachweisen konnte. In den anderen Ländern hingegen seien die SoBEZ teilweise für konsumtive Zwecke eingesetzt worden, so dass diese Länder ihrer Verantwortung für den Aufbauprozess unzureichend gerecht wurden. Der Bund erwarte, dass die Solidarpaktmittel künftig vollständig sachgerecht und somit für investive Zwecke eingesetzt werden.

2.15 Schlussbetrachtung

Der von der Landesregierung eingeschlagene Weg, die Nettoneuverschuldung ab dem Haushaltsjahr 2000 von 775 Mio. € jährlich stetig zurückzuführen, wurde mit dem Haushaltsjahr 2004 verlassen.

Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Situation hielt die Landesregierung eine Erhöhung der Nettoneuverschuldung für das Jahr 2004 um ca. 300 Mio. € auf 988 Mio. € für erforderlich. Für das Haushaltsjahr 2005 sieht das Haushaltsgesetz gegenüber der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2003 – 2007 eine Steigerung der Nettoneuverschuldung um nahezu 400 Mio. € auf 995 Mio. € vor.

Die vorgenannten Werte basieren auf der Steuerschätzung vom Mai 2004. Während diese noch von einer positiven Entwicklung der Steuereinnahmen des Freistaates ausging, hat die Schätzung vom Mai 2005 weitere Steuermindereinnahmen prognostiziert. Danach werden für das Haushaltsjahr 2005 im Vergleich zum Haushaltsplan 2005 die Mindereinnahmen aus Steuern, LFA und BEZ 169 Mio. € betragen. Für das Haushaltsjahr 2006 sieht der Entwurf des Haushaltsplans - im Vergleich zur Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2004 bis 2008 - Mindereinnahmen i. H. v. 507 Mio. € und für das Jahr 2007 i. H. v. 594 Mio. € vor. Gleichzeitig mussten bei der Nettoneuverschuldung die Annahmen der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2004 bis 2008 korrigiert werden, so dass nunmehr der Entwurf des Haushaltsgesetzes eine Nettoneuverschuldung von 975 Mio. € für das Haushaltsjahr 2006 und 850 Mio. € für das Haushaltsjahr 2007 vorsieht.

Zusätzliche Unwägbarkeiten für die künftigen Landeseinnahmen bestehen nach dem Scheitern des Brüsseler EG-Gipfels hinsichtlich der Strukturfondsmittel ab dem Jahr 2007. In Frage gestellt werden müssen auch die Landeseinnahmen aus dem Solidarpakt II. Die so ge-

nannten Korb II-Mittel i. H. v. insgesamt 51 Mrd. € sind bisher weder gesetzlich geregelt noch existiert ein Verteilerschlüssel für die neuen Länder.

Weitere Unsicherheiten ergeben sich aus der bisherigen Haltung des Bundes, dass die Verteilung der Korb II-Mittel von der zweckentsprechenden Verwendung der Korb I-Mittel abhängig gemacht werden soll.

Die "nie da gewesene, kritische Lage"¹⁰ der Staatshaushalte wird vorrangig durch ein höheres Wirtschaftswachstum und die damit verbundenen positiven Effekte für den Arbeitsmarkt und die Sozialsysteme verbessert werden können. Allerdings reichen Wachstumsraten, wie sie mit ca. 1,0 v. H. für das Jahr 2005 prognostiziert werden, nicht aus. Der Rechnungshof teilt diesbezüglich die Auffassung vieler Sachverständiger, dass erst ab einer Steigerungsrate des Bruttoinlandsproduktes von 2,0 v. H. eine Trendwende in den angesprochenen Problemreichen eintreten wird.

Da der Freistaat selbst keine wesentlichen neuen Einnahmequellen erschließen kann, muss die bereits begonnene Konsolidierung der Landesfinanzen auch durch eine grundlegend kritische Analyse der Aufgaben- und Ausgabenstrukturen fortgeführt werden. Der Rechnungshof ist mit der Landesregierung einer Meinung, dass der Personalabbau und die Behördenstrukturreform fortgesetzt werden müssen. Zusätzlich bedarf es einer Überprüfung nicht nur der freiwilligen Leistungen des Landes, sondern auch der Ausgaben, die auf Landesgesetzen beruhen und ohne Gesetzesänderung nicht disponibel sind.

¹⁰

Bundespräsident Köhler am 21. Juli 2005 anlässlich der Auflösung des 15. Bundestages

BEMERKUNGEN ZU MEHREREN EINZELPLÄNEN

3 Organisation und Personalausstattung der personalverwaltenden Stellen in den Ministerien, oberen und mittleren Landesbehörden, Obergerichten und Einrichtungen (Einzelpläne 03 bis 10)

In einer Untersuchung der personalverwaltenden Stellen bei 36 Behörden (Ministerien, obere und mittlere Landesbehörden, Obergerichte sowie Landeseinrichtungen) hat der Rechnungshof hinsichtlich der Organisation und der aufgabengerechten Personalausstattung Folgendes festgestellt:

In 7 der 8 geprüften Ministerien werden die Personalangelegenheiten - obwohl sachlich nicht geboten - in mehreren Referaten bearbeitet.

In rd. der Hälfte der geprüften Behörden und Einrichtungen erfolgt die Personalverwaltung noch immer ohne IT-Unterstützung.

Auf der Grundlage des durchgeführten Benchmarking ergibt sich hinsichtlich der Personalausstattung der personalverwaltenden Stellen ein rechnerisches Einsparpotential von insgesamt rd. 48 Bediensteten bzw. von jährlich rd. 2,6 Mio. € Personalkosten.

- 3.1** Der Landesrechnungshof hat im Jahr 2003 die personalverwaltenden Stellen bei den Ministerien, in den oberen und mittleren Landesbehörden, den Obergerichten sowie bei ausgewählten Landeseinrichtungen - insgesamt bei 36 Behörden - querschnittlich geprüft. Gegenstand der Prüfung waren die organisatorische Einordnung dieser Stellen innerhalb der Behörden sowie insbesondere die Untersuchung aufgabenge-

rechter Personalausstattung. Hierbei wurden die beiden Kennzahlen "Personalfälle je Bediensteter (VbE) der Personalverwaltung" und "Personalkosten je Personalfall" gebildet und entsprechende Kennzahlenvergleiche ("Benchmarking") zwischen den einzelnen personalverwaltenden Stellen zur Aufdeckung vorhandener Einsparpotentiale durchgeführt. Da nahezu alle der in die Prüfung einbezogenen Behörden neben der Personalverwaltung für ihre eigenen Bediensteten auch in unterschiedlichem Umfang Personalaufgaben für Bedienstete nachgeordneter Behörden wahrnehmen, waren aus methodischen Gründen ein korrekter Vergleich und entsprechende Benchmarkuntersuchungen nur für die Feststellungen zur Personalverwaltung des jeweils eigenen Personals möglich.

- 3.2 Hinsichtlich der Organisation und Aufgabenwahrnehmung hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass in 7 der 8 geprüften Ministerien die Personalangelegenheiten in mehreren - in einem Fall bis zu 8 - Referaten bearbeitet wurden. Hierbei waren oftmals mehrere Referate für die gleichen Aufgaben zuständig. Bei den oberen und mittleren Landesbehörden waren in 4 von 12 geprüften Behörden ebenfalls mehrere Organisationseinheiten - teilweise mit gleichen Aufgaben - für die Personalverwaltung zuständig.

Der Umfang der für den nachgeordneten Bereich durch die Ministerien wahrgenommenen Personalverwaltungsaufgaben ist sehr unterschiedlich. Ein Ministerium nahm für ein Landesamt die Personalverwaltung vollständig wahr. In einigen Ministerien waren für Personalverwaltungsaufgaben ein oder mehrere Referate zuständig.

Zum Einsatz IT-gestützter Personalverwaltungssysteme wurde festgestellt, dass in rd. der Hälfte der geprüften Behörden und Einrichtungen die Personalverwaltung ohne IT-Unterstützung erfolgte. Das Perso-

nalverwaltungssystem PERSOSTH bzw. PERSOSPT wurde in 3 Ministerien und bei 5 oberen und mittleren Landesbehörden eingesetzt.

Hinsichtlich der aufgabengerechten Personalausstattung hat der Rechnungshof Folgendes festgestellt:

Die Anteile der einzelnen Laufbahngruppen an der Gesamtzahl der Bediensteten der personalverwaltenden Stellen innerhalb der einzelnen Vergleichsgruppen (Ministerien, Ober- und Mittelbehörden etc.) wiesen eine große Spannbreite auf. So schwankte in den Ministerien der Anteil der Bediensteten des höheren Dienstes zwischen 15 v. H. und 49 v. H., der Bediensteten des gehobenen Dienstes zwischen 20 v. H. und 59 v. H. und der Bediensteten des mittleren Dienstes zwischen 22 v. H. und 52 v. H. Bei den oberen und mittleren Landesbehörden sowie bei den Gerichten und Landeseinrichtungen waren teilweise noch größere Schwankungen zu verzeichnen.

Der Vergleich der Kennzahl "Personalfälle je Bediensteter der Personalverwaltung" hat ergeben, dass in der Vergleichsgruppe der Ministerien der niedrigste Wert 32 und der höchste Wert 69 Personalfälle je Bediensteter betrug. Bei den oberen und mittleren Landesbehörden betrug diese Kennzahl zwischen 36 und 96 Personalfällen je Bediensteter, bei den Obergerichten zwischen 30 und 145 Personalfällen je Bediensteter und bei den Landeseinrichtungen zwischen 65 und 117 Personalfällen je Bediensteter.

Der – jeweils auf 12 Monate bezogene – Vergleich der Kennzahl "Personalkosten je Personalfall" hat gezeigt, dass bei den Ministerien die niedrigsten Kosten 794 € und die höchsten Kosten 1.669 € je Personalfall betrugen. Bei den oberen und mittleren Landesbehörden schwankte der Wert dieser Kennzahl zwischen 524 € und 1.366 € je

Personalfall, bei den Obergerichten zwischen 388 € und 1.751 € je Personalfall und bei den Einrichtungen zwischen 475 € und 837 € je Personalfall.

Das durchgeführte Benchmarking bei den geprüften Behörden ergab für den Prüfungszeitraum (1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002) ein rechnerisches Einsparpotential bei den personalverwaltenden Stellen von insgesamt rd. 48 Bediensteten (in VbE) bzw. von jährlich rd. 2,6 Mio. € an Personalkosten.

- 3.3 Der Landesrechnungshof hat die Wahrnehmung von zum Teil gleichen Aufgaben der Personalverwaltung in mehreren Organisationseinheiten innerhalb einer Behörde bemängelt. Grundsätzlich seien die für Personalaufgaben zuständigen Organisationseinheiten in der Zentral- oder Verwaltungsabteilung zu bündeln und gleiche Aufgaben möglichst nur von einer Stelle zu bearbeiten. Der Rechnungshof hat angeregt, dass die betroffenen Behörden die Organisation und die Aufgabenwahrnehmung mit dem Ziel einer Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit überprüfen. Diese Überprüfung kann mit der im Rahmen der gegenwärtigen Verwaltungsmodernisierung durchzuführenden Aufgabenüberprüfung verbunden werden.

Die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben für den nachgeordneten Bereich durch oberste Landesbehörden hat der Rechnungshof für nicht sachgerecht gehalten. Die obersten Landesbehörden als zentrale Planungs- und Steuerungsinstanzen sollten keine Personalverwaltungsaufgaben für den nachgeordneten Bereich wahrnehmen. Er halte es für geboten, die bisher für den nachgeordneten Bereich wahrgenommenen Aufgaben kritisch zu überprüfen und – soweit sie keine ministeriellen Kernaufgaben darstellen – durch diesen selbst wahrnehmen zu lassen.

Außerdem hat der Rechnungshof das Fehlen eines IT-gestützten Personalverwaltungssystems bei rund der Hälfte der geprüften Behörden bemängelt. Er halte den Einsatz eines IT-gestützten Personalverwaltungssystems für eine effiziente und effektive Personalarbeit für unverzichtbar. Dazu sei im Rahmen der e-Government-Maßnahmen des Freistaates ein möglichst einheitliches Personalverwaltungssystem in der Landesverwaltung einzuführen.

Für die zum Teil erheblichen Unterschiede der Anteile der einzelnen Laufbahngruppen an der Gesamtzahl der Bediensteten in den personalverwaltenden Stellen sind für den Rechnungshof sachliche bzw. fachliche Gründe nicht erkennbar. Der Rechnungshof hat deshalb empfohlen, die Gründe für diese großen Unterschiede zu erforschen und ggf. so bald wie möglich zu korrigieren. Dies würde mittel- und langfristig auch zu einer Senkung der Personalausgaben führen.

Der Rechnungshof hat zu den durchgeführten Vergleichen, zum Benchmarking und dem dabei ermittelten rechnerischen Einsparpotential von insgesamt jährlich rd. 2,6 Mio. € Personalkosten erläutert, dass dabei nur mögliche Ineffizienzen und Einsparpotentiale aufgezeigt würden. Zur realen Beseitigung der aufgezeigten möglichen Ineffizienzen und der Ermittlung der tatsächlich zu realisierenden Einsparungen an Personal bzw. Personalkosten sei bei jeder Behörde eine Ursachenanalyse erforderlich, bei der die Gründe für die Abweichung des jeweiligen eigenen Vergleichswertes vom Durchschnittswert bzw. günstigsten Wert ermittelt werden. Er hat daher die Leitung jeder geprüften Behörde aufgefordert, auf der Grundlage dieser Analyse geeignete Maßnahmen zur Beseitigung vorhandener Ineffizienzen zu ergreifen und die tatsächlich vorhandenen Einsparpotentiale zu realisieren.

Der Rechnungshof hat schließlich darauf hingewiesen, dass die Regierungsneubildung nach der Landtagswahl vom 13. Juni 2004 zwar zu veränderten, z. T. neuen Zuständigkeiten der einzelnen Ministerien geführt habe. Dennoch seien aber die getroffenen Feststellungen im Wesentlichen weiterhin zutreffend.

- 3.4 Das in dieser Angelegenheit federführende Finanzministerium hat zur Prüfungsmitteilung und zu diesem Bemerkungsbeitrag folgende grundsätzliche Ausführungen gemacht:

In dem vom Rechnungshof durchgeführten Benchmarking sehe es eine geeignete Möglichkeit, Einsparpotentiale im Bereich der Personalverwaltung aufzuzeigen. Der Anregung des Rechnungshofs folgend würden die Erkenntnisse dieser Erhebung in die im Rahmen der gegenwärtigen Verwaltungsmodernisierung durchzuführende Aufgabenüberprüfung mit einfließen.

Einschränkend hat es darauf hingewiesen, dass die Auswertungsergebnisse und die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu relativieren seien. So sei die Frist von sechs Wochen für die Abgabe der Erhebungsbogen zu kurz gewesen, um die Zeitanteile für die einzelnen Tätigkeiten zutreffend und vollständig zu ermitteln. Weiterhin seien die vom Rechnungshof bei seiner Aufgabenanalyse der personalverwaltenden Stellen verwendeten 10 Tätigkeitskategorien bzw. 24 Unterkategorien nicht ausreichend, um "gesichert feststellen zu können, dass in mehreren Organisationseinheiten einzelner Ministerien zum Teil gleiche Aufgaben der Personalverwaltung wahrgenommen werden. Im Hinblick auf die Vielfältigkeit und den Umfang einzelner Personalverwaltungsaufgaben [halte es] dies für bedenklich, da einige Aufgaben arbeitsteilig zwischen mehreren Fachreferaten wahrgenommen werden müssen." Ferner seien bei den Kennzahlenvergleichen und dem

durchgeführten Benchmarking der Anteil der jeweiligen Statusgruppen des zu betreuenden Personals (Beamte, Angestellte, Arbeiter) außer Acht gelassen worden. Diese hätten jedoch "wesentlichen Einfluss auf die Zeitanteile einzelner personalverwaltender Tätigkeiten" und damit auf die Kennzahl "Personalfälle je Bediensteten". Schließlich halte das Finanzministerium die Empfehlung, eine Ursachenanalyse durchzuführen, die auf dem "besten Wert" (Benchmark) aufbaut, für problematisch.

Die anderen Ministerien haben zu den Feststellungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofs wie folgt Stellung genommen:

Die meisten Ministerien haben sich dahingehend geäußert, dass im Zuge der anstehenden Verwaltungsmodernisierung und der damit verbundenen Umstrukturierungsmaßnahmen auch die Aufgaben und die Organisation der Personalverwaltung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit kritisch überprüft werden. In diesem Zusammenhang würden auch die Feststellungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes berücksichtigt. Im Übrigen sei die Organisation der Personalverwaltung in den meisten Ministerien inzwischen gestrafft worden, d. h. die Anzahl der Organisationseinheiten, die Personalaufgaben wahrgenommen haben, sei verringert bzw. die Personalarbeit in einem Referat zentralisiert worden. Soweit noch mehrere Organisationseinheiten Personalaufgaben wahrnehmen, werde darauf geachtet, dass Grundsatzfragen in nur einem Referat und gleiche Aufgaben nicht in mehreren Organisationseinheiten wahrgenommen würden.

Mehrere Ministerien teilten mit, dass die Personalverwaltung für den höheren Dienst des nachgeordneten Bereichs vom Ministerium selbst wahrgenommen werden müsse, da es sich bei diesem Personenkreis

um Führungskräfte handele. Zum sehr unterschiedlichen Umfang der für die nachgeordneten Behörden erledigten Aufgaben haben zwei Ministerien mitgeteilt, dass bei kleineren Behörden oftmals nicht die notwendige Fachkompetenz vorhanden sei.

Die erheblichen Unterschiede der Anteile der einzelnen Laufbahngruppen an der Gesamtzahl der Bediensteten in den personalverwaltenden Stellen führt ein Ministerium auf die Besonderheiten der Personalstruktur des Ressorts zurück, die durch ein breit gefächertes Spektrum an speziellen Tätigkeiten wissenschaftlicher und technischer Art gekennzeichnet sei. Dieses Ministerium führte weiter aus, das vom Landesrechnungshof ermittelte rechnerische Einsparpotential an Personal sei zwischenzeitlich bereits weitgehend realisiert worden.

Zur baldigen Einführung eines einheitlichen IT-gestützten Personalinformationssystems teilen die Ministerien die Auffassung des Rechnungshofs. Eine Entscheidung darüber werde in Kürze erwartet.

Ein Ministerium hält den methodischen Ansatz des Benchmarking nur bedingt für geeignet, um ein mögliches Einsparpotential zu ermitteln, da ressortspezifische Besonderheiten nur unzureichend Berücksichtigung fänden.

- 3.5 Der Landesrechnungshof begrüßt die Auffassung des Finanzministeriums, dass das Benchmarkingverfahren ein geeignetes Instrument zur Ermittlung von Einsparpotential im Bereich der Personalverwaltung sei. Die einschränkenden Einwendungen des Ministeriums teilt er jedoch nicht: Er hält eine Frist von sechs Wochen für das sorgfältige Ausfüllen eines Erhebungsbogens für ausreichend.

Zum Einwand des Finanzministeriums, die Verwendung von 10 Tätigkeitskategorien bzw. 24 Unterkategorien bei der vom Rechnungshof vorgenommenen Aufgabenanalyse sei nicht ausreichend, um "gesichert feststellen zu können", dass in einzelnen Ministerien teilweise durch mehrere Organisationseinheiten gleiche Personalverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, weist der Rechnungshof auf Folgendes hin: Zum einen ist es gemäß der Organisationslehre, auf die sich der Rechnungshof bei seiner Aufgabenanalyse gestützt hat, auf der Basis von bis zu 24 Tätigkeitskategorien sehr wohl möglich festzustellen, ob gleiche Aufgaben nur von einer oder von mehreren Organisationseinheiten wahrgenommen werden. Zum anderen hat der Rechnungshof bei der Würdigung des Sachverhalts selbst ausgeführt, dass gleiche Aufgaben grundsätzlich nur von einer Stelle wahrgenommen werden sollten und damit eingeräumt, dass einzelne Personalverwaltungsaufgaben - soweit sachlich zweckmäßig und geboten - durchaus von zwei oder mehreren Organisationseinheiten bearbeitet werden können. Damit befindet sich der Rechnungshof durchaus in Übereinstimmung mit dem TFM, das in seiner Stellungnahme zu diesem Bemerkungsbeitrag die Auffassung vertreten hat, dass "einige" und nicht alle Aufgaben arbeitsteilig durch mehrere Organisationseinheiten wahrgenommen werden müssen.

Hinsichtlich des weiteren Einwands des TFM, der Rechnungshof habe bei dem von ihm durchgeführten Benchmarking die Zugehörigkeit des zu betreuenden Personals zu den drei Statusgruppen "Beamte", "Angestellte" und "Arbeiter" außer Betracht gelassen, obwohl dies "die Zeitanteile einzelner personalverwaltender Tätigkeiten" wesentlich beeinflusse, ist zu bedenken: Die Zeitanteile für die Personalbetreuung der einzelnen Statusgruppen sind zum einen nicht generell, sondern - wie das TFM selbst einräumt - nur für einzelne personalverwaltende Tätigkeiten unterschiedlich. Zum anderen besitzen die Anteile der zu

betreuenden Statusgruppen in den geprüften Behörden weitgehend die gleiche Struktur, so dass die Vergleichbarkeit gegeben und damit die Durchführung eines Benchmarking methodisch zulässig ist.

Zur Auffassung des TFM, dass eine auf dem "besten Wert" (Benchmark) aufbauende Ursachenanalyse problematisch sei, weist der Rechnungshof darauf hin, dass eine solche Analyse ein notwendiger Schritt im Rahmen einer Benchmarkinguntersuchung ist, die vom Finanzministerium selbst als eine geeignete Möglichkeit zur Aufzeigung von Einsparpotential in der Personalverwaltung gesehen wird. Dabei muss sich die Analyse aus methodischen Gründen naturgemäß am "besten Wert" orientieren. Daher weist der Rechnungshof nochmals nachdrücklich darauf hin, dass mit Hilfe von Vergleich und Benchmarking nur mögliche Ineffizienzen und Einsparpotentiale aufgezeigt werden können.

Weiterhin begrüßt der Rechnungshof die Absicht der Ministerien, im Zuge der anstehenden Verwaltungsmodernisierung und der damit verbundenen Umstrukturierungsmaßnahmen die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Organisation und der Aufgabenwahrnehmung der Personalverwaltung kritisch zu überprüfen und dabei die Feststellungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofs zu berücksichtigen.

Die Personalverwaltung der Bediensteten des höheren Dienstes aus dem nachgeordneten Bereich durch das Ministerium hält er für sachgerecht. Soweit die gesamte Personalverwaltung für kleinere Behörden im Ministerium wahrgenommen wird, ist zu untersuchen, ob die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht einer anderen - größeren - nachgeordneten Behörde, bei der die notwendige Fachkompetenz vorhanden ist, übertragen werden kann.

Des Weiteren begrüßt der Rechnungshof die von den Ministerien zum Ausdruck gebrachten zustimmenden Äußerungen hinsichtlich der zügigen Einführung eines einheitlichen IT-gestützten Personalverwaltungssystems in der gesamten Thüringer Landesverwaltung. Der Rechnungshof hat bereits in seinen Bemerkungen 1999 die flächendeckende Einführung eines solchen IT-Verfahrens angemahnt. Er erwartet, dass nunmehr alsbald über die Einführung eines einheitlichen Personalverwaltungssystems in der Landesverwaltung entschieden und dieses auch zügig eingeführt wird.

Der Landesrechnungshof fordert abschließend nochmals, auf der Grundlage der von ihm ermittelten Vergleichswerte entsprechende Ursachenanalysen anzustellen, darauf aufbauend geeignete Maßnahmen zur Beseitigung vorhandener Ineffizienzen zu ergreifen und das tatsächlich vorhandene Einsparpotential zu realisieren.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04

4 Beschaffung und Verwendung von Großgeräten durch Hochschulen (Kapitel 04 51 bis 04 64, vormals 15 04 bis 15 17)

Bei der Mehrzahl der vom Rechnungshof geprüften Beschaffungsmaßnahmen von Großgeräten durch Hochschulen ist das vergaberechtlich vorgeschriebene Ausschreibungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Eine Universität hat im Jahre 2001 ein Großgerät im Wert von 160.000 € beschafft, dieses aber jahrelang kaum genutzt.

Dadurch wurde dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht ausreichend Rechnung getragen.

4.1 Der Landesrechnungshof hat im Jahre 2004 bei Thüringer Hochschulen die Beschaffung und die Verwendung von Großgeräten geprüft, die nach dem Hochschulbauförderungsgesetz vom 10. November 2001 von Land und Bund gemeinsam finanziert werden. Unter Großgeräten sind nach diesem Gesetz Ausstattungen und Einrichtungen der Hochschulen für Ausbildungs- und Forschungszwecke zu verstehen, deren Investitionskosten 125.000 € (für Universitäten) bzw. 75.000 € (für Fachhochschulen) übersteigen.

Im Zeitraum von 2000 bis 2003 sind von den 9 Hochschulen Thüringens - das Klinikum der Universität Jena blieb ausgenommen - 75 Großgeräte mit einem Wertumfang von insgesamt 11,7 Mio. € beschafft worden. Hiervon hat der Rechnungshof die Beschaffung und Verwendung von 18 Großgeräten geprüft. Diese 18 Großgeräte hatten

einen Gesamtwert von 3,7 Mio. € und wurden von 5 der 9 Hochschulen beschafft.

- 4.2 Die Prüfung ergab, dass in 12 von 18 Fällen die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge nicht eingehalten wurden. Mehrere Beschaffungen erfolgten ohne die erforderliche öffentliche Ausschreibung. Selbst wenn die "Natur des Geschäfts" oder besondere Umstände eine Ausnahme von der öffentlichen Ausschreibung gerechtfertigt hätten, lagen dazu keine aktenkundigen Begründungen vor. Die erforderlichen Vergabevermerke zu den einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens sowie zu den jeweils getroffenen Entscheidungen fehlten. Anstelle der hierfür zuständigen zentralen Verwaltung haben oftmals die Antragsteller aus den wissenschaftlichen Fachbereichen selbst den Beschaffungsvorgang durchgeführt. An 3 der Hochschulen sind auch die jeweils hausintern vorliegenden Richtlinien bzw. Dienstanweisungen zur Beschaffung missachtet worden.

Der Rechnungshof forderte dazu auf, die Vergabevorschriften künftig konsequent einzuhalten, jeweils hausintern zu präzisieren und deren Einhaltung zu kontrollieren. Außerdem empfahl er, das Beschaffungsverfahren für Großgeräte künftig grundsätzlich von einschlägigen Referaten der zentralen Verwaltung durchführen zu lassen.

Überdies stellte der Rechnungshof fest, dass eine Universität im November 2001 eine Mahl-Sieb-Anlage im Wert von 160.000 € angeschafft hat. Diese Anlage wurde nur von April bis August 2002 – also lediglich 5 Monate – genutzt. Bereits im September 2002 erfolgte die Demontage der Anlage, weil das sie beherbergende Gebäude - von vornherein auf der Abrissliste stehend - einem Neubau weichen musste. Durch die Demontage und Neuaufrstellung der Anlage an einem Zwischenstandort entstanden weitere Kosten i. H. v. 10.000 €. Von der Neuaufrstellung bis zu den Erhebungen des Rechnungshofs im Juni

2004 - also fast 2 Jahre lang - ist die Anlage nahezu ungenutzt geblieben. Zum Zeitpunkt der Prüfung war die Anlage zudem infolge eines eingetretenen Softwarefehlers nicht mehr nutzbar.

Der Rechnungshof wertete die nur geringe Nutzung der Anlage als einen groben Verstoß gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit. Außerdem stellte er in Frage, ob die Investition im Jahre 2001 überhaupt notwendig war. Er bemängelte des Weiteren die Standortplanung für das Großgerät, die zu erheblichen Folgekosten geführt hat.

Der Rechnungshof forderte eine neue Entscheidung über die Nutzung, gegebenenfalls auch über den Verkauf der Anlage.

- 4.3 Das Kultusministerium hat die Hinweise des Rechnungshofs zur Einhaltung des Vergabeverfahrens aufgegriffen und die Hochschulen aufgefordert, die Beschaffungsvorgänge durch die zuständigen Referate der zentralen Hochschulverwaltung durchführen zu lassen sowie die Vergabebestimmungen einzuhalten. Das Ministerium will künftig stärker auf die Einhaltung dieser Grundsätze hinwirken.

Die unzureichende Nutzung der Mahl-Sieb-Anlage sei auf personelle Probleme zurückzuführen. Diese Personalprobleme seien nach Auskunft der Universität inzwischen behoben. Ein Auftrag zur Reparatur der Anlage sei inzwischen erteilt. Bis zum Wintersemester 2005/2006 solle ein Einsatzkonzept vorliegen, das die gemeinsame Nutzung der Anlage durch die Universität und eine Fachhochschule vorsieht. Ein Verkauf der Anlage käme auf Grund dieser Einsatzperspektive nicht in Betracht.

In seiner Stellungnahme zu diesem Bemerkungsbeitrag führte das Ministerium aus, dass das "neue Aufbereitungstechnikum" erst in den nächsten Monaten bauseitig fertig gestellt werden könne. Erst dann sei die Nutzung der Anlage für ein "Komplexpraktikum" und im Rahmen

eines Forschungsthemas möglich. Des Weiteren verwies das Ministerium darauf, dass derartige Anlagen "Langzeit-Investitionen mit einer Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten" seien.

- 4.4 Der Rechnungshof nimmt die vom Ministerium eingeleiteten Maßnahmen zur künftigen Einhaltung der Vergabebestimmungen zustimmend zur Kenntnis.

Hinsichtlich der Beschaffung und Verwendung der prüfungsgegenständlichen Mahl-Sieb-Anlage ist er der Auffassung, dass das Verhalten der Hochschule in dieser Angelegenheit zu beanstanden ist. Er nimmt dieses Beispiel zum Anlass, erneut auf die Beachtung der Zielerreichung, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit von Investitionsmaßnahmen hinzuweisen.

5 **Führung eines Blaue-Liste-Instituts (Kapitel 04 78, vormals 15 25)**

Der Freistaat Thüringen sowie der Bund gewähren seit dem Jahre 1991 einem Institut der so genannten Blauen Liste eine institutionelle Förderung zur Grundfinanzierung i. H. v. insgesamt jährlich etwa 7 Mio. €. Das zuständige Ministerium hat erheblichen Fehlentwicklungen des Instituts nicht entgegengewirkt.

Auch die vom Wissenschaftsrat im Jahre 2001 ausgesprochenen Empfehlungen wurden nicht mit dem erforderlichen Nachdruck umgesetzt. Dadurch ist die Mitfinanzierung des Instituts durch den Bund künftig gefährdet.

- 5.1 Der Landesrechnungshof hat im Jahre 2004 die institutionelle Förderung sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung eines Forschungs-

instituts geprüft, das der "Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz" angehört (so genanntes Blaue-Liste-Institut). Das in der Rechtsform eines Vereins organisierte Institut wird seit 1991 von Bund und Land gefördert. Die institutionellen Zuwendungen belaufen sich auf etwa 7 Mio. € pro Jahr und werden von Bund und Land hälftig gewährt. Das Land ist dabei nicht nur Zuwendungsgeber, sondern auch Mitglied des Vereins. Darüber hinaus hat es den Vorsitz im Kuratorium, dem die Aufsicht über das Institut obliegt.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Haushaltsjahre 2001 und 2002, bezog aber die Gesamtentwicklung des Instituts seit dessen Gründung ein.

Dabei war festzustellen, dass das Institut keine kontinuierliche Entwicklung genommen hat. Schon im Jahre 1996 hatte es sich herausgestellt, dass der bei der Gründung des Instituts im Jahre 1991 vom Wissenschaftsrat empfohlene Forschungsschwerpunkt "Evolutive Biotechnologie" wissenschaftlich nicht ausreichend ertragversprechend war. Hinzu kam, dass der damalige wissenschaftliche Direktor, der gleichzeitig Leiter der Abteilung "Molekulare Evolutionsbiologie" war, bereits im Jahr 1995 das Institut verließ. Mit der Fluktuation weiterer Mitarbeiter kam es zur Auflösung dieser Schwerpunktabteilung.

Im Folgezeitraum bis zum Jahre 1999 war ein mehrfacher Wechsel der wissenschaftlichen Leitung des Instituts zu verzeichnen. Jeder Führungswechsel zog eine unterschiedliche Gewichtung der Forschungsschwerpunkte des Instituts nach sich. Daher konnte sich keine stabile Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Forschungsabteilungen entwickeln.

Im Jahr 1999 hat eine vom Wissenschaftsrat eingesetzte Arbeitsgruppe die Forschungsleistungen sowie die Organisation, die Struktur und die Ausstattung des Instituts evaluiert. Der Wissenschaftsrat stellte im Ergebnis in einem Gutachten vom 19. Januar 2001 u. a. wörtlich fest:

"Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutsbereichen ist insgesamt unbefriedigend. Trotz durchgehend sehr guter methodischer und technischer Expertise fehlt es an einem tragfähigen Gesamtkonzept, so dass die für ein Institut der Blauen Liste charakteristischen Synergieeffekte nicht erzielt werden." Die Gründe für dieses Konzeptdefizit sind nach dem Gutachten in einer "Führungs- und Identitätskrise" des Instituts zu suchen. Der Wissenschaftsrat hat die Weiterförderung des Instituts als Forschungseinrichtung der Blauen Liste nur unter der Voraussetzung der umfassenden Neustrukturierung und der Konzentration auf die positiv bewerteten Abteilungen und Forschungsgruppen befürwortet.

Das Ministerium hat im Januar 2001 in Auswertung dieser Evaluierung - und im Hinblick auf die Entwicklung auch anderer Forschungseinrichtungen am gleichen Standort - eine Strukturkommission aus Sachverständigen und Experten einberufen. Diese Kommission empfahl im März 2001, das Institutskonzept von einem neu zu berufenden Direktor mit internationalem Format gestalten zu lassen. Die Ernennung eines neuen Direktors zog sich jedoch bis zum Oktober 2003 hin.

Das Institut verzeichnete im Zeitraum von der Evaluierung, die im Jahre 1999 begann, bis zur Neubesetzung der Direktorenstelle im Jahr 2003 eine überdurchschnittlich hohe Fluktuation von insbesondere hoch qualifiziertem Personal. So verließen angesichts der ungewissen Zukunftsperspektive des Instituts in diesem Zeitraum insgesamt 4 Abteilungsleiter (Professoren) und 20 wissenschaftliche Mitarbeiter die Einrichtung. Eine vom Kuratorium des Instituts im Jahre 1999 ausgesprochene und 4 Jahre geltende Wiederbesetzungssperre für frei werdende Stellen ließ einen Ausgleich dieser Personalverluste nicht zu.

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Rechnungshof im Jahre 2004 lag für das Institut noch keine Forschungskonzeption vor, obgleich der

Wissenschaftsrat und die Strukturkommission schon im Jahre 2001 deren dringende Erarbeitung angemahnt hatten.

Der Rechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung vom 7. Juli 2004 beanstandet, dass das Ministerium in seiner Rolle als vorsitzendes Mitglied des Kuratoriums bereits im Zeitraum von 1996 bis 1999 nicht die richtigen Schlüsse aus der sich abzeichnenden Entwicklung in eine Führungs- und Identitätskrise des Instituts gezogen hat. Nachdem sich das anfängliche Forschungskonzept als nicht tragfähig erwies, hätten - in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlichen Beirat - grundlegende Schritte für eine Neuausrichtung des Instituts eingeleitet werden müssen. Dem häufigen Führungswechsel in der wissenschaftlichen Leitung hätte entgegengewirkt werden müssen.

Der Rechnungshof kritisierte ferner das säumige Verhalten des Ministeriums bezüglich der Umgestaltung und Profilierung des Instituts, insbesondere im Zeitraum nach der Evaluierung. Die Langwierigkeit der Berufungsverhandlungen bei der Besetzung der Direktorenstelle hat - einhergehend mit der hohen Fluktuation wissenschaftlicher Mitarbeiter - zu einer weiteren Schwächung des Instituts geführt. Auch wegen Nichterarbeitung einer neuen Forschungskonzeption bis zum Jahre 2004 blieb eine zügige Neuprofilierung aus. Dies wiegt umso schwerer als eine erneute Evaluierung im Jahre 2006/2007 bevorsteht.

Der Rechnungshof hat das Ministerium daher aufgefordert, künftig sowohl als Zuwendungsgeber als auch als Vereins- und Kuratoriumsmitglied ein stärkeres Augenmerk auf die Profilierung und auf eine stabile Entwicklung des Instituts zu legen sowie eine begleitende Erfolgskontrolle vorzunehmen, da eine erneute negative Evaluierung des Instituts durch den Wissenschaftsrat die Finanzierungsbeteiligung des Bundes gefährden würde.

- 5.2 Das Kultusministerium hat in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung darauf hingewiesen, dass sich die Steuerung im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses und der Gremienmitgliedschaft lediglich an der konkreten Faktenlage (z. B. an Verwendungsnachweisen) orientieren könne. Es vertrete die Auffassung, dass alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen zur Zukunftssicherung des Instituts vom Ministerium ergriffen worden seien. Die Aufsichtsführung durch das Kuratorium hätte im Vergleich zu den anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Ressorts die "höchste Intensität" gehabt. Außerdem wies das Ministerium darauf hin, dass sich im Vorfeld der Evaluierung des Forschungsinstituts im Jahre 1999 keine Hinweise auf eine erforderliche Neuausrichtung ergeben hätten, auch nicht aus den Äußerungen des Wissenschaftlichen Beirats. Das Ministerium sei somit erstmalig durch den Evaluierungsbericht des Wissenschaftsrats mit einer erforderlichen Neuorientierung bzw. -strukturierung des Instituts konfrontiert worden. Bis dahin hätte es sich insbesondere hinsichtlich der Ausübung der Leiterposition des Instituts am Wunsch des Bundesministeriums für Bildung und Forschung orientiert, wonach wie bei Max-Planck-Instituten die Leiterstellen im Rotationssystem durch die Abteilungsleiter zu besetzen seien. Dies wäre auch satzungsgerecht gewesen.

Das Ministerium verwies im Weiteren darauf, dass es sich bei der Berufung des Direktors um ein besonders schwieriges Verfahren gehandelt habe. Die Vorstellungen und Forderungen des Kandidaten zur Realisierung des neuen Institutskonzepts habe das Ministerium im Rahmen der Berufungsverhandlungen dennoch in einem durchaus vertretbaren Zeitraum mit Erfolg umsetzen können.

Das Ministerium teilte dem Rechnungshof ferner mit, dass im Herbst 2004 mit der Vorlage einer Forschungskonzeption zu rechnen sei. Im

Hinblick auf die zeitliche Verzögerung wies es darauf hin, dass erst mit dem Abschluss der "Eckberufungen leitender Wissenschaftler" ein glaubhaftes Konzept vorgelegt werden könne. Der Wissenschaftsrat habe bei anderen Einrichtungen aus ähnlichen Gründen bereits Verzögerungen bei der Vorlage der zugesagten Forschungskonzeption akzeptiert. Die vom Ministerium bisher praktizierte Erfolgskontrolle sei üblich und hinreichend.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bemerkungsbeitrags hat das Ministerium seine Standpunkte zur Entwicklung des Instituts bis 1999, zur Neustrukturierung und zur Forschungskonzeption noch einmal ausführlich dargelegt. Die Kritik des Rechnungshofs sei pauschal und nicht zielführend. Das Ministerium stellte anhand zusätzlicher Fakten objektive Schwierigkeiten bei der Entwicklung und Neustrukturierung des Instituts dar. Es verwahrte sich mit Nachdruck gegen den Vorwurf, die Aufsichtspflicht vernachlässigt zu haben.

- 5.3 Der Rechnungshof kann von seinen in der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen nicht abrücken. Die Argumentation des Ministeriums, im Zeitraum von 1992 bis 1999 als Zuwendungsgeber und als Mitglied des Kuratoriums mit "höchster Intensität" für die Belange des Instituts und dessen Zukunftssicherung gewirkt und keine Anhaltspunkte für dessen kritische Entwicklung gesehen zu haben, überzeugt nicht. Das Ausscheiden des Gründungsdirektors, der Wegfall des Forschungsschwerpunktes "Evolutive Biotechnologie", die einsetzende Fluktuation und der häufige Direktorenwechsel in der Zeit von 1995 bis 1999 waren deutliche Anzeichen für die Notwendigkeit einer strategischen Neuausrichtung eines Instituts dieses Ranges. Insofern war die überwiegend negative Evaluierung des Instituts durch den Wissenschaftsrat nach Auffassung des Rechnungshofs - zumindest für das Kuratorium des Instituts - absehbar und spätestens im Jahr 2001 höchste Eile

für eine Neuprofilierung des Instituts geboten; zum einen, weil das Gutachten die künftige Einordnung der Forschungseinrichtung als Institut der Blauen Liste in Frage stellte, zum anderen, weil eine erneute Fluktuationswelle einsetzte, die das Institut erheblich schwächte. Stattdessen hat das Ministerium ein jahrelanges Berufungsverfahren durchgeführt, ohne es durch engere Fristsetzungen zu beschleunigen.

Der Rechnungshof kann insbesondere auch der Auffassung des Ministeriums zur Vorlage der Forschungskonzeption nicht beipflichten. Wenn der Wissenschaftsrat und die Strukturkommission bereits im Jahre 2001 die Erarbeitung einer neuen Konzeption empfohlen haben, diese aber erst im Dezember 2004 vorgelegt wurde, so ist der Prozess der Neugestaltung nicht zügig genug verlaufen. Der Rechnungshof widerspricht im Übrigen der in der Stellungnahme zum Bemerkungsbeitrag geäußerten Ansicht, dass erst die Abteilungsleiterstellen besetzt sein müssten, bevor die Forschungskonzeption erarbeitet werden könne. Im Gegenteil: eine Stellenbesetzung ist an der jeweiligen Konzeption auszurichten.

Der Rechnungshof sieht nach wie vor ein großes Risiko darin, dass das Institut auf die erneute Evaluierung im Jahre 2006/2007 nicht ausreichend vorbereitet ist. Das Ministerium sollte deshalb sowohl als Zuwendungsgeber als auch in seiner Rolle als Gremienmitglied des Vereins ein stärkeres Augenmerk auf die Neuprofilierung und Stabilisierung des Instituts legen.

6 Aufgaben und Struktur der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen (Kapitel 04 89, vormals 15 50)

Der Rechnungshof hatte das zuständige Ministerium bereits im Jahre 2002 darauf hingewiesen, dass Zweck und Aufgaben der Stiftung Weimarer Klassik präzisiert werden müssen, um beurteilen zu können, welche personelle und finanzielle Ausstattung für die Stiftung erforderlich ist. Die Evaluierung der Stiftung durch den Wissenschaftsrat im Jahre 2004 und in deren Folge die Untersuchungen einer Strukturkommission haben die Beanstandungen des Rechnungshofs bestätigt. Um den Bedarf an öffentlichen Zuwendungen i. H. v. derzeit jährlich 19 Mio. € begründen zu können, ist es unverzichtbar, dass die Aufgaben der Stiftung nunmehr umgehend präzisiert werden.

- 6.1 Der Landesrechnungshof hat im Rahmen seiner Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der damaligen "Stiftung Weimarer Klassik" (Stiftung) im Jahre 2002 festgestellt, dass Zweck und Aufgaben der Stiftung in nicht ausreichendem Maße präzisiert sind. Der im Errichtungsgesetz vom 8. Juli 1994 formulierte Stiftungszweck lässt einen erheblichen Gestaltungsspielraum zu, den weder die Satzung noch eine schriftlich fixierte "Stiftungsphilosophie"¹¹ hinreichend konkretisieren; sie lassen im Gegenteil erweiterte Tätigkeitsfelder zu. Aus keiner der Unterlagen war abzulesen, mit welcher Gewichtung welche Kulturgüter wie zu bewahren, zu ergänzen, zu erschließen und zu präsentieren sind.

In seiner Prüfungsmitteilung vom 18. April 2002 forderte der Rechnungshof eine Präzisierung des Stiftungszwecks und der daraus abgeleiteten Aufgaben. Nur unter dieser Voraussetzung seien die notwen-

¹¹ "Die Stiftung Weimarer Klassik – Aufgaben, Ziele, Bestände" (Stand: 13. Februar 1997).

dige Größe der Stiftung, deren geeignete Struktur und schließlich auch die erforderlichen Zuwendungen aus den öffentlichen Haushalten bestimmbar. Der Rechnungshof hatte darüber hinaus empfohlen, zwischen Kernaufgaben der Stiftung einerseits und zeitlich befristeten Aufgaben andererseits zu unterscheiden.

Außerdem hatte er angeregt, die Führungsstruktur der Stiftung zu überdenken und neu zu gestalten.

- 6.2 Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK) hat in seiner Stellungnahme vom 24. Juli 2002 zur Prüfungsmitteilung die Auffassungen des Rechnungshofs zur präziseren Formulierung des Zwecks und der Aufgaben der Stiftung bestritten. Eine präzisere Beschreibung des Stiftungszwecks sei nicht möglich; sie sei auch bei keinem anderen Stiftungsgesetz einer öffentlich-rechtlichen Kulturstiftung in Deutschland zu finden. Aufgabe der Stiftung sei es gerade, "den Stiftungszweck inhaltlich mit Leben zu füllen. Alles andere würde auch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes widersprechen, wonach diese Gewährleistungsgarantie auch für die der Kunstfreiheit dienenden Einrichtungen, also z. B. der Stiftung Weimarer Klassik gilt. Bei der Beschreibung des Stiftungszwecks (handele) es sich um den Zweck, den alle Museen ... haben, nämlich ihren Bestand zu bewahren, zu ergänzen und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ..."

Das TMWFK bereite ein Änderungsgesetz zum bisherigen Stiftungsgesetz aus dem Jahre 1994 vor. Dieses berücksichtige auch die Zusammenlegung der Stiftung Weimarer Klassik mit den "Kunstsammlungen zu Weimar". Der Stiftungszweck werde daher ebenfalls geändert und neu gefasst.

6.3 Nachdem eine Präzisierung des Stiftungszwecks bis zum Juni 2003 nicht erfolgt war, monierte der Rechnungshof in einem Prüfungsabschluss-Schreiben vom 11. Juni 2003 gegenüber dem TMWFK nochmals ausdrücklich, dass eine Präzisierung des Zwecks der Stiftung und eine entsprechende Formulierung daraus abgeleiteter Aufgaben nach wie vor ausstehen und dringend erforderlich sind.

Dieser Forderung wurde bis heute nicht entsprochen.

6.4 Im Jahre 2004 hat der Wissenschaftsrat im Auftrag des Freistaats eine Stellungnahme zur Stiftung (seit 1. Januar 2003: Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen) vorgelegt. Er hat – wie zuvor schon der Rechnungshof - festgestellt, dass die Formulierung von Kernaufgaben und eine Fokussierung auf Schwerpunkte bislang nicht gelungen seien. Es ergebe sich "die Forderung nach einer tief greifenden Reform der Stiftung, die nur gelingen kann, wenn ein umfassendes stringentes Konzept erarbeitet und Strukturänderungen, insbesondere auf der Leitungsebene, umgesetzt werden". Der Wissenschaftsrat empfahl die Einrichtung einer Strukturkommission, die ihm so bald wie möglich ein Konzept für die organisatorische und inhaltliche Neustrukturierung der Stiftung vorlegen sollte.

Nach Vorliegen dieser Stellungnahme des Wissenschaftsrats hat der Rechnungshof mit Schreiben vom 6. Oktober 2004 an das Kultusministerium noch einmal an seine Feststellungen erinnert und zum wiederholten Male ausgeführt, dass die Aufgaben der Stiftung präzisiert werden müssen, um die erforderliche Größe und Struktur zutreffend beurteilen zu können.

Das hierauf ergangene Antwortschreiben des Kultusministeriums vom 1. Februar 2005 enthielt keine Ausführungen zur Präzisierung der Stiftungsaufgaben. Das Ministerium hat im Übrigen auch nicht die mit Schreiben vom 8. Juli 2005 gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Bemerkungsbeitrag wahrgenommen.

6.5 Der Rechnungshof widerspricht der Auffassung des Ministeriums, einer Präzisierung des Stiftungszwecks stünde letztlich die aus Art. 5 Grundgesetz (bzw. auch Art. 27 Verfassung des Freistaats Thüringen) abgeleitete Freiheit der Kunst entgegen. Öffentliche Aufgaben müssen stets einer klaren, dem öffentlichen Interesse entsprechenden Zielstellung dienen und einer beständigen Erfolgskontrolle unterliegen.

Der Rechnungshof bemängelt zudem das zögerliche Tätigwerden des Ministeriums als Zuwendungsgeber wie auch als zuständiges Aufsichtsorgan. Die Stiftung hat über Jahre eine finanzielle Förderung in Millionenhöhe durch Bund, Land und Stadt erhalten, ohne dass ein den Erfordernissen entsprechendes Aufgabenkonzept erarbeitet war. Das Ministerium hat die Hinweise des Rechnungshofs sowohl aus der Prüfungsmitteilung vom 18. April 2002 als auch aus dem vorgenannten Schreiben vom 11. Juni 2003 nicht umgesetzt.

Der im Jahre 2002 vom Rechnungshof geäußerte Reformbedarf, der vom Aufsicht führenden Ministerium im Grunde genommen auch aus damaliger Sicht schon früher hätte erkannt werden müssen, wird erst jetzt und mit weiteren 3 Jahren Verzögerung in Angriff genommen.

Der Rechnungshof beanstandet insbesondere auch, dass die seit 2002 amtierende Leitung der Stiftung die Aufgaben und Struktur der Einrichtung nicht entsprechend kritisch bewertet hat und dass es externer Gutachten und Kommissionen bedurfte, um die notwendigen Reformvorschläge zu erarbeiten.

Die vom Wissenschaftsrat empfohlene Strukturkommission, an welcher übrigens keine Kultursachverständigen aus Thüringen beteiligt waren, hat im Juni 2005 ihren Bericht vorgelegt. Auch dieser bestätigt die Kritik des Rechnungshofs hinsichtlich der Festlegung präziser Aufgabenfelder und der Anpassung der Organisationsstruktur der Stiftung. Wie der Rechnungshof bemängelt die Kommission das Fehlen

eines Forschungskonzepts. Darüber hinaus kritisiert sie die unsachgemäße Unterbringung der Sammlungen und die mangelhafte Standortprofilierung.

Der Rechnungshof weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass es - auch nach Vorliegen des Berichts der Strukturkommission - der Landesregierung obliegt, im Rahmen einer Überarbeitung des Errichtungsgesetzes über die notwendigen Aufgaben der Stiftung zu befinden und sie entsprechend zu gewichten. Dies betrifft insbesondere das Sammeln, Bewahren, Erschließen und Zugänglichmachen der Kulturgüter. Erst eine abgegrenzte Aufgabenstellung für die Stiftung lässt es zu, den Bedarf an öffentlichen Zuwendungen, der sich gegenwärtig auf jährlich etwa 19 Mio. € beläuft, zu bewerten. Dabei ist auch der Personalbedarf einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

Der Rechnungshof hat der Stiftung avisiert, dass eine weitere Prüfung beabsichtigt ist.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07

7 Prüfung der Tourismusförderung (Kapitel 07 02)

Die institutionell geförderten Fremdenverkehrseinrichtungen "Thüringer Tourismus GmbH" und "Thüringer Wald e. V." haben Landesmittel in erheblichem Umfang zweckwidrig verwendet und gegen Förderauflagen verstoßen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise durch eine beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergab erhebliche Rückforderungsansprüche. Trotz Vorliegen der entsprechenden Prüfberichte hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit bis zum Juli 2005 in diesen Zuwendungsverfahren noch keine abschließenden Entscheidungen getroffen.

Damit hat es seine verwaltungsverfahrenrechtlichen und haushaltsrechtlichen Pflichten verletzt.

- 7.1 Der Rechnungshof hatte bei der Prüfung der institutionellen Förderung für die "Thüringer Tourismus GmbH" (TTG) und den Verein "Thüringer Wald e. V." u. a. zweckwidrige Mittelverwendungen und Auflagenverstöße festgestellt sowie die seit dem Haushaltsjahr 1996 ausstehende Verwendungsnachweisprüfung gerügt.
- Daraufhin beauftragte das zuständige Ministerium eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Verwendungsnachweiskontrolle aller geförderten touristischen Einrichtungen in Thüringen.
- Nach den Feststellungen dieser Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergeben sich allein bei der TTG (Haushaltsjahre 1996 - 2000) Rückforderungsansprüche i. H. v. ca. 426.000 € und beim Thüringer Wald e. V. (Haushaltsjahre 1997 - 2000) i. H. v. ca. 315.000 €.

Die Prüfberichte wurden dem Ministerium zum 30. März 2003 vorgelegt.

Diese Ansprüche hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit (TMWTA) bis zum Juli 2005 noch nicht geltend gemacht. Damit ist das Ministerium nach Auffassung des Rechnungshofs seinen Pflichten als Zuwendungsgeber nicht nachgekommen.

- 7.2 Zu den beiden Prüfungsverfahren des Rechnungshofs hat das TMWTA in einer Stellungnahme vom 23. Mai 2005 mitgeteilt, dass es beim Thüringer Finanzministerium (TFM) den "Erlass der Rückforderungsansprüche gegenüber der TTG" beantragt habe. Das TFM habe dem nicht zugestimmt. Das TMWTA werde daher die erforderlichen Rückforderungsbescheide erstellen. Bei der TTG solle die Rückforderung mit den laufenden Zuwendungen für das Haushaltsjahr 2005 verrechnet werden. Beim Thüringer Wald e. V. werde die Möglichkeit der Stundung oder der Ratenzahlung geprüft. Weiter hat das TMWTA in seiner Stellungnahme vom 11. Juli 2005 zu diesem Bemerkungsentwurf ausgeführt, dass es nach Vorliegen der Verwendungsnachweisprüfungen mit der verwaltungsseitigen Prüfung der Vorgänge begonnen habe. Bei dieser Prüfung sei die finanziell angespannte Situation der Verbände, insbesondere des Thüringer Wald e. V., zu berücksichtigen gewesen. Bei entsprechend hohen Rückforderungen hätte dies zur Insolvenz führen können. Diesem Insolvenzrisiko sei das erhebliche Landesinteresse am Fortbestand der touristischen Verbände in Thüringen gegenüber zu stellen. Das TMWTA habe sich bereits im Vorfeld um eine befriedigende Lösung mit dem Ziel bemüht, durch geeignete Strukturveränderungen bei den touristischen Verbänden zumindest einen Teil der möglicherweise noch zu erhebenden Rückforderungsansprüche auch realisieren zu können. Abschließend teilte das Ressort mit, dass es nun möglich erscheine, „auf dem geschilder-

ten Weg die in Frage stehenden Vorgänge im laufenden Jahr zum Abschluss zu bringen“.

- 7.3 Für den Rechnungshof sind die Verzögerungen in diesen und weiteren Fällen der Tourismusförderung nicht hinnehmbar. Das TMWTA hätte spätestens nach Kenntnis der Prüfberichte der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und den Hinweisen auf erhebliche Rückforderungsansprüche unverzüglich u. a. mit den Anhörungen beginnen und die notwendigen Entscheidungen treffen müssen. Durch den unnötigen zeitlichen Verzug sind nunmehr so hohe Rückforderungsansprüche entstanden, dass ihre Erfüllung durch die Zuwendungsempfänger fraglich ist. In diesem Zusammenhang ist für den Rechnungshof auch nicht nachvollziehbar, dass das Ressort bei Zuwendungen an die TTG und den Thüringer Wald e. V. nach Kenntnis des Eintritts von auflösenden Bedingungen (z. B. Änderung der Finanzierung) nicht umgehend die entsprechenden Rückforderungen veranlasst hatte. Damit ist das TMWTA seinen verwaltungsverfahrenrechtlichen und haushaltsrechtlichen Pflichten nicht hinreichend nachgekommen.

Der Rechnungshof wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

- 8 Zuschüsse für Maßnahmen gem. Investitionsprogramm für den öffentlichen Personennahverkehr (Fahrzeugförderung)**
- Sicherung von Ansprüchen des Landes gegenüber den Verkehrsunternehmen
(Kapitel 10 02, 10 07 und 17 20, vormals 07 03, 07 05 und 17 20)

Bei der Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen für den öffentlichen Personennahverkehr verzichtet das Land auf eine Absicherung von möglichen Rückforderungsansprüchen. Die Realisierung solcher Ansprüche, die sich allein im Fall der Insolvenz eines Verkehrsunternehmens auf rd. 310.000 € belaufen, ist deshalb äußerst fraglich.

- 8.1 Das Land förderte in den Jahren 2001 bis 2003 den Erwerb von Linienomnibussen der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) als Projektförderung in Gestalt einer Anteilsfinanzierung mit insgesamt rd. 44 Mio. €.

Der Rechnungshof hat bei der Prüfung solcher Maßnahmen im Jahre 2004 festgestellt, dass die Zuwendungsempfänger im Zusammenhang mit der Beschaffung einzusetzender Eigenmittel den Kreditinstituten regelmäßig ein Sicherungseigentum am Finanzierungsobjekt unter Überlassung des Fahrzeugbriefes einräumen. Er hat bemängelt, dass das Land aber auf eine dingliche Sicherung der geförderten Fahrzeuge verzichtet, wie es entsprechend VV Nr. 5.6.1 zu § 44 ThürLHO geboten wäre und wie es die Verwaltungsvorschrift des Freistaates Thüringen zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG) bereits in anderen Fällen vorsieht.

Die fehlende Sicherung könnte dazu führen, dass der Zuwendungsgeber im Fall der Insolvenz eines ÖPNV-Unternehmens innerhalb der Bindefrist geförderter Fahrzeuge einen möglichen Erstattungsanspruch nicht durchsetzen kann.

8.2 Das heute zuständige Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr hat in seinen Stellungnahmen zur Prüfungsmitteilung und zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags darauf hingewiesen, dass zur dinglichen Sicherung nur die Übergabe des Fahrzeugbriefes in Betracht komme. Vor dem Erlass des Fördermittelbescheides sei jedoch eine Kreditzusage der finanzierenden Bank für den Eigenanteil des Unternehmens erforderlich. Diese setze die Sicherungsübereignung des Fahrzeuges an das Kreditinstitut voraus, so dass der Zuwendungsgeber letztlich hierauf nicht mehr zugreifen könne.

Da eine Zuwendung anders als ein Kredit in der Regel nicht auf eine Rückzahlung gerichtet und der Anteil der Landesförderung geringer als der erforderliche Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sei, werde die Forderung einer dinglichen Sicherung eines Teilanspruchs seitens des Landes durch Zugriff auf das Fahrzeug für bedenklich gehalten; es entstünde ein Missverhältnis zwischen dem Sicherungsanspruch des Zuwendungsgebers und des Dritten.

Die vom Rechnungshof geforderte dingliche Sicherung von geförderten Fahrzeugen könne daher gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut nur nachrangig sein, was dem Land im Falle der Insolvenz eines Verkehrsunternehmens nur geringe Chancen auf die Realisierung eines entsprechenden Erstattungsanspruches einräumen würde. Außerdem entstünde sowohl für den Zuwendungsempfänger als auch für den Zuwendungsgeber ein höherer Kosten- bzw. Verwaltungsaufwand.

Zudem bekräftigte das Ministerium die Absicht zur Fortsetzung der Fahrzeugförderung und hielt fest, sie sei ein wichtiger Faktor zur Kostenreduzierung im ÖPNV. Außerdem sei eine Überarbeitung der entsprechenden Richtlinie geplant; die Fördersätze würden künftig nur noch 30 - 40 v. H. und das jährliche Fördervolumen ca. 2 - 3 Mio. € betragen.

8.3 Der Rechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass das Land die Fördersätze für die Busbeschaffung (in den Jahren 2001 bis 2003 zwischen 60 und 75 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten) zwischenzeitlich erheblich gesenkt hat und das Fördervolumen deutlich zu reduzieren beabsichtigt. Nach seiner Auffassung ist dennoch weiterhin von einem erheblichen Absicherungsinteresse für die fraglichen Fördermittel auszugehen. Im Übrigen ist für den Rechnungshof nicht erkennbar, aus welchen Gründen Sicherungsmaßnahmen zugunsten des Landes grundsätzlich zu erhöhtem Kosten- bzw. Verwaltungsaufwand führen sollten.

Bei seinen Nacherhebungen im Jahr 2005 hat der Rechnungshof mehrere Insolvenzfälle bzw. Geschäftsaufgaben von ÖPNV-Unternehmen festgestellt. In einem Insolvenzfall aus dem Jahr 2003 hat das Land gegenüber dem Insolvenzverwalter zwar Rückforderungsansprüche in Höhe von 310.000 € angemeldet, wegen der fehlenden dinglichen Sicherung ist es jedoch fraglich, ob diese Ansprüche durchgesetzt und die Fördermittel dem Landeshaushalt wieder zugeführt werden können.

Der Rechnungshof bedauert, dass sich das Ministerium bisher nicht in der Lage gesehen hat, weitere durchaus vorhandene Möglichkeiten zur Minderung des in Rede stehenden Schadensrisikos zu prüfen (z. B. Absicherung der Zuwendung durch eine Konkursausfallbürgschaft).

Vor dem Hintergrund der vom Ministerium angekündigten Änderung der Förderrichtlinie und in Anbetracht weiterer möglicher Insolvenzfälle wird das Ministerium daher nochmals aufgefordert, nunmehr geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um künftig finanziellen Schaden für das Land zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

9 **Baumaßnahmen an Landesstraßen** **(Kapitel 10 06, vormals 07 09)**

Die Straßenbauverwaltung hat beim gemeinschaftlichen Ausbau von Straßen, Gehwegen und Parkbuchten in Ortsdurchfahrten von den Kommunen die von diesen zu tragenden Grunderwerbskosten nicht rechtzeitig erhoben. Die in den Haushaltsjahren 1992 bis 2004 nicht bzw. verspätet erhobenen Beträge belaufen sich schätzungsweise auf insgesamt rd. 1 Mio. €. Dem Land sind hierdurch erhebliche Zinsverluste entstanden.

- 9.1 Eine Straßenbauverwaltung hat in einer Ortsdurchfahrt die Straße sowie die Gehwege und Parkbuchten gemeinschaftlich mit einer Kommune (Stadt) ausgebaut (Gemeinschaftsmaßnahme). In der dazu im Jahr 1996 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung wurde u. a. festgelegt, dass die Ausgaben für den Grunderwerb für Gehwege und Parkbuchten (z. B. Grundstücksankauf, Vermessung, Notarkosten) von der Stadt zu tragen sind.

Der Landesrechnungshof hat die Maßnahme im Jahr 2004 geprüft und dabei festgestellt, dass die Straßenbauverwaltung die Kosten des Grunderwerbs i. H. v. rd. 91.000 € aus dem Landeshaushalt beglichen hat. Nach der Vereinbarung hätte die Straßenbauverwaltung lediglich einen Anteil i. H. v. rd. 23.000 €, die Stadt einen Anteil i. H. v. rd. 68.000 € zu tragen gehabt. Diesen hatte die Straßenbauverwaltung zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen noch nicht angefordert. Der Rechnungshof hat daher die Straßenbauverwaltung aufgefordert, den ausstehenden Betrag von der Stadt unverzüglich zu verlangen.

Im weiteren Verlauf des Prüfungsverfahrens hat der Rechnungshof außerdem festgestellt, dass die dem Land zustehenden Einnahmen aus weiteren 39 gleich gelagerten Ausbaumaßnahmen schätzungsweise mindestens 1 Mio. € betragen.

9.2 In seiner Antwort zur Prüfungsmitteilung teilte das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr (TMBV) mit, dass die Stadt bereits im Jahre 2004 über die bevorstehende Kostenbeteiligung informiert worden sei und eine Erklärung zum Verzicht auf die Erhebung der Einrede der Verjährung abgegeben habe. Die Straßenbauverwaltung würde derzeit die Kostenanteile der Stadt ermitteln und dieser alsbald in Rechnung stellen.

Weiterhin teilte das TMBV mit, dass die Straßenbauverwaltung auch alle übrigen Gemeinschaftsmaßnahmen, bei denen Kommunen an den Kosten des Grunderwerbs zu beteiligen gewesen wären, erfasst habe. Für diese insgesamt weiteren 39 Maßnahmen würde bis Ende 2005 eine Kostenanteilsberechnung erfolgen. Die Rückforderungen sollten im Jahr 2006 abgeschlossen sein.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrages teilte das Ministerium mit, dass die eingeleiteten Maßnahmen zur Kostenteilung des Grunderwerbs so zeitnah wie möglich erfolgten.

Voraussetzung dafür seien aber nicht ausschließlich von der Straßenbauverwaltung beeinflussbare Faktoren wie die Vorlage und Prüfung der Schlussrechnungen sowie die Schlussvermessung. Erhebliche, vermeidbare Zinsverluste entstünden dem Land dadurch nicht.

9.3 Der Rechnungshof begrüßt die inzwischen eingeleiteten Maßnahmen der Verwaltung zur Teilung der Kosten des Grunderwerbs und zur Geltendmachung der ausstehenden Beträge. Er bleibt jedoch bei seiner Auffassung, dass diese Maßnahmen durch die Straßenbauverwaltung viel früher hätten eingeleitet werden müssen. Selbst wenn alle Kommunen die Forderungen begleichen sollten, ist davon auszugehen, dass dem Land aufgrund der Versäumnisse der Straßenbauverwaltung beträchtliche, vermeidbare Zinsverluste entstanden sind.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08

10 Laufende Investitionsfinanzierung in Pflegeeinrichtungen - Förderung von Nutzungsentgelten - (Kapitel 08 20)

Bei der Förderung von Pflegeeinrichtungen ist es in den Jahren 1998 bis 2001 in Folge von Doppelförderungen (Förderung von Nutzungsentgelten und gleichzeitig von Investitionskosten) zu erheblichen Überzahlungen zu Lasten des Freistaats gekommen. Diese beliefen sich allein bei zwei Einrichtungen auf rd. 1,12 Mio. €.

10.1 Das Land Thüringen fördert seit dem Jahr 1998¹² bei stationären Pflegeeinrichtungen anstelle der Investitionskosten, soweit dies wirtschaftlich ist, so genannte Nutzungsentgelte¹³ für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden.

Der Landesrechnungshof hat in den Jahren 2001/2002 das entsprechende Förderverfahren geprüft. Hierbei stellte er bei verschiedenen Pflegeeinrichtungen eine Überschreitung der zulässigen Förderhöchstsätze¹⁴ je Pflegeplatz fest, die durch eine Doppelförderung, nämlich der zeitgleichen Förderung von Investitionskosten und Nutzungsentgelten, verursacht wurde, und erläuterte dies an folgenden zwei Einzelfällen:

Einer Pflegeeinrichtung wurde in den Jahren 1998 bis 2001 für ein gepachtetes Gebäude zunächst Nutzungsentgeltförderung gewährt. Diese Förderung ist unter der Annahme erfolgt, dass die Einrichtung für eine entsprechend lange Nutzungsdauer im Wege der Pacht betrie-

¹² Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes (ThürAG-PflegeVG)

¹³ § 9 ThürAGPflegeVG i. V. m. § 16 der entsprechenden Durchführungsverordnung (ThürAGPflegeVG-DVO)

ben werde (laut Pachtvertrag zunächst bis Ende 2002 und danach jeweils für weitere 5 Jahre). Tatsächlich haben die Vertragspartner aber am 3. August 2000 einen Erbbaurechtsvertrag geschlossen. Mit Bescheid vom 30. Mai 2001 ist der Pflegeeinrichtung für den Umbau und die Erweiterung der bestehenden Einrichtung dann eine Förderung der Investitionskosten zum Höchstsatz mit einer Zweckbindungsfrist von 50 Jahren bewilligt worden.

Entgegen den in den Akten dokumentierten ursprünglichen Vereinbarungen ist die bereits gewährte Nutzungsentgeltförderung dabei nicht auf die Förderung der Investitionskosten angerechnet worden. Der Rechnungshof hat dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) vorgehalten, im vorliegenden Fall seien im Ergebnis diese Pflegeplätze weit über dem zulässigen Höchstsatz für Neubaumaßnahmen gefördert und damit Überzahlungen i. H. v. rd. 831 T€ verursacht worden.

Einer anderen Pflegeeinrichtung ist mit Bescheid vom 26. Juli 1998 für Sanierungsmaßnahmen eine Förderung der Investitionskosten zum Höchstsatz bewilligt worden.

Zeitgleich hat die zuständige Bewilligungsbehörde 2 Jahre lang Nutzungsentgelte für Mietaufwendungen für ein Ausweichobjekt erstattet. Der Rechnungshof hat diese gleichzeitige Förderung von Nutzungsentgelten und von Investitionskosten beanstandet. Diese Doppelförderung widerspricht nicht nur § 9 Abs. 1 ThürAGPflegeVG, wonach Nutzungsentgelte nur anstelle von Investitionskosten gefördert werden dürfen, sondern hat auch zu einer Überschreitung i. H. v. rd. 290 T€ der nach § 17 Abs. 1 ThürAGPflegeVG-DVO zulässigen Förderungshöchstsätze geführt. Darüber hinaus sind Ausweichobjekte, da nicht im Landespflegeplan enthalten, nicht förderfähig. Abgesehen von all diesem war eine Nutzungsentgeltförderung für das Ausweichobjekt

¹⁴ § 17 Abs. 1 ThürAGPflegeVG-DVO

auch deshalb nicht begründet, weil der Abschluss der zugrunde liegenden Nutzungsvereinbarung der vorherigen Zustimmung¹⁵ der zuständigen Behörde bedurft hätte. Der Träger hat jedoch bereits drei Monate vor Antragstellung den Mietvertrag geschlossen und die Heimbewohner ausquartiert. Die zuständige Behörde hat die erforderliche Zustimmung zum Mietvertrag und den Bescheid über die Nutzungsentgeltförderung erst 15 Monate später erteilt.

- 10.2 In seinen Stellungnahmen hat das Ministerium im Falle der erstgenannten Pflegeeinrichtung zunächst mitgeteilt, eine unzulässige Doppelförderung liege nur dann vor, wenn dasselbe Gebäude im selben Zeitraum sowohl im Rahmen der Nutzungsentgelt- als auch der Investitionskostenförderung ("Einzelförderung") begünstigt und dabei der Förderhöchstsatz überschritten worden wäre. Im vorliegenden Fall seien aber zunächst im Zeitraum 1998 bis 2001 jährlich Nutzungsentgelte für das Altgebäude und im Anschluss für einen Ersatzneubau eine "Einzelförderung" gewährt worden.

Nachdem der Rechnungshof das Ministerium darauf hingewiesen hatte, dass die Einzelfördermaßnahme lediglich die Sanierung und Erweiterung des bestehenden Altgebäudes umfasst habe, hat sich das TMSFG in allen weiteren Stellungnahmen dahingehend geäußert, dass die Förderung von Nutzungsentgelten "durch Zeitablauf erloschen" sei. Die ungekürzte "Einzelförderung" mit einer zukunftsorientierten Zweckbindung von 50 Jahren für dasselbe Gebäude sei möglich, da beide Förderungen unterschiedliche Zeiträume abdecken würden. Eine Anrechnung der vorangegangenen Nutzungsentgeltförderung auf die "Einzelförderung" habe nach dem Rechtsverständnis des TMSFG daher nicht zu erfolgen.

¹⁵ Gemäß § 9 Abs. 2 ThürAGPflegeVG.

Zu den Beanstandungen im Falle der zweiten Pflegeeinrichtung hat das Ministerium ausgeführt, Grundlage für die Förderung von Nutzungsentgelten in Ausweichobjekten sei eine am 14. Januar 1999 zwischen Vertretern des TMSFG und der LIGA der freien Wohlfahrtspflege getroffene Vereinbarung. Danach sei eine Förderung der Nutzungsentgelte trotz der mit dem Förderhöchstsatz bewilligten "Einzelförderung" möglich, weil es sich bei dem Ausweichobjekt um ein anderes Objekt handele. Eine unzulässige Doppelförderung liege insoweit nicht vor.

Im Übrigen sei das Ausweichobjekt Bestandteil der Pflegeeinrichtung und werde nur für eine Übergangszeit genutzt. Daher bedürfe es auch keiner gesonderten Aufnahme in den Landespflegeplan. Letztlich könnten die unterschiedlichen Rechtsauffassungen nur durch eine Klarstellung im Gesetz ausgeräumt werden.

Die erst nachträgliche Zustimmung zum Mietvertrag für das Ausweichquartier werde zwar eingeräumt, sie bekunde jedoch den Willen, diesen letztlich zu akzeptieren.

- 10.3 Die Argumentation des Ministeriums ist insgesamt nicht überzeugend. Im Falle der erstgenannten Pflegeeinrichtung ist die Nutzungsentgeltförderung nicht "durch Zeitablauf erloschen", sondern entfiel durch eine Änderung der Vertragsverhältnisse.

Auch geht die Auffassung fehl, es handele sich bei der Nutzungsentgeltförderung um jeweils einjährige Förderzeiträume. Eine Förderung von Nutzungsentgelten wird gewährt, soweit sie anstelle einer Förderung von Investitionskosten wirtschaftlich ist. Auch der Nutzungsentgeltförderung werden damit dieselbe Nutzungsdauer des Pflegebetriebes und die maßgeblichen Förderhöchstsätze einer "Einzelförderung" zugrunde gelegt. Schließlich lag der Sinn der Förderung darin begründet, die so genannten "Betreibermodelle" gegenüber den "Eigentümermodellen" nicht zu benachteiligen.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen¹⁶ hätte die im Vorfeld gewährte Nutzungsentgeltförderung bei der Förderung von Investitionskosten berücksichtigt werden müssen, um den zulässigen Förderungshöchstsatz je Pflegeplatz insgesamt nicht zu überschreiten. Für den Rechnungshof ist es im vorliegenden Fall nicht hinnehmbar, dass die erheblichen Überzahlungen vom Ministerium im Nachhinein als gesetzeskonform bewertet werden.

Auch im zweiten Fall kann der Rechnungshof den Ausführungen des TMSFG nicht folgen. Bei dem Ausweichobjekt handelt es sich um ein ehemaliges Hotel, das weder vor noch nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen Teil der in Rede stehenden Pflegeeinrichtung war. Soweit sich ein Träger entschließt, die Generalsanierung seiner Einrichtung mit einer vorübergehend anderweitigen Unterbringung der Heimbewohner zu verbinden, kann dies nicht zu Lasten des Landes in Form einer zusätzlichen Nutzungsentgeltförderung erfolgen. Diese Verfahrensweise war nicht durch die gesetzlichen Vorgaben gedeckt, wonach für die gleichen Pflegeplätze entweder Nutzungsentgeltförderung oder "Einzelförderung" möglich ist. Diese Regelung kann auch nicht auf Grundlage freiwillig geschlossener "Vereinbarungen" geändert werden.

Des Weiteren hätten Mietaufwendungen für Ausweichobjekte schon deshalb nicht gefördert werden dürfen, weil entsprechende Einrichtungen nicht im Landespflegeplan aufgeführt werden. Letztlich waren auch die nachträgliche Zustimmung zum Mietvertrag und die Förderung der diesbezüglichen Aufwendungen für das Ausweichobjekt mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar. Die Förderung von Nutzungsentgelten für das Ausweichobjekt neben der "Einzelförderung" ist insgesamt zu beanstanden. Hierzu bedarf es keiner gesetzlichen

¹⁶ § 9 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 ThürAGPflegeVG.

Klarstellung, sondern lediglich einer sachgerechten Umsetzung der bestehenden Regelungen.

Der Rechnungshof hält es grundsätzlich und vor dem Hintergrund des nunmehr dreieinhalb Jahre währenden Prüfungsverfahrens und Schriftwechsels für dringend geboten, eine Doppelförderung, wie an zwei Einzelfällen geschildert, und damit Überzahlungen zu Lasten des Freistaats künftig zu vermeiden.

11 Ausgaben für die Eingliederung Behinderter (Kapitel 08 22)

In Thüringen wird zur Betreuung behinderter Menschen in Werkstätten mehr Personal eingesetzt als in den meisten anderen Bundesländern.

Allein die Beschäftigung von "Gruppenhelfern" verursachte im Jahr 2003 vergleichsweise höhere Ausgaben von mindestens 5 Mio. €.

- 11.1 Behinderte Menschen haben nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bzw. ab dem 1. Januar 2005 nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII einen Rechtsanspruch auf Betreuung in besonderen Werkstätten.¹⁷ Die Träger der Sozialhilfe sollen keine eigenen Einrichtungen schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer öffentlicher und privater Träger vorhanden sind. Wenn mit diesen Trägern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen abgeschlossen wurden, sind die Träger der Sozialhilfe dann zur Übernahme der Vergütung für die Betreuungsleistungen verpflichtet.¹⁸ Diese Verein-

¹⁷ vgl. § 39 ff. BSHG bzw. § 53 ff. SGB VII

¹⁸ vgl. zum Ganzen § 93 ff. BSHG

barungen müssen bestimmte Leistungsmerkmale, mindestens aber die erforderliche personelle Ausstattung der Einrichtungen, enthalten.

Hierzu ist am 20. Dezember 2001 zwischen den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene und dem Freistaat ein Rahmenvertrag abgeschlossen worden. Dieser enthält die Rahmenbedingungen für die von den Einrichtungen für Eingliederungshilfe behinderter Menschen zu erbringenden Leistungen, deren leistungsgerechte Vergütung sowie das Verfahren der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung.

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Suhl hat im Auftrag des Rechnungshofs den Landesrahmenvertrag und die auf ihm beruhenden Vereinbarungen hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt geprüft.

Bei dieser Prüfung wurde u. a. festgestellt, dass die personelle Ausstattung in Werkstätten für behinderte Menschen in Thüringen im Vergleich zu anderen Ländern überhöht ist.

Dadurch entstanden für den Landeshaushalt im Jahr 2003 allein durch die Vergütung von Gruppenhelfern Mehrausgaben i. H. v. mindestens 5 Mio. €.

- 11.2 Das Landesamt für Soziales und Familie (LASF) hat in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung die Feststellungen des Landesrechnungshofs grundsätzlich bestätigt.

Das LASF teilte weiter mit, es strebe gemeinsam mit dem zuständigen Ministerium eine Reduzierung des Personalschlüssels und damit der Vergütung an.

Dies werde insbesondere bei den Neuverhandlungen der Vereinbarungen bereits berücksichtigt. Bisher sei dies aber lediglich bei neuen Einrichtungen bzw. Betriebsstätten möglich gewesen.

Zum Entwurf des Bemerkungsbeitrages teilte das Ministerium mit, dass es den Ausführungen des Rechnungshofs grundsätzlich folge. Eine auch fachlich vertretbare Reduzierung des Personalschlüssels in den Werkstätten - insbesondere hinsichtlich der Gruppenhelfer - werde zur Kompensation anderer Kosten schon seit 2002 angestrebt.

Da der in Rede stehende Personalschlüssel jedoch Bestandteil des ausgehandelten Landesrahmenvertrages über die diesem "Vertrag angegliederten Leistungstypen" sei, wäre eine einseitige Kündigung nicht möglich gewesen. Der Personalschlüssel habe so lange Gültigkeit, bis neue "Landesrahmenvereinbarungen" abgeschlossen sein werden.

Das Ministerium äußerte ferner, dass im Falle einer Kündigung alle Einrichtungsträger (auf Grund von Pauschalregelungen nicht gewährte) Tarifsteigerungen und Steigerungen im Sachkostenbereich hätten geltend machen können. Das Risiko der Kostensteigerung hätte auf der Basis der Werkstattplätze des Jahres 2002 (5.800 Plätze) mehr als 6 Mio. € betragen. Es hätte somit die Gefahr bestanden, "dass die durch eine einseitige sofortige Reduzierung möglichen Ersparnisse durch zusätzliche Ausgaben überkompensiert worden wären."

Die Linie der sukzessiven Einführung der reduzierten Personalschlüssel solle auch im Hinblick auf die politische Durchsetzbarkeit beibehalten werden. Zum neuen Landesrahmenvertrag sei das abschließende Entscheidungs- und Unterschriftenverfahren mittlerweile eingeleitet worden. "Wesentliches Merkmal eines Vertrages ist die Entkoppelung

von Vertrags- und Leistungstypinhalten." Zu den Leistungstypen bedürfe es gesonderter Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien.

- 11.3 Die Äußerungen des LASF und des TMSFG können die Beanstandungen des Rechnungshofs nicht entkräften.

Obwohl lange vor Abschluss des Landesrahmenvertrages vom Dezember 2001 bekannt war, dass eine Reduzierung des Personalschlüssels sowohl wirtschaftlich dringend geboten als auch fachlich zu vertreten war, wurde dieser unverändert in den Landesrahmenvertrag übernommen.

Es mag zutreffen, dass bei einer vorzeitigen Kündigung des Rahmenvertrages das Risiko einer Kostensteigerung aus tariflichen und anderen kostenwirksamen Ansprüchen der Einrichtungsträger bestanden hätte. Vorzeitige Vertragskündigungen hat der Rechnungshof jedoch nie vorgeschlagen.

Der Rechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass die Unterzeichnung eines neuen Landesrahmenvertrages im Gange ist.

Zu der im Vertrag vorgesehenen Entkoppelung von Vertrags- und Leistungstypinhalten ist jedoch kritisch anzumerken, dass die Regelungen zur Frage der Personalschlüssel weiterhin offen sind.

Daher hält es der Rechnungshof im Hinblick auf die bereits mit den bisherigen Regelungen verbundenen Belastungen des Landeshaushalts für dringend geboten, die Verhandlungen zu den Leistungstypen alsbald abzuschließen.

12 **Zuweisungen für Krankenhäuser (Kapitel 08 29)**

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat Fördermittel durch die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 268,2 Mio. € für die Jahre 2003 und 2004 bewilligt, die bei den Ausgabeermächtigungen im Haushaltsplan der Jahre 2003/2004 in dieser Höhe nicht veranschlagt wurden. Deshalb musste die Zahlung der zugesagten Mittel teilweise auf spätere Jahre verschoben werden. Dementsprechend wurden die Fördermittelempfänger aufgefordert, die fehlenden Gelder im Wege einer Zwischenfinanzierung auf dem privaten Kapitalmarkt aufzunehmen. Das Ministerium verpflichtete sich, die hierfür entstehenden Kosten zu übernehmen. Durch diese Verfahrensweise entstanden in den Jahren 2003/2004 Finanzierungsausgaben in einer Höhe von rd. 1,5 Mio. €, die für Krankenhausinvestitionen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die so erfolgte Zwischenfinanzierung stellt eine kreditähnliche Verpflichtung des Landes dar und müsste zumindest in der Haushaltsrechnung ausgewiesen werden.

- 12.1 Die Investitionskosten der Krankenhäuser werden auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (§ 9 KHG) und des Thüringer Krankenhausgesetzes (§ 10 ff. ThürKHG) im Rahmen des Krankenhausinvestitionsprogramms gefördert. Hierauf haben die Krankenhäuser bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Rechtsanspruch. Für die in der Regel über mehrere Jahre laufenden einzelnen Investitionsmaßnahmen werden Förderungen unter Inanspruchnahme der in den jeweiligen Haushaltsplänen enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) hatte bis zum Jahr 2002 aus Verpflichtungsermächtigungen Förderbeträge i. H. v. 136,4 Mio. € für das Haushaltsjahr 2003 und für das Haushaltsjahr 2004 i. H. v. 131,7 Mio. € bewilligt. Daneben waren jährlich pauschale Fördermittel i. H. v. jeweils 20,3 Mio. € zu leisten. Für die Haushaltsjahre 2003/2004 enthielt der Haushaltsplan Ausgabeermächtigungen von lediglich 133,9 Mio. € bzw. 134,1 Mio. €. Aufgrund der nicht ausreichenden Veranschlagung korrigierte das Ministerium in Abstimmung mit einigen Krankenhausträgern seine Förderbescheide nunmehr in Übereinstimmung mit den im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabeermächtigungen um 60,5 Mio. € und sagte hinsichtlich dieses Betrages eine Förderung für das Jahr 2005 zu. Gleichzeitig forderte es die betreffenden Krankenhausträger auf, die zur Fortsetzung der Baumaßnahmen erforderlichen Mittel auf dem privaten Kreditmarkt zu beschaffen, und sicherte die Übernahme der dafür anfallenden Zwischenfinanzierungskosten zu.

- 12.2 Der Rechnungshof hat in den Jahren 2003 und 2004 die Zuweisungen für Krankenhäuser geprüft und unter anderem festgestellt:

Die Mittel für den Bau von Krankenhäusern in Thüringen wurden im Doppelhaushalt 2003/2004 nicht in der erforderlichen Höhe veranschlagt. Die Ausgaben für das Jahr 2003 hätten unter Berücksichtigung der in den Vorjahren bereits zugesagten Fördermittel um rd. 22,8 Mio. € höher veranschlagt werden müssen. Für das Jahr 2004 betrug die Unterdeckung rd. 17,9 Mio. €.

Da in einem Haushaltsplan alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten sein müssen, verstieß der Haushalt 2003/2004 insoweit gegen das Prinzip der Vollständigkeit (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 ThürLHO).

Die aufgrund der fehlenden Haushaltsmittel notwendige Zwischenfinanzierung für die Investitionsmaßnahmen für 7 Krankenhäuser stellt

eine kreditähnliche Verpflichtung des Landes dar und hätte zumindest in der Haushaltsrechnung ausgewiesen werden müssen, was nicht geschehen ist.

Die durch das Land im Januar 2005 erstatteten Kreditfinanzierungskosten beliefen sich für die Jahre 2003/2004 auf rd. 1,5 Mio. €. Um diesen Betrag haben sich die Kosten der betroffenen Baumaßnahmen erhöht. Im gleichen Umfang verringerte sich der Finanzierungsspielraum bei der weiteren Umsetzung des Krankenhausinvestitionsprogramms.

- 12.3 Das TMSFG teilte dem Landesrechnungshof auf die Prüfungsmitteilung und den Entwurf seines Bemerkungsbeitrages mit:

Die Bewilligungen der Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 hätten zu keinem Zeitpunkt den von den jeweiligen Haushaltsplänen vorgegebenen Rahmen überschritten.

Zum 31. Dezember 2002 seien gemäß Haushaltsplan 2003/2004, Kapitel 08 29, Titel 883 02 Verbindungen für das Haushaltsjahr 2003 i. H. v. 134,1 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2004 i. H. v. 131,2 Mio. € bewilligt worden.

Die Anmeldung des TMSFG zum Landeshaushalt 2003/2004 für Kapitel 08 29, Titel 883 02 habe die Fortführung des Krankenhausinvestitionsprogramms in der bisherigen Höhe vorgesehen. Dementsprechend seien für diesen Titel für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 Mittel i. H. v. 145,3 Mio. € angemeldet worden, was wiederum dem Haushaltsansatz von 2002 entsprochen habe.

Die Reduzierungen der Ansätze für 2003 und 2004 seien nicht auf Initiative des TMSFG erfolgt, sondern seien eine Folge von Abwägungen im Rahmen der Gespräche zur Haushaltsplanung mit dem Thüringer Finanzministerium (TFM) gewesen.

Infolge der Kürzung der Haushaltsansätze habe das Sozialministerium in 7 bestandskräftige Bescheide eingreifen und Fördermittel auf das Haushaltsjahr 2005 verschieben müssen. Dadurch seien bei den von den Verschiebungen betroffenen Maßnahmen zum 31. Januar 2005 Zinsen i. H. v. insgesamt 1.474.894,19 € fällig gewesen. Die Finanzierung dieser Zinsen sei durch zusätzlich zur Verfügung gestellte Verpflichtungsermächtigungen erfolgt; das Investitionsprogramm sei hierdurch nicht belastet worden.

Das TFM teilte zum Entwurf des Bemerkungsbeitrages Folgendes mit:

Die Auffassung des Rechnungshofs, die private Kreditaufnahme der Krankenhausträger sei als "indirekte Verschuldung" in der Haushaltsrechnung darzustellen, werde nicht geteilt.

Soweit „kreditähnliche Rechtsgeschäfte“, wie z. B. Leasingverträge, kein laufendes Geschäft darstellen, bedürfe es hierfür regelmäßig einer Verpflichtungsermächtigung. Im Zeitpunkt der Bewilligung habe diese Verpflichtungsermächtigung vorgelegen. Der eingeforderte Nachweis sei dementsprechend in der Anlage VIII – Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen – der jeweiligen Haushaltsrechnung gemäß Art. 103 Abs. 1 ThürVerf geführt worden.

Den vom Rechnungshof für die Zwischenfinanzierung ermittelten Kosten von rd. 1,5 Mio. € sei der "Liquiditätsvorteil" des Landes aus dem späteren Abfluss der Haushaltsmittel gegen zu rechnen, da die

ursprünglich für die Jahre 2003/2004 zugesagten Förderbeträge nunmehr erst im Jahr 2005 kassenwirksam würden.

Nach Einschätzung des TFM seien mit dem erzielten "Liquiditätsvorteil" keine „Mehrkosten“ für das Land entstanden.

- 12.4 Der Rechnungshof sieht sich in seinen Feststellungen bestätigt, wonach die fehlende Mittelbereitstellung in den Jahren 2003 und 2004 Kosten i. H. v. rd. 1,5 Mio. € verursacht hat. Um diesen Betrag haben sich die ursprünglich vorgesehenen Investitionskosten erhöht. Dementsprechend hat sich der Finanzierungsspielraum des Gesamtinvestitionsprogramms verringert.

Die Erwiderung des TMSFG, zur Finanzierung der Zinsen seien zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt worden, steht nicht im Einklang mit der Stellungnahme des TFM. Dieses führt aus, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung entsprechende Verpflichtungsermächtigungen bereits vorgelegen haben.

Eine Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2005 vor den Bewilligungen der Darlehenskosten hat nicht stattgefunden und hätte auch nur im Rahmen eines Nachtragshaushaltes erfolgen dürfen.

Der Rechnungshof bleibt auch bei seiner weiteren Feststellung, dass die private Kreditaufnahme der Krankenhausträger eine "indirekte Verschuldung" des Freistaates darstellt. Dies hätte zumindest in der Haushaltsrechnung ausgewiesen werden müssen.

Die Kritik des Rechnungshofs an der beschriebenen Veranschlagungspraxis ist den beiden Ministerien spätestens seit August 2004 bekannt. Dennoch wurde an der vom Rechnungshof beanstandeten

Verfahrensweise festgehalten. Auch für das Haushaltsjahr 2005 wurden weniger Mittel in den Landeshaushalt eingestellt, als durch Verpflichtungsermächtigungen bereits gebunden waren.

Damit werden im Jahr 2005 Änderungen bestehender Förderbescheide erfolgen müssen, die neben einer zeitlichen Verschiebung der zugesagten Fördermittel auch zur Übernahme der dadurch notwendigen Vorfinanzierungskosten führen.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 10

13 Rahmendienstvereinbarung zur Neuorganisation der Straßenbauverwaltung (Einzelplan 10)

Im Zuge der Neuorganisation der Thüringer Straßenbauverwaltung im Jahre 2001 haben das damalige Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur und der Hauptpersonalrat in einer Rahmendienstvereinbarung u. a. vereinbart, dass Beschäftigte, die neue, tariflich niedriger zu bewertende Aufgabengebiete übernehmen, nicht herabgruppiert werden. Hierfür bestand keine Rechtsgrundlage.

Bei korrekter Eingruppierung von 17 Bediensteten hätten bei den Personalausgaben jährlich anfangs mehr als 200.000 € eingespart werden können.

13.1 Im Jahr 2001 wurde die Thüringer Straßenbauverwaltung neu organisiert. Im Zuge dieser Neuorganisation wurde eine "Rahmendienstvereinbarung zur Neuorganisation der Straßenbauverwaltung" zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) und dem Hauptpersonalrat beim TMWAI abgeschlossen. Darin wurde in § 1 Absatz 4 vereinbart, dass, sofern einzelne Beschäftigte im Zuge der Umstrukturierung neue, tariflich niedriger zu bewertende Aufgaben übernehmen, eine Herabgruppierung nicht stattfindet.

13.2 Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle (SRPSt) Gera hat im Auftrag des Landesrechnungshofs im Jahre 2004 bei der Prüfung eines Straßenbauamts festgestellt und beanstandet, dass zwei Sachgebietsleiter eine Vergütung nach Vergütungsgruppe (VergGr) I b BAT-O erhielt

ten, während vergleichbare Sachgebietsleiter nach VergGr III BAT-O eingestuft waren.

In seiner Stellungnahme wies das Landesamt für Straßenbau darauf hin, dass die zwei Mitarbeiter bis zur Neuorganisation der Straßenbauverwaltung als Abteilungsleiter nach VergGr I b BAT-O vergütet wurden und ihnen danach die deutlich niedriger eingestufte Tätigkeit als Sachgebietsleiter übertragen worden sei. Eine Herabgruppierung habe aufgrund der „Rahmendienstvereinbarung zur Neuorganisation der Straßenbauverwaltung“ nicht stattgefunden.

Darüber hinaus hat das seinerzeit für den Abschluss der Rahmenvereinbarung zuständige Ministerium mitgeteilt, dass insgesamt 17 Bedienstete der Straßenbauverwaltung unter diese Regelung fielen. Davon betroffen seien 14 ehemalige Abteilungs- bzw. Dezernatsleiter der VergGr I b BAT-O sowie 3 Sachgebietsleiter der VergGr III BAT-O, denen geringer bewertete Tätigkeiten unter Beibehaltung ihrer höheren Vergütung übertragen wurden.

- 13.3 Der Rechnungshof hat im Dezember 2004 gegenüber dem nunmehr für die Straßenbauämter zuständigen Ministerium für Bau und Verkehr (TMBV) die Regelung des § 1 Absatz 4 der Rahmenvereinbarung beanstandet. Er hat darauf hingewiesen, dass Dienstvereinbarungen über Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, nur dann Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein können, wenn der Tarifvertrag den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt (§ 72 Thüringer Personalvertretungsgesetz). Der für Angestellte des Freistaates Thüringen einschlägige Tarifvertrag (BAT-O) regelt in den §§ 22 - 24 die Eingruppierung der Angestellten abschließend. Da dieser keine Ausnahmen bzw. Öffnungsklauseln vorsieht, ist

die in der Rahmendienstvereinbarung getroffene Regelung unwirksam. Die erhöhte Vergütung wurde somit ohne Rechtsgrund gezahlt.

Der Rechnungshof hat das Ministerium aufgefordert, nochmals zu prüfen, ob noch weitere Bedienstete von der o. a. Regelung der Rahmendienstvereinbarung betroffen sind. Weiterhin seien alle von dieser Regelung betroffenen Angestellten umgehend tarifgerecht einzugruppieren und zu vergüten. Außerdem hat er das Ministerium aufgefordert, Rückforderungen im Rahmen der tariflichen Ausschlussfristen zu prüfen.

- 13.4 Das Ministerium für Bau und Verkehr hat mitgeteilt, dass keine weiteren Bediensteten von der Regelung des § 1 Absatz 4 der Rahmenvereinbarung betroffen seien. Durch die Reduzierung der Straßenbauämter, die Eingliederung des Autobahnamtes in das Thüringer Landesamt für Straßenbau sowie die Verringerung der Zahl der Abteilungen seien die Stellen des höheren Dienstes um mehr als die Hälfte reduziert worden. So sei die Zahl der Leiter von 9 auf 5, der Abteilungsleiter von 45 auf 16 und der Dezernenten/Sachgebietsleiter von 137 auf 68 reduziert worden. Ferner seien 28 Straßenmeistereien durch 16 Gebietsbereiche ersetzt und 9 Behördenstandorte zu 5 Standorten zusammengefasst worden. Die Umsetzung einer solch umfangreichen Aufgabe sei nur unter Wahrung der Besitzstände und im Einvernehmen mit den Bediensteten möglich gewesen. Personalrechtliche Maßnahmen sollten erst dann durchgeführt werden, wenn die neuen Strukturen Bestand hätten und diese einer richterlichen Nachprüfung standhielten. Dazu seien von Januar 2003 bis November 2004 von einem Arbeitskreis die Stellen von 344 Bediensteten der Straßenbauämter überprüft und Mustertätigkeitsdarstellungen als Grundlage für die Eingruppierung der Stelleninhaber gefertigt worden. Es habe deshalb erst Ende letzten Jahres festgestanden, wie die Inhaber der neu zuge-

schnittenen Stellen einzugruppieren waren. Tarifrrechtliche Maßnahmen seien deshalb bis zu diesem Zeitpunkt nicht angezeigt gewesen.

Von den in Rede stehenden 17 Bediensteten seien 7 bereits ausgeschieden, 4 befänden sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, 2 Angestellte hätten nach der Umstrukturierung Tätigkeiten nach VergGr II a BAT-O wahrgenommen und seien nunmehr im Wege des Bewährungsaufstieges in die VergGr I b BAT-O einzugruppieren. Den restlichen 4 Angestellten würden nunmehr Tätigkeiten entsprechend ihrer (höheren) Eingruppierung übertragen. Für Rückforderungen im Rahmen der tariflichen Ausschlussfristen sei damit kein Raum.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrages hat das Ministerium schließlich darauf hingewiesen, dass dem Freistaat Thüringen durch die Neustrukturierung kein finanzieller Schaden entstanden, sondern dass es durch die starke Reduzierung von Stellen und Planstellen zu erheblichen Einsparungen gekommen sei.

- 13.5 Der Rechnungshof ist sich bewusst, dass die Umstrukturierung der Straßenbauverwaltung mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden war und für die Verwaltung eine große Herausforderung darstellte. Er bezweifelt nicht, dass die Neustrukturierung insgesamt zu erheblichen Kosteneinsparungen geführt hat.

Der Rechnungshof bleibt aber bei seiner Feststellung, dass die 17 Bediensteten eine zu hohe Vergütung erhalten haben. Nach überschlägigen Berechnungen des Rechnungshofs hätten im vorliegenden Fall bei korrekter Eingruppierung von 17 Bediensteten anfangs jährlich mehr als 200.000 € eingespart werden können.

Der Rechnungshof erwartet, dass derartige Regelungen in der Landesverwaltung künftig nicht mehr vereinbart werden.

Insbesondere im Hinblick auf die angekündigte Neustrukturierung von Landesbehörden und die damit verbundenen massiven Stelleneinsparungen in der Landesverwaltung sollten bereits bei der Planung solcher Maßnahmen Lösungen erarbeitet werden, wie diese Einsparungen gesetz- und tarifkonform umgesetzt werden können.

14 Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Kapitel 10 07, vormals 07 05)

Im Rahmen der Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz erhielt eine Gemeinde im Jahr 1997 Fördermittel des Landes i. H. v. rd. 210 T€ (rd. 411 TDM). Die sich aus der Verwendungsnachweisprüfung für diese Maßnahme ergebenden Rückforderungsansprüche hat die zuständige Straßenbauverwaltung trotz rechtzeitiger Hinweise des Landesrechnungshofs weder zeitnah noch mit dem notwendigen Nachdruck geltend gemacht. Dadurch ist dem Land ein finanzieller Schaden i. H. v. rd. 34.400 € entstanden.

14.1 Die Straßenbauverwaltung hat im Jahr 1997 nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für den Ausbau der Nebenanlagen in einer Ortsdurchfahrt Fördermittel i. H. v. rd. 210 T€ (rd. 411 TDM) bewilligt.

Der Rechnungshof hat die Baumaßnahme im Jahr 2002 geprüft und dabei festgestellt, dass der von der Bewilligungsbehörde noch nicht geprüfte Verwendungsnachweis nicht zuwendungsfähige Kosten i. H. v. rd. 62 T€ (rd. 121 TDM) enthielt. In seiner Prüfungsmitteilung

vom 3. März 2003 hat der Rechnungshof das damals zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) gebeten, die aufgeführten nicht zuwendungsfähigen Kosten bei der Verwendungsnachweisprüfung zu berücksichtigen.

Unter Einbeziehung der Hinweise des Rechnungshofs hat die Straßenbauverwaltung den Verwendungsnachweis im Jahre 2003 geprüft und nach seiner Neuberechnung zu viel gezahlte Fördermittel i. H. v. 7.200 € (14.200 DM) zurückgefordert. Der Rechnungshof hat die Neuberechnung dieser Rückforderungssumme zu Beginn des Jahres 2004 überprüft und dabei festgestellt, dass die Straßenbauverwaltung bei dieser Neuberechnung die vom Zuwendungsempfänger im Verwendungsnachweis aufgeführten Einnahmen aus Kostenbeiträgen Dritter nicht berücksichtigt hatte. Der Aufforderung des Rechnungshofs, die Zuwendungshöhe unter Einbeziehung der o. a. Einnahmen nochmals korrekt zu ermitteln, kam die Verwaltung nicht nach. Vielmehr erneuerte sie im Februar 2004 lediglich den Rückforderungsbescheid über die unveränderte, bereits im Mai 2003 festgestellte Summe von 7.200 €.

Im April 2004 forderte der Rechnungshof die Verwaltung erneut auf, die Einnahmen aus Kostenbeiträgen Dritter in die Berechnung der Zuwendungshöhe einzubeziehen. Hierauf hat das nunmehr zuständige Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr (TMBV) im Februar des Jahres 2005 unter Berücksichtigung der bereits im März 2004 eingegangenen Rückzahlung (rd. 7.200 €) weitere Fördermittel i. H. v. 34.400 € zurückgefordert.

Der Rechnungshof hat mit Schreiben vom 3. Juni 2005 um Bestätigung des Eingangs des zurückgeforderten Betrages bei der Staatskasse gebeten.

14.2 In seiner Antwort vom 25. Juli 2005 teilte das TMBV mit, dass der Zuwendungsempfänger gegen den Rückforderungsbescheid vom 1. Februar 2005 Klage erhoben habe. Seine Klage habe er u. a. mit der Überschreitung der Frist nach § 48 Abs. 4 ThürVwVfG begründet, wonach die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nur innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Tatsachen möglich ist. Gemäß § 49 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG gelte die Frist auch für den Widerruf von Verwaltungsakten. Ausweislich des Rückforderungsbescheides sei dem Straßenbauamt bereits seit der Verwendungsnachweisprüfung im Mai 2003 bekannt gewesen, dass Zuschüsse von Seiten Dritter erfolgt seien. Da die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 ThürVwVfG jedoch ab Kenntnis der Behörde laufe, hätte die Rückforderung spätestens im Mai 2004 und nicht erst im Februar 2005 erfolgen dürfen. Die Jahresfrist sei daher abgelaufen, so dass der Rückforderungsbescheid rechtswidrig sei. Um über die bereits entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten hinausgehende weitere Kosten für den Freistaat Thüringen zu vermeiden, sei der Bescheid vom 1. Februar 2005 mit Bescheid vom 6. Juli 2005 aufgehoben worden. Eine Rückforderung sei nicht mehr möglich.

In einer Stellungnahme vom 11. August 2005 teilte das TMBV mit, dass infolge eines Versäumnisses des Straßenbauamtes die Rückforderung i. H. v. rd. 34.400 € bedauerlicherweise nicht mehr durchsetzbar sei. Die Ursache der Verzögerung liege in der damaligen Personalsituation. Im ehemaligen Straßenbauamt sei zum damaligen Zeitpunkt nur eine Mitarbeiterin mit der Fördermittelvergabe im Bereich Straßenbau betraut gewesen. Dies hatte zur Folge, dass für die Bearbeitung eines Verfahrens nur ca. 2 Arbeitstage zur Verfügung gestanden hätten. Da laufende Bewilligungsverfahren vorrangig zu bearbeiten waren, wurden in Einzelfällen - wie in diesem Fall - Verwendungsnachweise "erst recht spät bearbeitet". In der Regel seien Fehler korrigierbar, im

vorliegenden Fall aufgrund des Verstreichens der Frist bedauerlicherweise jedoch nicht.

Gleichwohl seien die nachgeordneten Behörden aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen worden, Verwendungsnachweise zeitnah zu prüfen und Rückforderungen von Fördermitteln rechtzeitig geltend zu machen.

Auf eine Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags hat das Ministerium verzichtet.

- 14.3 Der Rechnungshof erkennt nicht die Schwierigkeiten der damaligen Personalsituation in den Straßenbauämtern. Die hierfür vom Ministerium vorgebrachten Gründe können jedoch nicht als Rechtfertigung für die versäumte Rückforderung anerkannt werden. Ursächlich für das Ablaufen der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 ThürVwVfG und das Scheitern der Rückforderung ist, dass die Verwaltung die rechtzeitig gegebenen Hinweise des Rechnungshofs weder zeitnah noch mit dem nötigen Nachdruck verfolgt hat. Dadurch ist dem Land ein finanzieller Schaden i. H. v. rd. 34.400 € entstanden.

FÄLLE, IN DENEN DIE VERWALTUNG DEN ANLIEGEN DES RECHNUNGSHOFS ENTSPROCHEN HAT

15 Auslastung und Arbeitsorganisation der Landesdruckereien (Einzelpläne 01 bis 09, 15)

Der Landesrechnungshof hat im Jahr 2000 bei einer Prüfung der von 5 Ressorts betriebenen 9 Hausdruckereien festgestellt, dass bis zum damaligen Zeitpunkt weder die Auslastung der dort eingesetzten Druckmaschinen untersucht, noch der Personalbedarf sachgerecht ermittelt worden war. Die vom Rechnungshof ermittelte durchschnittliche Kapazitätsauslastung der Druckmaschinen lag bei nur 22,3 v. H. In 7 der 9 Druckereien waren keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bezüglich der Alternativen "Eigenerstellung" oder "Fremdvergabe" durchgeführt worden. Der Rechnungshof hat den zuständigen Ministerien empfohlen, für alle Hausdruckereien Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen und auf deren Grundlage ein ressortübergreifendes Gesamtkonzept zur weiteren Entwicklung der behördeneigenen Druckereien zu erarbeiten.

Der Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2002 über diese Thematik berichtet (Bemerkungen zu mehreren Einzelplänen Tn. 77 - 80). Der Haushalts- und Finanzausschuss hat daraufhin die Landesregierung aufgefordert, unverzüglich ein ressortübergreifendes Gesamtkonzept zu erstellen und bis dahin die Besetzung von frei werdenden Stellen und Neuinvestitionen zurückzustellen.

Die Landesregierung hat am 24. August 2004 ein ressortübergreifendes Gesamtkonzept zur Auslastung und Arbeitsorganisation der Hausdruckereien in der Landesverwaltung beschlossen. Danach werden von den ursprünglich 9 Druckereien nur 3 weitergeführt (Eigenbetrieb Druckerei in der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben; Druckerei des

Landesamtes für Vermessung und Geoinformation; Druckerei des Bildungszentrums Gotha). Alle Ressorts - einschließlich ihrer nachgeordneten Geschäftsbereiche - haben vor einer externen Vergabe von Druckaufträgen zunächst bei den 3 verbliebenen Druckereien anzufragen, um so eine möglichst hohe Auslastung der vorhandenen Kapazitäten zu erreichen. Mit Ausnahme der Druckerei in der JVA Hohenleuben wird bei den übrigen Landesdruckereien eine Erweiterung der Druckkapazitäten und eine Ausweitung des Personals nicht erfolgen.

Die Verwaltung hat damit dem Anliegen des Rechnungshofs entsprochen.

16 Datenaustausch zwischen dem IT-Verfahren INPOL und anderen polizeilichen IT-Verfahren (Kapitel 03 13)

Der Landesrechnungshof hat in den Jahren 2003/2004 den Stand der Entwicklung und die Einführung des IT-Verfahrens INPOL beim Thüringer Landeskriminalamt (TLKA) geprüft. Er hat die mehrfache manuelle Erfassung derselben Daten für die IT-gestützten Verfahren "Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei", "Polizeikriminalstatistik" sowie INPOL als zu aufwändig beanstandet. Außerdem hat er bemängelt, dass die in den Justizvollzugsanstalten bereits maschinell gespeicherten Daten inhaftierter Personen (sog. Haftdaten) ausgedruckt und im TLKA für INPOL erneut manuell erfasst werden. Er hat angeregt, in den polizeilichen IT-Verfahren Schnittstellen für den beleglosen Datenaustausch vorzusehen und diesen umgehend zu realisieren. Dadurch könne die personalintensive und zeitaufwändige mehrfache manuelle Erfassung der Daten entfallen; damit stünden die Daten z. B. im System INPOL wesentlich früher zur Verfügung.

Ferner hat der Rechnungshof beanstandet, dass die Kriminalpolizeinspektionen Kopien der an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Kriminalakten archivieren und das TLKA die Haftakten in Papierform führt. Er hat angeregt, die Archivierung der Kriminalakten und die Führung der Haftakten in elektronischer Form einzuführen, um Sach- und Personalkosten einzusparen. Dies gewährleiste auch einen schnellen und zeitnahen Zugriff auf die Daten.

Das Innenministerium hat hierzu mitgeteilt, dass der beleglose Datenaustausch zwischen dem Vorgangsbearbeitungssystem und dem INPOL-System nunmehr vorgesehen sei. Außerdem werde die elektronische Archivierung der Kriminalakten neu konzipiert. Zielsetzung sei es, deren Daten zentral vorzuhalten. Auch die Haftakten im TLKA könnten in elektronischer Form gespeichert werden.

Um eine Mehrfacherfassung der Haftdaten in Justiz- und Polizeibehörden abzustellen, habe das Innenministerium das TLKA mit der Prüfung beauftragt, ob die elektronische Übermittlung der Daten sowie deren direkte Übertragung in das INPOL-System erfolgen könne.

Damit hat die Verwaltung den Anliegen des Rechnungshofs weitgehend entsprochen. Er wird sich zu gegebener Zeit über den Stand der Realisierung der geplanten Maßnahmen informieren.

17 **Erfolgskontrolle hinsichtlich der Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen (Kapitel 07 14)**

Der Landesrechnungshof hat im Jahr 2004 im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) für den Zeitraum von 1998 bis 2003 die Durchführung von Erfolgskontrollen bei der Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen geprüft. Hierbei wurden rd. 40 Fördermaßnahmen untersucht.

Auf Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse hat der Rechnungshof folgende Empfehlungen zur (weiteren) Optimierung der Erfolgskontrollen gegeben:

- Erleichterung der Zielerreichungskontrolle durch die Verwendung gleicher formaler Raster bei Antragstellung und Abschlussbericht der geförderten Vorhaben.
- Ermittlung quantitativer Erfolgsdaten hinsichtlich der Verwertung von Forschungsleistungen der Einrichtungen.
- Ermittlung und Auswertung der Kosten bei allen Beteiligten des Förderverfahrens zur besseren Einschätzung der Effizienz des Förderprogramms.
- Anpassung des Antragsverfahrens und der Begutachtung im Hinblick auf die Fördernotwendigkeit der Projekte in Abhängigkeit vom Grad der absehbaren industriellen (Nach-) Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen.

Nach Prüfung der Empfehlungen hat das Ministerium (jetzt: Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit) mitgeteilt, dass es diese künftig bei der Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen umsetzen wird.

Damit hat die Verwaltung den Anliegen des Rechnungshofs entsprochen.

**18 Laufende Investitionsfinanzierung in Pflegeeinrichtungen
- Zustimmungsverfahren zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen in Pflegeeinrichtungen
(Kapitel 08 20)**

Gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI können Pflegeeinrichtungen ihre nicht durch öffentliche Förderung gedeckten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen auf die Pflegebedürftigen umlegen. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Antrages der Pflegeeinrichtungen beim Landesamt für Soziales und Familie (LASF), das nach Maßgabe der §§ 21 und 22 der damals geltenden Durchführungsverordnung zum Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes (ThürAGPflegeVG-DVO) zuständig war.

Der Rechnungshof hat dieses Verfahren im Jahr 2003 bei Pflegeeinrichtungen geprüft, die von den Pflegebedürftigen überdurchschnittlich hohe Investitionskostenbeiträge erhoben haben.

Er hat dabei festgestellt, dass einzelne Träger von Pflegeeinrichtungen in den Anträgen unrichtige Angaben zur Höhe der Investitionsaufwendungen gemacht haben. Insbesondere stimmten die geltend gemachten Instandhaltungskosten und Abschreibungen nicht mit den Angaben der Jahresabschlüsse überein.

Der Rechnungshof hat dem LASF vorgehalten, bei der Ermittlung der umlagefähigen Investitionsaufwendungen den Anträgen der Pflegeeinrichtungen jeweils in voller Höhe und ohne weitergehende Prüfungen entsprochen zu haben. Es habe auf die Vorlage von Nachweisen gänz-

lich verzichtet und darüber hinaus auch versäumt, die vorgesehenen örtlichen Prüfungen in den Einrichtungen durchzuführen. Deswegen habe das LASF über Jahre hinweg keine Kenntnis darüber gehabt, inwieweit die genehmigten Investitionsaufwendungen den betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen in den Pflegeeinrichtungen entsprachen. Aufgrund der Mängel beim Zustimmungsverfahren seien die Pflegebedürftigen mit Investitionsaufwendungen belastet worden, die teilweise weit über dem betriebsnotwendigen Maß lagen. In Einzelfällen wurden Kostendeckungsgrade von bis zu 160 v. H. festgestellt.

Der Rechnungshof hat die zuständige Behörde aufgefordert, die Zustimmung zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen auf der Grundlage geeigneter Nachweise vorzunehmen. Dies sei nicht nur notwendig, um Doppelfinanzierungen für dieselben Investitionsaufwendungen zu vermeiden, sondern auch, um die Pflegebedürftigen vor überhöhten Kostenbeiträgen zu schützen.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) hat aufgrund der Prüfungsfeststellungen mitgeteilt, es werde notwendige Verbesserungen des Zustimmungsverfahrens im Rahmen einer entsprechenden Novellierung des Landesrechts zur Pflegeversicherung berücksichtigen. In der zum 1. Juli 2005 in Kraft getretenen "Thüringer Verordnung über die gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen und die Gewährung bewohnerbezogener Aufwendungszuschüsse an Pflegeeinrichtungen" wurden die Forderungen des Rechnungshofes nunmehr umgesetzt und damit seinem Anliegen entsprochen.

**19 Förderung von Personalausgaben im Bereich der Jugend- und Behindertenhilfe
(Kapitel 08 22 und 08 24)**

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit gewährt im Bereich der Jugend- und Behindertenhilfe Zuwendungen für Beratungsstellen nach Maßgabe entsprechender Richtlinien. Hierbei werden regelmäßig auch Ausgaben für deren Personal im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert.

Der Rechnungshof hat die Verwendung der in den Jahren 2000 bis 2003 gewährten Landeszuwendungen bei drei Förderprogrammen stichprobenweise geprüft. Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise hat er festgestellt, dass trotz verringerter Personalausgaben keine Rückforderungsansprüche geltend gemacht wurden; ursächlich dafür war die festgelegte Finanzierungsart.

Der Rechnungshof hat das Ministerium und die zuständige Bewilligungsbehörde, das Landesamt für Soziales und Familie, darauf hingewiesen, dass auch bei dieser Finanzierungsart - wenn auch eingeschränkte - Rückforderungsmöglichkeiten bestehen. In diesem Zusammenhang hat er gefordert, dass das Land, wenn es sich schon freiwillig an der Finanzierung von Pflichtaufgaben der Landkreise/kreisfreien Städte beteiligt, auch an entsprechenden Einsparungen teilhaben sollte.

Für die geprüften Förderprogramme hat der Rechnungshof Berechnungen über die Höhe möglicher Rückforderungen bei einer Änderung der Finanzierungsart angestellt. Zum Beispiel hätte das Land bei einer Förderung im Wege der Anteilsfinanzierung - gleiche Zuwendungsbeträge vorausgesetzt - Rückforderungen i. H. v. mindestens 230.000 € zuzüglich Zinsen geltend machen können.

Das Ministerium hat zu Beginn des Haushaltsjahres 2004 die maßgebliche Förderrichtlinie überarbeitet und nunmehr die Anteilsfinanzierung als Finanzierungsart festgelegt.

Damit ist dem Anliegen des Rechnungshofs entsprochen worden.

20 Zuweisungen an Pflegeeinrichtungen für Investitionen (Kapitel 08 25)

Der Thüringer Rechnungshof sowie die Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen Gera und Suhl haben die Bewilligung, Vergabe und Verwendung der Fördermittel in 12 Pflegeeinrichtungen geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Fördermittel bei allen Zuwendungsempfängern entweder zu früh abgerufen wurden oder dass die abgerufenen Mittel nicht fristgerecht, insbesondere nicht innerhalb der Zweimonatsfrist, verwendet wurden.

Aufgrund dieser Feststellungen hat die Bewilligungsbehörde, nämlich das Landesamt für Soziales und Familie, Zinsforderungen i. H. v. rd. 182.000 € gegenüber den Zuwendungsempfängern geltend gemacht.

Darüber hinaus hat die Prüfung ergeben, dass bei einer Altenpflegeeinrichtung nicht förderfähige Ausgaben als förderfähig anerkannt worden waren. Daraufhin hat der Zuwendungsgeber den Zuwendungsbescheid teilweise widerrufen. Es wurden rd. 11.000 € zurückgefordert und Zinsen i. H. v. rd. 900 € geltend gemacht.

Inzwischen sind die Forderungen beglichen und die Mittel im Landeshaushalt vereinnahmt worden.

Die Verwaltung ist damit dem Anliegen des Rechnungshofs gefolgt.

21 **Zuwendungen für die Städtebauförderung (Kapitel 10 04, vormalig 19 04)**

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle (SRPSt) Suhl hat im Auftrag des Landesrechnungshofs in den Jahren 2001 – 2004 mehrere Zuwendungen geprüft, die den Kommunen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gewährt worden waren. Dabei wurden insbesondere folgende Verstöße gegen das Zuwendungsrecht festgestellt:

- Doppelförderung von Ausgaben, die bereits in früheren Jahren berücksichtigt worden waren,
- Doppelförderung durch Anerkennung von Ausgaben, die bereits durch das Landesamt für Denkmalpflege gefördert wurden, obwohl dies vom Zuwendungsempfänger im Antrag angegeben wurde,
- Anerkennung von nicht förderfähigen Ausgaben,
- erhebliche Verstöße gegen die Vergabevorschriften.

Auf Veranlassung der SRPSt Suhl hat das Landesverwaltungsamt als Zuwendungsgeber im März 2005 bezüglich einer Maßnahme einen Betrag von rd. 69.000 € zurückgefordert. Dieser ist inzwischen dem Landeshaushalt zugeführt worden.

Des Weiteren hat die SRPSt Suhl festgestellt, dass eine andere Kommune für eine geförderte Maßnahme Straßenausbaubeiträge erhoben hat, ohne diese im Verwendungsnachweis anzugeben. Das Landesverwaltungsamt als Zuwendungsgeber hat bei der Prüfung des Verwendungsnachweises diese zusätzlichen Deckungsmittel nicht berücksichtigt. Aufgrund der Feststellungen der SRPSt hat der Zuwendungsgeber Fördermittel i. H. v. rd. 38.000 € zurückgefordert; diese sind dem Landeshaushalt im März 2005 zugeführt worden.

Dem Anliegen des Rechnungshofs wurde damit entsprochen.

22 Zuschüsse an Städte und Gemeinden für städtebaulichen Denkmalschutz im Bund-Länder-Programm (Kapitel 10 04, vormals 19 04)

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle (SRPSt) Suhl hat im Jahre 1999 im Auftrag des Thüringer Rechnungshofs die Bewilligung und zweckentsprechende Verwendung von Zuschüssen aus einem Bund-Länder-Programm für städtebaulichen Denkmalschutz geprüft. Zuwendungsgeber war das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA).

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen hat die SRPSt u. a. festgestellt und beanstandet, dass sich in einer Stadt, die von 1992 bis 1996 einen Zuschuss von rd. 468 T€ erhalten hatte, eine geförderte Freianlage mit Spielplatz und besonderen Gestaltungs- und Spielelementen in einem verfallenen, ungepflegten Zustand befand. Die Nutzung durch Kinder und Jugendliche war nicht mehr möglich bzw. mit großen Gefahren verbunden. Damit war die Stadt ihrer - auch aus dem Zuwendungsrecht folgenden - Pflicht zur Instandhaltung der Anlage nicht nachgekommen.

Nach Kenntnisnahme der Beanstandung durch das TLVwA hat dieses die Stadt unter Inaussichtstellung des Widerrufs der Fördermittel aufgefordert, die Freianlage wieder so herzustellen, dass die Nutzbarkeit gewährleistet ist. Daraufhin hat die Stadt die Anlage mit einem nachgewiesenen Mitteleinsatz i. H. v. rd. 135 T€ instand gesetzt.

Damit wurde der Beanstandung des Rechnungshofs entsprochen.

**23 Zuwendungen für die Städtebauförderung
(Kapitel 10 04 und 19 04, vormals 07 24)**

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Gera hat im Auftrag des Landesrechnungshofs in 2 Fällen die Verwendung der in den Jahren 1995 bis 2000 für die Wohnumfeldgestaltung gewährten Städtebaufördermittel geprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass die Zuwendungsempfänger in den Verwendungsnachweisen keine Einnahmen aus erhobenen Straßenausbaubeiträgen sowie aus der Vermietung und Verpachtung von Stellplätzen angaben; außerdem entsprach die Abrechnung der Ingenieurleistungen nicht den Anforderungen der HOAI.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat sich den Feststellungen angeschlossen und auf der Grundlage der Verwendungsnachweisprüfung in 2 Förderfällen Rückforderungen i. H. v. rd. 80.000 € sowie Zinsforderungen in Höhe von rd. 23.000 € geltend gemacht.

Die Hauptforderungen wurden dem Landeshaushalt zwischenzeitlich zugeführt; von den Zinsforderungen wurden bislang 13.000 € überwiesen.

Die Verwaltung hat damit dem Anliegen des Rechnungshofs entsprochen.

**24 Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
(GVFG) – Straßenbau
(Kapitel 10 07, vormals 07 05)**

Der Thüringer Rechnungshof hat im Jahr 2002 bei einem Straßenbauamt sowie bei verschiedenen Gebietskörperschaften im Rahmen des

GVFG vom Land geförderte Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus mit einem Finanzvolumen von rd. 2,3 Mio. € geprüft und dabei u. a. Folgendes festgestellt:

- Einnahmen aus dem Verkauf von Altpflaster waren als Leistungen Dritter nicht berücksichtigt worden.
- Deponiekosten, die nach den vertraglichen Vereinbarungen mit der Vergütung der Hauptposition bereits abgegolten waren, wurden zusätzlich vergütet.
- Teilweise wurden Baustoffe verwendet, die – gemessen an der technischen Notwendigkeit – zu hochwertig waren, was zu Mehrkosten führte.
- Bei einer Baumaßnahme war der Oberbau nach der Bauklasse III statt nach der Bauklasse IV erstellt worden.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) bzw. das nunmehr zuständige Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr (TMBV) hatten in ihren Stellungnahmen - zuletzt am 25. Februar 2005 - die Beanstandungen des Rechnungshofs anerkannt und Fördermittel i. H. v. insgesamt rd. 82.200 € zurückgefordert, die inzwischen dem Landeshaushalt zugeführt wurden.

25 **Abrechnung von Architektenleistungen (Einzelplan 18)**

Der Landesrechnungshof hat im Jahre 1998 die Planung und Realisierung von Baumaßnahmen in einem Staatsbauamt geprüft und beanstandet, dass die Behörde in einem Fall Honorar für Planungs- und Bauüberwachungsleistungen gezahlt hat, obwohl die Grundlagen für

die Ermittlung des Honorars nicht nachvollziehbar waren und eine prüfbare Schlussrechnung des Architekten nicht vorlag.

Das Staatsbauamt wurde vom Rechnungshof im März 1999 gebeten, evtl. Rückforderungsansprüche gegen den Architekten zu prüfen.

Auf Verlangen des Rechnungshofs übergab das Staatsbauamt im April 2000, nachdem es Rückforderungsansprüche festgestellt hatte, den Vorgang "zur Begutachtung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise" dem Thüringer Finanzministerium.

Nach mehrfacher Aufforderung durch den Rechnungshof in den Jahren 2000 bis 2003, die Rückforderungsansprüche durchzusetzen, hat das Land diese Ansprüche gegen den Architekten gerichtlich geltend gemacht.

Aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs zahlte der Architekt im September 2004 einen Betrag in Höhe von 48.000 € an den Freistaat Thüringen zurück.

Damit wurde dem Anliegen des Rechnungshofs entsprochen.

PRÜFUNG BEIM MITTELDEUTSCHEN RUNDFUNK

26 Gemeinsame Prüfungen beim Mitteldeutschen Rundfunk

- 26.1 Die Rechnungshöfe der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen prüfen den MDR gemeinsam (vgl. Tn. 1.5). Für den Berichtszeitraum stand die Prüfung der Beteiligungsgesellschaften des MDR im Mittelpunkt. Grundlage der Prüfung dieser Beteiligungen ist die Vereinbarung zwischen dem MDR und den Rechnungshöfen vom 5. Februar 2002.

Die gemeinsame Prüfung der drei Beteiligungsgesellschaften des MDR - der Media City Atelier GmbH, der Media Mobil GmbH und der Mitteldeutsches Filmkontor GmbH - unter Federführung des Sächsischen Rechnungshofs wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt. Die endgültige Prüfungsmitteilung wird derzeit erarbeitet. Über die Ergebnisse der Prüfung wird zu gegebener Zeit an die zuständigen Stellen berichtet.

- 26.2 Die Rechnungshöfe der drei Staatsvertragsländer haben im Berichtszeitraum die drei nachfolgend genannten Beteiligungsgesellschaften des MDR unter der Federführung des Thüringer Rechnungshofs gemeinsam geprüft:

- Media & Communication Systems (MCS) GmbH Sachsen (Dresden),
- Media & Communication Systems (MCS) GmbH Sachsen-Anhalt (Magdeburg) sowie
- Media & Communication Systems (MCS) GmbH Thüringen (Erfurt) und deren Vorgängergesellschaften.

Schwerpunkte der Prüfung waren die Wirtschaftlichkeit der Ausgliederungen und die Geschäftsbeziehungen zwischen dem MDR und den Gesellschaften.

Trotz abgeschlossener Prüfungsvereinbarung war eine Prüfung in der MCS GmbH Thüringen nicht möglich. Die zur NDR-Gruppe gehörende Studio Hamburg GmbH, die mittelbar 50 % der Anteile an der Gesellschaft hält, lehnte eine Prüfung durch die Rechnungshöfe ab. Obwohl sich die Gesellschaft vollständig in der Hand öffentlich-rechtlicher Körperschaften befindet, konnte die Prüfung mit Rücksicht auf die gesellschaftsrechtlichen Einwendungen nicht wie vorgesehen durchgeführt werden.

Rudolstadt, 5. Oktober 2005

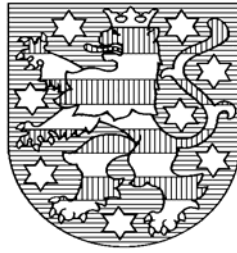
Das Kollegium des Thüringer Rechnungshofs

Dr. Dr. Dietz

Dr. Gundermann

Kalusche

Braun



Der Präsident des Landesrechnungshofs Thüringen

- Thüringer Rechnungshof -

J a h r e s b e r i c h t 2 0 0 5

der

Überörtlichen Kommunalprüfung

Sperrfrist:
12. Oktober 2005, 12.30 Uhr

Der Präsident des
Landesrechnungshofs Thüringen
Überörtliche Kommunalprüfung
Alte Chaussee 71, 99102 Erfurt-Waltersleben
Telefon: 0361 / 34 39 - 100
Fax: 0361 / 34 39 - 102
E-Mail: poststelle@trhk.thueringen.de

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BAT-O	Bundesangestelltentarifvertrag Ost
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz)
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
KGG	Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
ThRHG	Gesetz über den Thüringer Rechnungshof
ThürAGBSHG	Thüringer Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz
ThürAufEVO	Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit
ThürDaufwEV	Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit
ThürEntschVO	Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO -)
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKAG	Thüringer Kommunalabgabengesetz
ThürKO	Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -)
ThürNVO	Thüringer Nebentätigkeitsverordnung
ThürPrBG	Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise (Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz – ThürPrBG -)
ThürStAnz	Thüringer Staatsanzeiger
TIM	Thüringer Innenministerium
Tn.	Textnummer
ÜÖKP	Überörtliche Kommunalprüfung
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOB/A	Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A
VOB/B	Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B

Anmerkungen:

Seit dem 1. Januar 2002 ist der EURO die gültige Währung. In diesem Jahresbericht wird grundsätzlich die für den Prüfungszeitraum maßgebliche Währung zugrunde gelegt. Gilt im geprüften Zeitraum noch die Währung "DM", so sind beide Währungen angegeben.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Gesetzliche Grundlagen	6
2	Personal, Organisation	6
3	Prüfungsgegenstände, Beratung und Gutachten	8
4	Prüfungsverfahren	9
5	Prüfungstätigkeit	10
6	Zusammenfassendes Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung	11
7	Kassenprüfungen	13
8 - 31	Einzelbemerkungen zu kreisangehörigen Kommunen	14
32	Einzelbemerkung zu einem Landkreis	43
33 - 34	Einzelbemerkung zu einem Zweckverband	45

Vorbemerkung

Die Überörtliche Kommunalprüfung (ÜÖKP) legt nachfolgend ihren ersten Jahresbericht vor. Die Ergebnisse beziehen sich auf den Prüfungszeitraum 1995 bis 2004. Die Tn. 1 bis 5 enthalten allgemeine Informationen, in Tn. 6 und 7 sind die Prüfungsergebnisse zusammengefasst dargestellt und ab Tn. 8 sind nur Einzelbemerkungsbeiträge von grundsätzlicher Bedeutung mit wirtschaftlichen Auswirkungen über einem Schwellenwert von 50 TDM/25 T€ aufgenommen, soweit nicht aus besonderen Gründen die Aufnahme auch bei Unterschreitung dieses Schwellenwertes erfolgte.

Die Bemerkungen entsprechen dem Sachstand vom 5. Oktober 2005.

1 Gesetzliche Grundlagen

Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen als Teil der Finanzkontrolle der Kommunen finden ihre rechtlichen Grundlagen in den §§ 83, 84 ThürKO und im "Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise (Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz - ThürPrBG)" vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66).

Nach § 1 Abs. 1 ThürPrBG obliegen die überörtliche Rechnungsprüfung und die überörtliche Kassenprüfung dem Präsidenten des Landesrechnungshofs Thüringen. Seine Rechtsstellung und seine Vertretung richten sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof (ThRHG) vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 282).

2 Personal, Organisation

Nach § 1 Abs. 2 ThürPrBG werden dem Präsidenten des Landesrechnungshofs zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der überörtlichen Prüfung Beamte, Angestellte und Arbeiter zugeordnet. Diese Mitarbeiter sind Bedienstete des Rechnungshofs.

Das Gesetz ermöglicht es dem Präsidenten, je nach Erfordernis weitere Bedienstete des Rechnungshofs heranzuziehen. Die Prüfer im Sinne des ThürPrBG sind Prüfungsbeamte entsprechend § 3 Abs. 2 ThRHG. Des Weiteren kann der Präsident nach § 1 Abs. 3 ThürPrBG auch Dritte, wie beispielsweise Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, mit den überörtlichen Prüfungen beauftragen.

In Ausübung seiner Organisationshoheit hat der Präsident mit Erlass vom 5. September 2001 die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Erfurt aufgelöst; deren Aufgaben wurden den Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen Gera und Suhl übertragen. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 hat er die Abteilung "Überörtliche kommunale Rechnungs- und Kassenprüfung/Überörtliche Kommunalprüfung" errichtet.

Das Prüfungsorgan der überörtlichen Rechnungsprüfung hat die organisatorische Bezeichnung: "Der Präsident des Landesrechnungshofs Thüringen, Überörtliche Kommunalprüfung".

Die ÜÖKP besteht aus drei Prüfungsreferaten.

Der derzeitige Personalbestand der Abteilung setzt sich wie folgt zusammen:

1 Abteilungsleiter	(Beamter höherer Dienst)
3 Referatsleiter	(1 Beamter des höheren und derzeit 2 Beamte des gehobenen Dienstes)
20 Prüfer, davon:	
	18 Beamte (gehobener Dienst)
	2 Angestellte (vergleichbar gehobener Dienst)
3 Bürokräfte	(vergleichbar mittlerer Dienst)

insgesamt 27 Bedienstete.

Die Mitarbeiter wurden bis auf den Abteilungsleiter, 2 Referatsleiter und 1 Prüferin aus dem Personalbestand der ehemaligen Rechnungsprüfungsstelle Erfurt gewonnen.

3 Prüfungsgegenstände, Beratung und Gutachten

Die überörtlichen Prüfungen gliedern sich in die überörtliche Rechnungsprüfung und die überörtliche Kassenprüfung. Die Kosten dieser Prüfungen werden grundsätzlich vom Land getragen.

Die überörtliche Rechnungsprüfung erstreckt sich über den Prüfungsinhalt nach § 84 ThürKO hinaus auf

- die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune, insbesondere ob eigene Einnahmemöglichkeiten erschlossen und ausgeschöpft wurden (vgl. § 54 ThürKO),
- die wirtschaftliche Führung der kostenrechnenden Einrichtungen, Eigenbetriebe und Krankenhäuser der Kommunen (vgl. § 12 ThürGemHV; §§ 76, 83, 84 ThürKO),
- die wirtschaftliche Abwicklung von Investitionen und deren Folgekosten für die Kommune.

Die Rechnungsprüfung soll fünf Jahresrechnungen umfassen. Doppelprüfungen sollen möglichst vermieden werden. Eine Prüfung für die Zeit vor 1995 entfällt.

Die überörtliche Kassenprüfung umfasst insbesondere

- die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte,
- die ordnungsgemäße Einrichtung der Kassen und
- das Zusammenwirken der Kassen mit der Verwaltung.

Nach § 5 ThürPrBG ist die ÜÖKP zu beteiligen, wenn in Bereichen des Finanzwesens und kommunalen Aufgabenbereichen, die mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sind, Informationstechnik eingesetzt werden soll. In diesen Fällen ist das Prüfungsorgan bereits in der Konzeptionsphase zu beteiligen; es hat die Möglichkeit, das Verfahren begleitend zu prüfen (ex ante - Prüfung).

Schließlich haben die kommunalen Körperschaften nach § 1 Abs. 4 ThürPrBG die Möglichkeit, sich durch die ÜÖKP beraten zu lassen. Die Beratung erfolgt auf Antrag der Körperschaft; die Prüfungsgeschäfte dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Kosten der Beratung trägt die beantragende Körperschaft, soweit sie nicht im Rahmen einer überörtlichen Prüfung erfolgt; auch die Beratung kann durch beauftragte Dritte erfolgen.

Außerdem kann das für Kommunalrecht zuständige Ministerium den Präsidenten des Rechnungshofs ersuchen, ein Gutachten zur kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung zu erstellen (vgl. § 1 Abs. 5 ThürPrBG).

4 Prüfungsverfahren

Im Anschluss an die örtlichen Erhebungen teilt die ÜÖKP dem gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft die Prüfungsfeststellungen durch Übersendung eines Entwurfs des Prüfungsberichtes mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung nach § 4 Abs. 3 ThürPrBG).

Danach werden die Ergebnisse in einem Prüfungsbericht zusammengefasst, der unmittelbar

- an den gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft
und
- an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde

übersandt wird.

Bleiben Prüfungsbeanstandungen unausgeräumt, so werden diese zur weiteren Veranlassung der Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt. Diese entscheidet über die weitere Veranlassung nach eigenem Ermessen (§ 7 Abs. 2 ThürPrBG). Eine Beteiligung des Prüfungsorgans an diesem Entscheidungsprozess sieht das Gesetz nicht vor.

5 Prüfungstätigkeit

Die ÜÖKP ist zuständig für die Prüfung der Landkreise (derzeit 17), der kreisfreien Städte (derzeit 6) sowie der übrigen Städte und Gemeinden (knapp 1.000); außerdem erstreckt sich das Prüfungsrecht auf mehr als 100 Zweckverbände.

In der Regel werden die Jahresrechnungen ab 1995 geprüft. Die ÜÖKP hat bis Dezember 2004 die nachfolgenden Prüfungen durchgeführt:

a) Rechnungsprüfungen	Anzahl der Jahresrechnungen
3 Landkreise in Teilbereichen, insbesondere Sozialhilfe	15
1 Zweckverband	9
4 Verwaltungsgemeinschaften	35
<u>41</u> kreisangehörige Gemeinden	<u>298</u>
insgesamt 49	357

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung wurden die geprüften Kommunen zu Fragen des kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrechts und der Verwaltungsorganisation beraten.

Zusätzlich zu den vorgenannten Prüfungen wurden im Rahmen der Rechnungsprüfung von 2 Landkreisen Wirtschaftlichkeitsgutachten für 2 Krankenhäuser durch beauftragte Dritte erstellt (§ 1 Abs. 3 ThürPrBG). Die Gutachten wurden den Krankenhausträgern zur weiteren Veranlassung und den Rechtsaufsichtsbehörden zur Kenntnis übergeben.

Außerdem wurde im Rahmen der Planung und Errichtung eines Freizeit- und Erlebnisbades ein sachverständiger Dritter mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt; das Ergebnis des Gutachtens floss in den entsprechenden Prüfungsbericht ein.

b) 40 überörtliche Kassenprüfungen

Die jeweils nicht anzukündigenden Prüfungen verliefen meist ohne Probleme.

In einem Fall kam die Prüfung trotz intensiver Bemühungen des Prüfungsorgans zu keinem befriedigenden Abschluss. Die Rechtaufsichtsbehörde wurde benachrichtigt.

6 Zusammenfassendes Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde eine Vielzahl von Feststellungen getroffen, deren finanzielle Auswirkungen zum Teil nicht bzw. nur bedingt quantifizierbar sind. Soweit Feststellungen mit konkreten Zahlen unterlegt werden können, ist zwischen solchen mit

- a) direkten wirtschaftlichen Auswirkungen,
- b) Auswirkungen auf das Haushaltsergebnis selbst und
- c) sonstigen Auswirkungen

zu unterscheiden.

Nach einer überschlägigen Berechnung ergeben sich folgende finanzielle Größenordnungen (Stand Dezember 2004):

zu a)

Bauausgaben/Investitionen	8,5 Mio. €
Sachkosten	4,0 Mio. €
Verlustrückstellungen für kommunale Unternehmen und kommunale Gesellschaften	2,3 Mio. €
Fehlinvestitionen wegen Nutzungsausschlusses bzw. Nutzungsbeschränkung	2,8 Mio. €
Nicht erhobene Straßenausbaubeiträge	2,1 Mio. €
Sonstige nicht erhobene Einnahmen	5,0 Mio. €
Vermeidbare Finanzausgaben (z. B. Verfehlung des Zinsoptimums bei Umschuldung, Vorfälligkeitsentschädigungen usw.)	4,2 Mio. €
Sonstige Vermögensschäden	<u>18,2 Mio. €</u>
Summe a)	47,1 Mio. €

zu b)

Unzulässige Bildung von Haushaltsresten	5,2 Mio. €
Unzulässige Ausbuchungen auf Fehlbeträge (ohne Deckung)	<u>7,2 Mio. €</u>
Summe b)	12,4 Mio. €

zu c)

Unzulässige Kreditaufnahmen, -verwendung	21,0 Mio. €
Unzulässige Patronatserklärungen ¹	6,1 Mio. €
Unzulässige Kassenkredite	1,0 Mio. €
Mögliche Personaleinsparungen	<u>0,8 Mio. €</u>
Summe c)	28,9 Mio. €

Summe a) bis c) insgesamt	<u>88,4 Mio. €</u>
---------------------------	--------------------

¹ Hier der Fall einer sog. harten Patronatserklärung = Kreditsicherungsmittel in Form eines Ausstattungsversprechens unter Einbeziehung eines Dritten (Patron) zugunsten des Kreditnehmers (Protegé)

7 Kassenprüfungen

Bis zum Dezember 2004 wurden 40 Kassen unvermutet geprüft. Eine Vielzahl von Beanstandungen betraf organisatorische, formale und Kassensicherheitsbelange (z. B. Unterschriftenbefugnis, Verletzung des Vier-Augen-Prinzips).

Eine häufige Fehlerquelle lag in der nicht zeitgerechten Erstellung der vorgeschriebenen Tagesabschlüsse.

Bestandteil der unvermuteten Kassenprüfungen war auch die Abwicklung von Kassenresten und die Abwicklung von Verwahrgeldern und Vorschüssen. Besonders auffällig war die Situation in einer kreisfreien Stadt, die am Prüfungstag folgende Bestände zu

verzeichnen hatte: unabgewickelte Vorschüsse	5,9 Mio. €;
unabgewickelte Verwahrgelder	15,0 Mio. €;
unabgewickelte Kassenreste	8,4 Mio. €.

Hier offenbaren sich besonders krass Mängel im gesamten Verwaltungsbereich.

Im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfungen wurden bei 3 Gemeinden auch die Ursachen für den Verlust von Geldanlagen mit insgesamt 3,203 Mio. € untersucht. In diesen Fällen wurde eine mangelhafte Überwachung der Einlagensicherung festgestellt.

8 Eine Gemeinde schöpft trotz ihrer angespannten Finanzlage bestehende Einnahmemöglichkeiten nicht aus. Die Einnahmeausfälle haben eine Größenordnung von rd. 489 TDM (250 T€).

8.1 Die Gemeinde hat im Zeitraum von 1997 bis 2001 Gemeindestraßen für rd. 973 TDM (498 T€) ausgebaut, ohne Straßenausbaubeiträge zu erheben. Die Einnahmeausfälle für die Gemeinde betragen rd. 489 TDM (250 T€).

Die Gemeinde wurde auf ihre Verpflichtung zur vorrangigen Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 54 ThürKO hingewiesen.

Dabei wurde ihr dringend empfohlen, gemäß § 7 Abs. 1 ThürKAG zur Deckung des Investitionsaufwandes Beiträge von den Grundstückseigentümern zu erheben. Eine entsprechende Straßenausbaubeitragssatzung sei, insbesondere vor dem Hintergrund der finanziellen Lage der Gemeinde, unumgänglich. Hierbei ist beachtenswert, dass Straßenausbaubeiträge auch noch für solche Ausbaumaßnahmen erhoben werden können, die vor Inkrafttreten einer diesbezüglichen Satzung getätigt wurden (vgl. § 7 Abs. 10 ThürKAG).

8.2 Bis heute hat die Gemeinde den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung nicht nachgewiesen. Die offene Beanstandung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG übersandt. Ein Ergebnis steht noch aus.

9 Eine Stadt hatte im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzepts im Jahr 1999 den Zuschuss an ihre Kurgesellschaft um jährlich 50 TDM (26 T€) reduziert, dies aber bei der Haushaltsausführung nicht konsequent umgesetzt.

9.1 Die Stadt hat im Jahr 1995 im Hinblick auf ihre angeschlagene Finanzsituation ein Haushaltssicherungskonzept verabschiedet. Im Haushaltsjahr 1999 hat der Stadtrat eine Fortschreibung dieses Konzepts für die Jahre 2000 bis 2002 beschlossen. Das Haushaltssicherungskonzept enthielt unter anderem die Festlegung, dass die an die städtische Kurgesellschaft zu zahlenden Zuschüsse von 250 TDM (128 T€) künftig jährlich um 50 TDM (26 T€) reduziert werden sollten. In der Haushaltsplanung wurde diese Konsolidierungsmaßnahme zwar berücksichtigt, jedoch bei der Ausführung nicht konsequent durchgesetzt. So entwickelte sich die Zuschussleistung in den Jahren 1999 mit 344 TDM (176 T€), 2000 mit 250 TDM (128 T€), 2001 mit 280 TDM (143 T€) und 2002 mit 270 TDM (138 T€) gegenläufig.

Die Stadt hatte sich bei der Erstellung des Haushaltssicherungskonzepts mit Absichtserklärungen begnügt, ihre tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Erstellung und in den Folgejahren ignoriert und eine notwendige Anpassung unterlassen.

9.2 Das weitere Verfahren richtet sich nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG.

10 Übermäßiger Grunderwerb für ein Gewerbegebiet

10.1 Trotz erheblicher Bedenken von 2 Trägern öffentlicher Belange bezüglich der Größe des Gewerbegebietes einer Gemeinde hat der zuständige Bürgermeister im Jahr 1992 zunächst 57.302 m² und im Jahr 1994 weitere 29.903 m² (insgesamt rd. 8,7 ha) Acker- und Grünlandflächen für die Erschließung eines Gewerbegebietes erworben.

Die Grundstückskäufe wurden getätigt, ohne dass ein genehmigter Bebauungsplan und ein gültiger Flächennutzungsplan vorlagen. Für den Erwerb der Acker- und Grünlandflächen von insgesamt rd. 8,7 ha hat die Gemeinde einen Quadratmeter-Preis zwischen 5 DM und 15 DM bezahlt, obwohl die entsprechenden Bodenrichtwerte im fraglichen Zeitraum nur rd. 0,50 DM/m² betrugen. Der Beschluss des Gemeinderats für den Grunderwerb im Jahr 1992 enthielt keinen Kaufpreis; der Grunderwerb im Jahr 1994 erfolgte gänzlich ohne Gemeinderatsbeschluss.

Der Gemeinde ist durch den überhöhten Kaufpreis und den Erwerb nicht benötigter Grundstücksflächen ein finanzieller Schaden i. H. v. rd. 1,188 Mio. DM (607 T€) entstanden, wobei der Schuldendienst für die kreditfinanzierten Grunderwerbskosten noch nicht einmal berücksichtigt ist. Im Übrigen wurden bis zum Jahr 2004 lediglich 1,9 ha von der gesamten Fläche (8,7 ha) vermarktet.

10.2 Die Frage der Forderung von Schadensersatz und seiner Durchsetzung ist noch offen. Die Angelegenheit wurde der Rechtsaufsichtsbehörde für das weitere Verfahren nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG übergeben.

11 Infolge eines Kreditvertrags, für den eine Gemeinde keine Alternativangebote eingeholt hatte, sind dieser bis zum Jahr 2004 Mehrkosten von rd. 81 TDM (42 T€) entstanden.

- 11.1 Die Gemeinde schloss im Jahr 1998 mit einem Kreditinstitut einen Vertrag über ein Annuitätendarlehen i. H. v. 1 Mio. DM (510 T€) ab. Mit einer weiteren Vereinbarung aus demselben Jahr wurde eine Zinsobergrenze (Cap) von 6,9 v. H. p. a. bis zum Jahr 2008 festgelegt. Hierfür stellte das Kreditinstitut der Gemeinde eine einmalige Prämie (Cap-Prämie) von 29 TDM (15 T€) in Rechnung. Nach dem Kreditvertrag war die Veränderung des Zinssatzes an keine Voraussetzung gebunden, so dass das Institut den Zinssatz ohne Angabe von Gründen beliebig bis zur Obergrenze anheben konnte.

Der jährliche Zinssatz betrug zunächst im Jahr 1998 3,75 v. H., wurde seitens des Instituts im Jahr 2000 auf 4,3 v. H. und ab dem Jahr 2001 auf 5,25 v. H. angehoben.

Vor Abschluss der Cap-Vereinbarung hatte die Gemeinde keine weiteren Angebote eingeholt. Nach der damaligen Marktlage wäre ohne Zahlung einer Cap-Prämie sogar eine Zinsobergrenze von nur 5,5 v. H. p. a. möglich gewesen. Gleichzeitig hätte sich der vertraglich festgelegte Zinssatz von 3,75 v. H. p. a. im Jahr 1998 in der Laufzeit bis zum Jahr 2004 ausschließlich am 6-Monats-Euribor orientiert. Die Gemeinde hätte unter diesen Voraussetzungen in dem Zeitraum von 1998 bis 2004 Mehrkosten von rd. 81 TDM (42 T€) vermeiden können. Sofern es der Gemeinde nicht gelingt, den Kredit zu günstigeren Konditionen umzuschulden, belaufen sich die Mehrkosten bis zum Jahr 2008 hochgerechnet auf rd. 147 TDM (75 T€).

Dieses Verwaltungshandeln verstößt gegen die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 53 Abs. 2 ThürKO).

- 11.2 Die Angelegenheit wurde der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG übergeben.

12 Eine Gemeinde zahlte für den Erwerb von Grundstücken einen um 94.842 DM (48.492 €) überhöhten Preis.

12.1 Für die Umsiedlung eines Betriebes aus einem geplanten Wohnungsbaugebiet erwarb die Gemeinde Grundstücke, die nach der Bodenwertauskunft des zuständigen Gutachterausschusses als Grünland eingestuft waren. Der Bodenwert für Grünland betrug 0,20 DM je m². Die Gemeinde erwarb eine Fläche von 4.790 m² und zahlte einen Quadratmeterpreis von 20 DM.

Dabei wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 53 Abs. 2 ThürKO) missachtet. Die Differenz zwischen dem auf der Basis des Bodenrichtwertes berechneten Grundstückswert und dem gezahlten Kaufpreis beträgt 94.842 DM (48.492 €).

Dieser Vorgang wurde beanstandet, und es wurde die Prüfung von Schadensersatzansprüchen gefordert.

12.2 Die Angelegenheit wurde der Rechtsaufsichtsbehörde für das weitere Verfahren nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG übergeben.

13 Überzahlungen i. H. v. 47.900,00 DM (24.490,88 €) für Architektenleistungen

13.1 Eine Stadt schloss mit einem Architekturbüro einen Vertrag über Besondere Leistungen nach HOAI ab. Darin wurde ein Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von 136.825,00 DM (69.957,51 €) nach § 6 HOAI vereinbart; dabei war der tatsächliche Zeitaufwand nachzuweisen.

Das Büro rechnete in der Schlussrechnung ein Zeithonorar von insgesamt 184.725,00 DM (94.448,39 €) ab, ohne den Zeitaufwand nachzuweisen. Die Stadt bleibt aufgefordert, die Überzahlung i. H. v. 47.900,00 DM (24.490,88 €) zurückzufordern und gegebenenfalls Schadensersatzansprüche zu prüfen.

13.2 Die Angelegenheit wurde der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG übergeben.

14 Überfinanzierung einer Abrissmaßnahme und einer Betriebsverlagerung

14.1 Eine Stadt hat in den Jahren 1995 bis 1999 den Abriss einer alten Lederfabrik durchführen lassen. Diese Abrissmaßnahme wurde mit Kosten von rd. 40 Mio. DM (20 Mio. €) veranschlagt. Bei der Abwicklung der Maßnahme kam es zu einer Überfinanzierung.

Ausweislich der erstellten Verwendungsnachweise der Stadt erhielt diese als Fördermittel vom Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit rd. 34,3 Mio. DM (rd. 17,5 Mio. €), während sich die Ausgaben nur auf rd. 33,6 Mio. DM (rd. 17,2 Mio. €) beliefen.

14.2 Für eine Betriebsverlagerung war die Leistung dieser Stadt durch einen städtebaulichen Ordnungsmaßnahmevertrag auf insgesamt 1,8 Mio. DM (920 T€) begrenzt; dabei waren die Umlagerungskosten mit 940 TDM (481 T€) und der Grunderwerb mit 860 TDM (440 T€) beziffert. Diese Kosten wurden überschritten. Die Stadt hat gegenüber dem Fördermittelgeber Kosten i. H. v. 1.859.674,00 DM (950.836,00 €) abgerechnet, während sie lt. ihren Ausgabenachweisen nur 1.822.610,27 DM (931.885,70 €) aufgewendet hat. Einerseits wurde die Überschreitung der Kostenbegrenzung nicht begründet, andererseits wurden die Abweichungen in der Abrechnung nicht aufgeklärt.

14.3 Die Angelegenheit wurde zur weiteren Veranlassung nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

- 15 Eine Gemeinde ist für durchgeführte Straßenbaumaßnahmen i. H. v. rd. 1,4 Mio. DM (716 T€) ihrer Verpflichtung zur Erhebung von Beiträgen nicht nachgekommen.**
- 15.1 Die Gemeinde führte in den Jahren 1995 bis 2001 mehrere Maßnahmen zur Erweiterung bzw. Verbesserung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen mit einem Gesamtaufwand von rd. 1,4 Mio. DM (716 T€) durch. Straßenausbau- bzw. Erschließungsbeiträge hat sie dafür nicht erhoben. Lediglich für 4 von 25 Maßnahmen wurden die Grundstückseigentümer zur Finanzierung der Investitionen auf der Grundlage von Ablöseverträgen herangezogen. Darin waren Ablösebeträge vereinbart, die erheblich niedriger waren als die voraussichtlich zu entrichtenden Beiträge.
- 15.2 Die Gemeinde hat dabei weder das Erhebungsgebot nach § 7 Abs. 1 Thür-KAG noch die in § 54 Abs. 2 ThürKO geregelten Einnahmebeschaffungsgrundsätze beachtet. Bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB hat die Gemeinde keinen Verzichts- bzw. Entscheidungsspielraum (§ 127 Abs. 1 BauGB). Ebenso steht die Höhe des Ablösebetrages nicht im Ermessen der Gemeinde.
- Da die Beitragspflicht in jedem Fall erst mit der endgültigen Herstellung der öffentlichen Einrichtung (Schlussrechnung) und dem Vorhandensein einer wirksamen Beitragssatzung entsteht, könnten Beiträge für alle durchgeführten Maßnahmen noch erhoben werden.
- Zur Erhebung der Beiträge wurde der unverzügliche Erlass der entsprechenden Bescheide gefordert; dabei sollten die gezahlten Ablösebeträge verrechnet werden.
- 15.3 Nachdem die Prüfungsbeanstandung nicht ausgeräumt wurde, richtet sich das weitere Verfahren nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG.

16 Die Übernahme von Verpflichtungen eines juristisch nicht existenten Zweckverbandes durch eine Gemeinde und die damit verbundene Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften i. H. v. 14 Mio. DM (7,15 Mio. €) führten zu einer Verschuldung von rd. 13,7 Mio. DM (7 Mio. €).

16.1 Die Gemeinde ist 1996 infolge der vermeintlichen Rechtsnachfolge in die Verpflichtungen eines Wasser- und Abwasserzweckverbandes eingetreten, der wegen fehlender Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Jahr 1993 nicht rechtswirksam entstanden war (vgl. § 19 Abs. 1 KGG). Ohne die wirksame Errichtung des Verbandes und damit die Rechtsnachfolge ausreichend geprüft zu haben, ist die Gemeinde in die Verpflichtungen des vermeintlich gegründeten Zweckverbandes eingetreten. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat das stillschweigend geduldet und erst zehn Jahre später (im Jahr 2003) die fehlende Bekanntmachung nachgeholt.

Die Gemeinde ist 1996 in Kooperationsverträge eingetreten, die der Wasser- und Abwasserzweckverband 1995 mit einer Beratungsgesellschaft und mit Trink- und Abwassergesellschaften abgeschlossen hatte. Diese Kooperationsverträge sahen die Absicherung von Krediten durch modifizierte Ausfallbürgschaften in Form von selbstschuldnerischen Bürgschaften (§ 773 BGB) vor, die nach dem Kommunalrecht nicht zulässig sind.

16.2 Obwohl die Kooperationsverträge rechtsaufsichtlich nicht genehmigt waren, ist die Gemeinde die mit diesen Verträgen verbundenen Verpflichtungen eingegangen und hat modifizierte Ausfallbürgschaften i. H. v. insgesamt 13,2 Mio. DM (6,74 Mio. €) übernommen. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde stimmte der Übernahme der Bürgschaften zu, bevor die zugrunde liegenden Kooperationsverträge genehmigt wurden. Letzteres geschah erst im Jahr 1999.

Obwohl die Gemeinde nur ca. 3.500 Einwohner und ein durchschnittliches Einnahmevermögen von 7,61 Mio. DM (3,89 Mio. €) hat, übernahm sie Bürgschaften i. H. v. insgesamt 14 Mio. DM (7,15 Mio. €). Die Rechtsauf-

sichtsbehörde hat die Genehmigung hierzu nicht versagt, ungeachtet der Tatsache, dass das übernommene Risiko mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stand.

Die Gemeinde wurde von der Gläubigerbank wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldner in vollem Umfang aus den Bürgschaften in Anspruch genommen. Der Schaden, der durch die fehlende Kontrolle und die Nichtbeachtung der Haushaltsgrundsätze entstanden ist, beträgt ohne Berücksichtigung noch offener Zinsforderungen rd. 13,7 Mio. DM (7 Mio. €). Eine Stellungnahme zum Sachverhalt ist nicht abgegeben worden.

16.3 Das weitere Verfahren richtet sich nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG.

17 Unzulässige Kreditaufnahme und unwirtschaftliche Umschuldung im Zusammenhang mit einem Zinstauschgeschäft

17.1 Einer Stadt wurden im Haushaltsjahr 1999 entsprechend der Festsetzung in der Haushaltssatzung Kredite i. H. v. 1,108 Mio. DM (567 T€) genehmigt. Unabhängig vom Verbot der Kreditfinanzierung nach § 63 Abs. 1 ThürKO gemessen am "zulässigen Kredithöchstbetrag" war auch die Voraussetzung der "dauernden Leistungsfähigkeit" nach § 63 Abs. 2 ThürKO für eine Kreditaufnahme im Jahr 1999 (wie auch in den Vorjahren) nicht gegeben. Da zusätzlich noch die dauernde Leistungsfähigkeit sowohl im Haushaltsplan 2001 als auch im Finanzplan für die Jahre 2002 bis 2004 nicht gesichert war, hätte die Kreditgenehmigung im Jahr 1999 allenfalls unter Auflagen von der Rechtsaufsichtsbehörde erteilt werden dürfen.

17.2 Zum Zwecke der Zinseinsparung hatte die Stadt im Jahr 1999 ein umfangreiches Umschuldungsverfahren durchgeführt:
Dabei hat sie für ein Darlehen (valuiert i. H. v. 8,745 Mio. DM/4,471 Mio. €) durch die Neuaufnahme eines Ratentilgungsdarlehens in Höhe vorstehen-

der Valuta und einer zusätzlichen Zinstauschvereinbarung (Zins-Swap) die Kreditzinsbelastung von ursprünglich 5,79 v. H. auf 4,99 v. H. reduziert. Im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 53 Abs. 2 ThürKO war eine Umschuldung auch geboten. Allerdings hätte dieser vermeintlich günstige Zinssatz (4,99 v. H.) bei Ausschöpfung der Marktsituation im Januar 1999 auf 4,53 v. H. reduziert werden können. Für den in Rede stehenden Zeitraum von 1999 bis 2015 hätte bei Anwendung dieses Zinssatzes eine Zinsersparnis i. H. v. rd. 363 TDM (186 T€) erzielt werden können. Im Übrigen erwies sich die Umschuldung wegen der höheren Gesamtzinsbelastung aus der Verlängerung der ursprünglichen Laufzeit des Kredites von 20 auf 35 Jahre trotz der dabei gewonnenen Liquiditätsvorteile als unwirtschaftlich.

- 17.3 Die Prüfungsbeanstandungen sind noch nicht ausgeräumt. Die Angelegenheit wurde zur weiteren Veranlassung nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

- 18 Vermögensschäden aus**
a) geplantem Wohnungsbaugebiet i. H. v. rd. 733 TDM (375 T€),
b) Mängeln in der Planung, Überwachung und Abrechnung einer
Straßenbaumaßnahme i. H. v. mindestens rd. 584 TDM (299 T€)
- 18.1 Eine Stadt, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im geprüften Zeitraum als äußerst kritisch zu beurteilen war, hatte für ein geplantes Wohnungsbaugebiet bereits Ausgaben i. H. v. rd. 733 TDM (375 T€) getätigt, bevor das Projekt im Jahre 1997 mangels Gesamtfinanzierbarkeit eingestellt wurde. Das Baugebiet wird nicht genutzt, es liegt brach. Der Stadt ist aufgrund einer fehlenden Gesamtkonzeption für die Baumaßnahme ein Schaden in der vorgenannten Höhe entstanden. Bezüglich des Schadens wurde die Regressfrage aufgeworfen.
- 18.2 Für eine weitere Baumaßnahme der Stadt wurden anstatt der ursprünglichen Auftragssumme i. H. v. rd. 1,041 Mio. DM (532 T€) Kosten i. H. v. rd. 3,086 Mio. DM (1,578 Mio. €) abgerechnet. Die erheblichen Mehrkosten wurden teilweise durch Nachträge begründet. Nach den Prüfungsfeststellungen enthielten diese aber Leistungen, die in den Ausschreibungsunterlagen ungenau beschrieben, überhaupt nicht erfasst oder deren Mengenangaben falsch ermittelt waren. In diesem Zusammenhang wurden der Stadt Verstöße gegen § 9 VOB/A und § 2 Nr. 3. (2) VOB/B vorgeworfen.
- Weitere Mehrkosten entstanden durch die über 27 so genannten Schlussrechnungen, in denen Pauschal- und Einzelpositionen mehrfach abgerechnet wurden. Der Stadt ist diesbezüglich mindestens ein Schaden i. H. v. rd. 584 TDM (299 T€) entstanden. Da die vorgelegten Rechnungen weder schlüssig noch nachvollziehbar waren und eine der VOB entsprechende Schlussrechnung (§ 14 Abs. 1 VOB/B) fehlte, ist ein noch größerer Schaden nicht auszuschließen. Die Stadt ist ihrer Gesamtverantwortung im Sinne des § 53 ThürKO i. V. m. § 27 Abs. 1 ThürGemHV nicht nachgekommen.

18.3 Die Frage des Schadensersatzes und seiner Durchsetzung ist in beiden vor-
genannten Fällen noch offen. Die Feststellungen im letztgenannten Fall le-
gen, unabhängig von einer strafrechtlichen Verjährung, den Verdacht einer
strafbaren Handlung nahe. Die Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben
vom 9. Juli 2004 um weitere Veranlassung nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG gebe-
ten.

**19 Finanzierungs- und Folgekosten für den Ausbau eines Flugplatzes und
für die Sanierung von gemeindeeigenen Wohngebäuden überfordern
die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde.**

19.1 Zur Finanzierung ihres Eigenanteils für den Ausbau eines Flugplatzes nahm
die Gemeinde in den Jahren 1997 und 1998 Kredite i. H. v. insgesamt
4,263 Mio. DM (2,18 Mio. €) auf. Die fälligen Zins- und Tilgungszahlungen
konnten durch die Einnahmen aus der Vermietung des Flugplatzes an eine
GmbH ab dem Jahr 1998 nicht mehr gedeckt werden.

Selbst unter Berücksichtigung der ab dem Jahr 2000 bewilligten zweckge-
bundenen Bedarfszuweisungen für Zinsbelastungen aus Krediten ergab sich
für den Zeitraum 1998 bis 2002 ein ungedecktes Finanzvolumen von rd.
390 TDM (199 T€).

Die nach § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ThürGemHV erforderliche Folgekosten-
ermittlung wurde unterlassen. Die aus dem Projekt insgesamt entstehenden
Folgelasten sind mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht
vereinbar.

Die Gemeinde sieht keine Möglichkeit, die Einnahmen aus der Vermietung
des Flugplatzes zu verbessern. Auch die Gewährung weiterer Bedarfszuwei-
sungen würden die bestehenden Probleme nicht beseitigen.

19.2 Zur Sanierung von 5 gemeindeeigenen Wohnblöcken in den Jahren 1995 bis
2002 nahm die Gemeinde Kredite i. H. v. insgesamt rd. 12,814 Mio. DM
(6,552 Mio. €) auf. Den Zins- und Tilgungszahlungen i. H. v. rd. 6,198 Mio.

DM (3,169 Mio. €) standen im gleichen Zeitraum Mieteinnahmen i. H. v. nur rd. 2,547 Mio. DM (1,302 Mio. €) gegenüber. Ursächlich hierfür war die geringe Belegung der Wohnungen; im Jahr 2002 z. B. stand mehr als die Hälfte der Wohnungen leer.

Unter Berücksichtigung der im Zeitraum 2000 bis 2002 vom Land gewährten Überbrückungshilfen i. H. v. rd. 846 TDM (433 T€) und der tatsächlichen Mieteinnahmen i. H. v. rd. 2,547 Mio. DM (1,302 Mio. €) ergab sich ein ungedeckter Finanzbedarf i. H. v. rd. 2,805 Mio. DM (1,434 Mio. €).

Die Gemeinde wurde aufgefordert, alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Vermietungssituation zu ergreifen und ihre Bemühungen zu verstärken, die Wohnungen zu veräußern.

Zur Veräußerung der Wohnungen teilte die Gemeinde mit, dass es im Jahr 2004 weitere, allerdings vergebliche Verkaufsbemühungen gegeben habe.

- 19.3 Die Angelegenheit wurde der Rechtsaufsichtsbehörde für das weitere Verfahren nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG übergeben.

20 Unvertretbar hohe Ausgaben für eine Jubiläumsfeier

20.1 Eine hoch verschuldete Gemeinde, deren Zins- und Tilgungszahlungen - gemessen an den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes - in den Jahren 1995 bis 1999 durchschnittlich 60 v. H. betrugen, wendete im Jahr 1997 für eine Festwoche zur 1000-Jahr-Feier einen Betrag i. H. v. rd. 261 TDM (133 T€) auf. Obwohl der Beschluss des Gemeinderates zur Finanzierung der Festwoche ausstand und die Gemeinde den haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung unterlag, wurden diverse Verträge mit Musikgruppen und anderen Künstlern abgeschlossen.

Unabhängig davon, dass nach § 2 Abs. 2 ThürKO auch die Entwicklung des kulturellen Lebens zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gehört, wurde dabei die finanzielle Situation der Gemeinde außer Acht gelassen. Im gegebenen Fall hat die Gemeinde in grober Weise unverantwortlich den Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung missachtet (§ 53 Abs. 1 und 2 ThürKO) und gegen die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung verstoßen (§ 61 ThürKO). Die Prüfung von Schadensersatzansprüchen ist erforderlich.

20.2 Die Gemeinde räumte Fehler in der Planung und Durchführung der Festwoche ein und begründete dies mit einer möglichen Überforderung der ehrenamtlichen Organisatoren. Schadensersatzansprüche wurden jedoch ausgeschlossen.

20.3 Die Auffassung der Gemeinde zum Ausschluss von Schadensersatzansprüchen wird nicht geteilt. Die im Prüfungsbericht dargestellten Vorwürfe werden aufrechterhalten.

Die Angelegenheit ist der Rechtsaufsichtsbehörde zur weiteren Behandlung nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG übergeben worden.

21 Leistungen an eine Firma i. H. v. 72.952 DM (37.300 €) auf ein Konto in einem Emirat ohne Nachweis einer rechtlichen Verpflichtung

21.1 Der Bürgermeister einer Stadt unternahm eine Dienstreise nach Dubai (Kosten der Dienstreise ca. 11.930 DM/6.100 €). Ziel war es, Investoren für den Neubau eines Bades und die Belebung eines Gewerbegebietes in der Kommune zu gewinnen. Zur Umsetzung des Vorhabens überließ eine Beraterfirma der Stadt Entwürfe einer Absichtserklärung sowie eines Abkommens zwischen der Stadt und einer Firma in Dubai (Muttergesellschaft der vorgenannten Beraterfirma) mit der Bitte, das bereits "abgestimmte Vertragswerk" zu paraphieren. Der auf Investorensuche gerichtete Entwurf einer Vereinbarung mit der Firma in Dubai enthielt eine fixe Kostenbeteiligung der Stadt i. H. v. 145.905 DM (74.600 €). Diese war in 2 gleichen Raten zu zahlen. Die erste Rate war mit Abschluss des Abkommens mit der Firma in Dubai und Vorliegen der Rechnung fällig.

Der Stadtrat stimmte dem Vertragswerk unter der Bedingung zu, eine Abstimmung mit der Kommunalaufsicht vorzunehmen. Die Kommunalaufsicht erbat mit Schreiben vom 21. Mai 2002 weitere Erläuterungen und wies die Stadt an, vor der rechtsaufsichtlichen Prüfung keine rechtsverbindlichen Aktivitäten vorzunehmen, insbesondere keine Zahlungen zu leisten. Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebung (30. Januar 2003) hatte die Rechtsaufsichtsbehörde den Vorgang nicht abschließend geprüft. Die Stadt überwies am 19. Juni 2002 die erste Rate i. H. v. 72.952 DM (37.300 €).

Eine verbindliche Rechtsgrundlage für die geleistete Zahlung konnte dem Prüfungsorgan nicht vorgelegt werden und lag auch der Rechtsaufsichtsbehörde nicht vor.

Zum aktuellen Verfahrensstand, insbesondere darüber, ob die genannten Geschäftsbeziehungen zu der Firma in Dubai noch bestehen und gegebenenfalls in welchem Umfang, traf die Stadt keine Aussage.

21.2 Die Angelegenheit wurde der Rechtsaufsichtsbehörde für das weitere Verfahren nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG übergeben.

22 Durch Verzicht auf Auskehr des Erlöses eines weiterverkauften Grundstücks entstand einer Stadt ein Schaden i. H. v. mindestens 314 TDM (161 T€).

22.1 Die Stadt überließ einer kommunalen Beteiligungsgesellschaft ein Grundstück mit einem Verkehrswert i. H. v. 940 TDM (481 T€) ohne eine Gegenleistung. Im Kaufvertrag vom 2. Juli 1993 verpflichtete sich die Gesellschaft, innerhalb von 2 Jahren Investitionen in einer Größenordnung von 300 TDM (153 T€) vorzunehmen und 6 Vollzeit Arbeitsplätze zu schaffen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stand der Stadt ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu; überdies konnte sie eine Vertragsstrafe i. H. v. 6 TDM (3 T€) pro Monat für jeden nicht geschaffenen Arbeitsplatz geltend machen. Die vertraglich getroffenen Regelungen wurden von der Beteiligungsgesellschaft nicht eingehalten. Stattdessen verkaufte sie das Grundstück für rd. 750 TDM (383 T€) und erzielte damit unter Berücksichtigung von bereits getätigten Investitionen i. H. v. rd. 436 TDM (223 T€) einen Gewinn i. H. v. rd. 314 TDM (161 T€).

Sowohl der Haushalts- und Finanzausschuss als auch der Stadtrat insgesamt beschlossen den Verzicht auf das der Stadt vertraglich garantierte Rücktrittsrecht. Über eine Gegenleistung der Beteiligungsgesellschaft für den Verzicht auf das Rücktrittsrecht der Stadt sollte eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

Gleichzeitig hat dadurch die Stadt auf die Auskehr des Verkaufserlöses verzichtet.

Der Stadt ist durch den Verzicht auf ihr Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag ein Schaden von i. H. v. rd. 314 TDM (161 T€) entstanden. Eine Vereinbarung über eine Gegenleistung der Beteiligungsgesellschaft für den Verzicht auf das Rücktrittsrecht konnte bislang nicht vorgelegt werden.

Des Weiteren hätte die Stadt den Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe i. H. v. 6 TDM (3 T€) pro Monat für jeden nicht geschaffenen Arbeitsplatz zumindest für den Zeitraum von Juli 1995 bis zum Verkauf des Grundstücks im April 1996 verfolgen müssen.

- 22.2 Die Angelegenheit wurde der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG zur weiteren Veranlassung übergeben.

23 Ausübung und Vergütung von Nebentätigkeiten eines städtischen Bediensteten

- 23.1 Der Kämmerer einer Stadt war in den Jahren 1994 bis 1996 auch als Buchführungshilfe für den Eigenbetrieb der Stadt tätig und stellte für diese Tätigkeit dem Eigenbetrieb insgesamt rd. 11 TDM (6 T€) in Rechnung. Die Rechnungsbeträge wurden in voller Höhe auf das Privatkonto des Kämmerers überwiesen. Auch nachdem die Buchführung des Eigenbetriebs Mitte des Jahres 1996 einer Rechtsanwaltskanzlei übertragen worden war, unterzeichnete der Kämmerer Anfang des Jahres 1997 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs für das Jahr 1996 "im Auftrag" für diese Kanzlei.

Die Personalakte des Kämmerers enthielt keine Nebentätigkeitsgenehmigung. Nach Auskunft des Bürgermeisters sei eine mündliche Genehmigung erteilt worden. Ihm sei jedoch nicht bewusst gewesen, dass diese Tätigkeiten den Eigenbetrieb betreffen.

Unabhängig davon hat der Kämmerer seine Leistungen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu Unrecht in Rechnung gestellt und sich vergüten lassen. Eine derartige Nebentätigkeit für den Eigenbetrieb der Stadt ist aufgrund der engen Verknüpfung der Tätigkeiten mit dem Hauptamt als Kämmerer zu beanstanden (§ 11 BAT-O i. V. m. § 4 ThürNVO). Der Bürgermeister hätte spätestens bei Kenntnis der tatsächlichen Sachlage seine - wenn auch mündlich erteilte - Nebentätigkeitsgenehmigung widerrufen müssen.

Des Weiteren hat die Stadtverwaltung die auf das Privatkonto des Kämmerers gezahlten Beträge dem zuständigen Finanzamt nicht mitgeteilt. Gemäß § 2 Satz 2 und § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) waren Zahlungen für Lieferungen und Leistungen ab einem Jahresbetrag von 3.000 DM (1.534 T€) mitzuteilen, wenn diese erkennbar nicht im Rahmen einer gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit erbracht worden sind.

23.2 Nach Angabe der Stadt und den Aussagen des Bürgermeisters werden diese Sachverhalte mit der Rechtsaufsichtsbehörde geklärt und sich ergebende Ansprüche gegen den Kämmerer verfolgt. Außerdem soll das zuständige Finanzamt entsprechend informiert werden.

24 Eine Gemeinde zahlte ihrem Bürgermeister mehrere Jahre lang neben seinen Bezügen eine Dienstaufwandsentschädigung. Gleichzeitig erhielt der Bürgermeister eine unzulässige Entschädigung als Gemeinderatsmitglied. Der Schaden für die Gemeinde beträgt rd. 263 TDM (134 T€).

24.1 Der Bürgermeister einer Gemeinde mit weniger als 3.000 Einwohnern hat vom 1. Juli 1994 bis zum 31. August 1998 Bezüge und darüber hinaus noch eine Dienstaufwandsentschädigung nach der ThürDaufwEV ohne rechtliche Grundlage erhalten. Des Weiteren hat er für weitere zehn Monate die nach § 2 Abs. 1 ThürAufEVO festgelegten Höchstsätze als Aufwandsentschädigung bezogen, obwohl die Höhe der Aufwandsentschädigung im vorliegenden Fall auf 50 v. H. des Höchstbetrages hätte begrenzt werden müssen, weil für den genannten Zeitraum keine Beschlussfassung des Gemeinderates im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO vorlag.

Der Gemeinde wurde vorgehalten, die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 ThürKO missachtet zu haben. Danach darf ein Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde dieser Größe nur mit Ausnahmegenehmigung des Landesverwaltungsamtes hauptamtlich tätig sein. Wird eine solche Aus-

nahme zugelassen, so muss die Hauptsatzung der Gemeinde spätestens drei Monate vor der Wahl bestimmen, dass der Bürgermeister Beamter auf Zeit (hauptamtlicher Bürgermeister) sein soll.

Außerdem wurde beanstandet, dass dem Bürgermeister, der im Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 31. August 1998 den Status eines ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten innehatte, eine Dienstaufwandsentschädigung nach der ThürDaufwEV für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte gezahlt wurde.

Der durch die vorgenannten Fälle entstandene Schaden beträgt rd. 255 TDM (130 T€).

24.2 Außerdem hat der Bürgermeister für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 31. August 1998 auch noch eine Entschädigung als Gemeinderatsmitglied nach der ThürEntschVO erhalten, obwohl nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 1 ThürKO eine Entschädigung nur den gewählten Gemeinderatsmitgliedern - nicht aber Bürgermeistern - zu gewähren ist. Der entstandene Schaden beläuft sich auf eine Höhe von rd. 8.250 DM (4.218 €).

24.3 Das weitere Verfahren richtet sich nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG.

25 Unzulässige Kreditgenehmigung und Vermögensschaden aus Investitionen in ein Wohnbaugebiet i. H. v. rd. 270 TDM (138 T€)

25.1 Einer Gemeinde wurde im Haushaltsjahr 1996 entsprechend der Festsetzung in der Haushaltssatzung eine Kreditermächtigung i. H. v. 2.188.600 DM (1.119.013 €) genehmigt.

Unabhängig von der Unzulässigkeit einer Kreditaufnahme wegen fehlender dauernder Leistungsfähigkeit hat die Gemeinde für das Haushaltsjahr 1996 in unzulässiger Weise eine Kreditaufnahme geplant und einen höheren Kredit aufgenommen, als dies nach § 63 Abs. 1 ThürKO zulässig gewesen wäre; sie hat nämlich den Kredit auch zur Finanzierung anderer Maßnahmen als für Investitionen verwendet.

25.2 Die Gemeinde hat mit einer Firma im Jahr 1996 einen Kaufvertrag abgeschlossen, der gegen den Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung (§ 53 Abs. 2 ThürKO) verstößt. Sie zahlte für eine Fläche von 58.103 m² Rohbauland einen Kaufpreis i. H. v. 850.664,16 DM (434.937,68 €). Dies entspricht einem Quadratmeterpreis i. H. v. 14,64 DM/m². Der maßgebliche Bodenrichtwert (nach Gutachterausschuss) für Rohbauland lag in der Gemeinde bei 10 DM/m². Damit ergaben sich Mehrkosten zu Lasten der Gemeinde i. H. v. 269.597,92 DM (137.843,23 €).

25.3 Die Angelegenheit wurde zur weiteren Veranlassung nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

26 Der Kauf eines Grundstückes mit Investitionsverpflichtung führte aufgrund einer fehlenden Gesamtkonzeption, einer nicht sichergestellten Finanzierung und einer mangelhaften Bauüberwachung zu vermeidbaren Ausgaben i. H. v. mindestens 1,6 Mio. DM (818 T€).

26.1 Eine Gemeinde erwarb mit Kaufvertrag vom 7. September 1998 ein Grundstück zu einem Kaufpreis von 100.000 DM (51.129 €). Mit dem Kauf war eine Investitionsverpflichtung von 3 Mio. DM (1,534 Mio. €) in den Kaufgegenstand - beginnend mit dem Tag der Eigentumsumschreibung - verbunden. Investitionsgegenstand war ein Wohnprojekt mit 26 Wohnungen.

Beim Kauf ging die Gemeinde davon aus, dass die Finanzierung von 60 v. H. der Investitionsausgaben durch Fördermittel des Landes erfolgt. Ein Fördermittelbescheid lag nicht vor. Mit Schreiben vom 29. Juni 1999 wurde der Förderantrag abgelehnt.

Für die erforderlichen Eigenmittel nahm die Gemeinde ein Darlehen auf, durch welches sie mit einem Kapitaldienst i. H. v. 78.000 DM (39.881 €) pro Jahr belastet wurde.

Aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde war die Finanzierung des Projektes bereits bei Abschluss des Kaufvertrags nicht gesichert. Dennoch hat der damalige Bürgermeister das Projekt in Angriff genommen und Aufträge ausgelöst. Er beauftragte im Oktober 1998 unter Missachtung seiner Bewirtschaftungsbefugnis und ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung ein Ingenieurbüro mit den Planungsleistungen. Außerdem schloss die Gemeinde im Januar 1999 einen Vertrag mit einer Baubetreuungsgesellschaft ab.

Bis zum 16. August 2002 entstanden der Gemeinde Ausgaben von rd. 1,6 Mio. DM (818 T€), ohne dass die vorgesehenen Baumaßnahmen fertig gestellt waren. Zu diesem Zeitpunkt waren erst 6 Wohnungen bezugsfähig. Mangels weiterer Finanzierbarkeit wurde das Projekt eingestellt.

VOB-gerechte Abrechnungsunterlagen konnten nicht vorgelegt werden. Sowohl die Forderungen des Architekturbüros als auch die der Baubetreuungsgesellschaft wurden bezahlt, obwohl beide die beauftragten Leistungen nicht bzw. nur mangelhaft erbracht hatten.

26.2 Der damalige Bürgermeister ist den gesetzlichen Erfordernissen der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit sowie des Haushaltsausgleichs (§ 53 ThürKO) nicht nachgekommen. Er hat ohne entsprechende haushaltsmäßige Absicherung gehandelt und seine Bewirtschaftungsbefugnis überschritten. Außerdem hat er die Verbindlichkeit des Haushaltsplanes für die Haushaltsführung missachtet (§ 56 Abs. 3 ThürKO). Schließlich hat er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Ausgabemitteln des Vermögenshaushalts ignoriert (§ 27 ThürGemHV).

Durch die nicht ordnungsgemäße Bauüberwachung und die nicht prüffähigen Rechnungen ist der Gemeinde durch die Bezahlung aller Rechnungen ein erheblicher finanzieller Schaden entstanden. Zudem hat die Gemeinde durch die Benutzung des Bauwerkes ohne Abnahme womöglich ihre Ansprüche auf Mängelbeseitigung bzw. Minderung der Vergütung verwirkt.

Die Gemeinde wurde zur Überprüfung aufgefordert, inwieweit das Ingenieurbüro und die Verantwortlichen der Gemeinde für den entstandenen Schaden in Regress zu nehmen sind.

26.3 Das weitere Verfahren richtet sich nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG.

27 Entstehung von Mehrkosten i. H. v. 102.000 DM (52.151,77 €) aus dem Abschluss eines Kaufvertrages für ein Grundstück unter Abweichung vom Gemeinderatsbeschluss

27.1 Eine Gemeinde hatte im Haushaltsjahr 1999 ein "Grundstück mit Halle und Scheune" von einer ortsansässigen Firma erworben. Der Kaufpreis betrug 170.000 DM (86.919,62 €). Der Gemeinderat stimmte dem Kauf unter der Voraussetzung zu, dass Fördermittel i. H. v. 60 v. H. des Kaufpreises durch das zuständige Ministerium genehmigt werden. Die Ausgaben wurden im Haushalt unter einer besonders hierfür eingerichteten Haushaltsstelle i. H. v. 170.000 DM (86.919,62 €) veranschlagt. Ein Einnahmetitel über Fördermittel des Landes war im Haushaltplan nicht eingestellt.

Entgegen den Festlegungen des Gemeinderates wurde das Grundstück allein aus Haushaltsmitteln der Gemeinde finanziert. In der Finanzierung fehlte der Landeszuschuss i. H. v. 60 v. H. aus 170 TDM (102.000 DM/ 52.151,77 €).

27.2 Das weitere Verfahren richtet sich nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG.

28 Verwaltungsfehler bei der Planung und Überwachung einer Baumaßnahme (Erschließung eines Gewerbegebietes) führten in einer Gemeinde zu vermeidbaren Mehrausgaben i. H. v. 4,656 Mio. DM (2,381 Mio. €).

28.1 Die Gemeinde hatte in den Jahren 1991 bis 1997 ein Gewerbegebiet (17,3 ha Nettofläche) erschlossen. Die Bauleistungen wurden trotz der erkennbar hohen Bauausgaben nur beschränkt ausgeschrieben bzw. freihändig vergeben.

Mit der Projektierung und Bauleitung wurde in den Jahren 1991/1992 ein Ingenieurbüro beauftragt. Mit diesem hatte die Gemeinde drei als "Kurzverträge" bezeichnete Ingenieurverträge abgeschlossen, wonach 1.110.000 DM (575.533,99 €) als Pauschalhonorar zu vergüten waren. Insgesamt wurden an das Büro 1.673.140 DM (855.462,90 €) ohne Vorlage einer prüfbaren Schlussrechnung gezahlt.

Im Jahr 1994 hatte die Gemeinde das Ingenieurbüro beim zuständigen Landgericht auf Schadensersatz verklagt. Im Jahr 1996 wurde das Ingenieurbüro rechtskräftig verurteilt, Vergütungen i. H. v. 670.230 DM (342.683,16 €) zuzüglich 8,5 v. H. Zinsen zurückzuzahlen. Eine Zwangsvollstreckung der Rückforderung hatte keinen Erfolg, weil inzwischen das Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurbüros beantragt, aber mangels Masse abgewiesen worden war. Die Gemeinde hatte außerdem im Jahr 1996 gegen den Verantwortlichen des Ingenieurbüros Stafanzeige wegen Betruges gestellt. Auch dies blieb ohne Erfolg, weil das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde.

Schließlich hat die Gemeinde im Jahr 1998 den Schaden ihrer Vermögens-eigenschadensversicherung angezeigt. Diese hat eine Schadenregulierung mit der Begründung abgelehnt, dass es sich um einen vorvertraglichen Schaden handelt. Eine Schadenregulierung scheiterte auch daran, dass sich die Versicherung darauf berief, dass der Schadenfall nicht rechtzeitig (in-

nerhalb von vier Jahren nach Schadenseintritt) beim Versicherer geltend gemacht wurde (Präklusionsfrist).

- 28.2 Für den Erwerb von Grundstücken und die Erschließung des Gewerbegebietes sind Ausgaben i. H. v. rd. 17,556 Mio. DM (8,976 Mio. €) entstanden, die aus Krediten, Fördermitteln des Landes, Zuschüssen Dritter und Einnahmen aus Verkäufen der Gewerbegebietsflächen finanziert wurden. Die geplanten Kosten für die Erschließung des Gewerbegebietes beliefen sich auf 12,9 Mio. DM (rd. 6,6 Mio. €). Sie wurden also um rd. 4,656 Mio. DM (rd. 2,38 Mio. €) überschritten.

Dies hatte seinen Grund darin, dass es bei der Erschließung des Gewerbegebietes durch mangelhafte Ingenieurleistungen zu einer Vielzahl von Nachträgen und Mengenmehrungen kam.

- 28.3 Weder die Gemeinde noch die Rechtsaufsichtsbehörde hatte alle notwendigen Schritte zur Verfolgung von Schadensersatzforderungen gegen die Verantwortlichen eingeleitet.

Die Verwaltung war ihrer Gesamtverantwortung für das wirtschaftliche und mangelfreie Bauen nicht nachgekommen. Sie hätte prüfen müssen, ob und inwieweit das Ingenieurbüro in Regress zu nehmen ist; ferner, ob auch die zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung für den entstandenen Schaden infolge von Planungs- und Überwachungsfehlern in Regress zu nehmen sind.

- 28.4 Das weitere Verfahren richtet sich nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG.

29 Leistung von überhöhten Geschäftsbesorgungsgebühren für die Verwaltung und Abrechnung von Wohn- und Gewerbeimmobilien

29.1 Eine Gemeinde ist mit einem Anteil von 37,36 v. H. an einer Gesellschaft für Wohnungs- und Grundstückswirtschaft beteiligt. Die Jahresabschlüsse dieser Gesellschaft weisen für die Jahre 1997 bis 2002 Geschäftsbesorgungsgebühren für eine Firma i. H. v. insgesamt 2,5 Mio. DM (1,3 Mio. €) aus, die mitursächlich für die Jahresfehlbeträge der Gesellschaft waren. Die Verwaltungskosten je Wohneinheit lagen dabei erheblich über dem Branchendurchschnitt von Gesellschaften mit vergleichbarem Wohnungsbestand, was auch jährlich durch den Wirtschaftsprüfer beanstandet wurde.

Die Geschäftsbesorgungsgebühr wurde ohne rechtliche Grundlage berechnet und geleistet, zum Prüfungszeitpunkt lagen lediglich 2 Vertragsentwürfe¹ mit unterschiedlichen Vergütungsregelungen vor.

Die Gemeinde hat erst am 31. März 2004 in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung - ohne vorherige Ausschreibung der Leistung - der "Anwendung der Geschäftsbesorgungsverträge" zugestimmt, ohne eine eindeutige Vergütungsregelung zu treffen. Auf das Fehlen eines diesbezüglichen Vertrages und der damit verbundenen Berechnungsgrundlage für die Geschäftsbesorgungsgebühr hatte der Wirtschaftsprüfer in seinen jährlichen Abschlussberichten ebenfalls bereits hingewiesen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Geschäftsführer der Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft gleichzeitig Geschäftsführer des Geschäftsbesorgers war.

Im Hinblick auf die Nichtbeachtung einer wettbewerbsgerechten Auftragserteilung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist einmal mehr auf §§ 97 und 98 Nr. 2 GWB hinzuweisen. Danach ist die Gesellschaft verpflichtet, bei Überschreitung von Schwellenwerten (§ 100 Abs.1 GWB), wie hier ge-

¹ Geschäftsbesorgungsvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 1997 und 1. Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages mit Wirkung vom 1. Januar 1997

geben, ein ordnungsgemäßes, transparentes Vergabeverfahren durchzuführen.

Außerdem war zu beanstanden, dass die Gemeinde über den gesamten Zeitraum die überhöhte Geschäftsbesorgungsgebühr entgegen den Hinweisen des Wirtschaftsprüfers toleriert hat. Auch von dem per Gesellschaftervertrag gesicherten unmittelbaren Prüfungsrecht durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Gemeinde als Anteilseigner der Gesellschaft hat es außerdem versäumt, Maßnahmen einzuleiten, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern.

- 29.2 Da die Gemeinde in ihrer Stellungnahme nicht auf die wesentlichen Sachverhalte einging und den Nachweis über den Verfahrensweg zur Festlegung und Höhe der Geschäftsbesorgungsvergütung nicht erbracht hat, wurde die Angelegenheit nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG der Rechtsaufsichtsbehörde übergeben.

30 Kreditumschuldungen führten zu höheren Gesamtkreditkosten und zu Kreditlaufzeiten bis zu 48 Jahren.

- 30.1 Die Gemeinde hat aufgrund von Liquiditätsproblemen im Jahr 2002 insgesamt 6 Kreditumschuldungen vorgenommen, die sich als unwirtschaftlich erwiesen. Durch Tilgungsaussetzungen, Verminderung der Tilgungsraten und Verlängerung der Laufzeiten kam es zu einer erheblichen Erhöhung der Gesamtkreditkosten, ohne dass die erzielten Liquiditätsvorteile dies kompensieren.

Zwei im Jahr 1991 aufgenommene Kredite zur Dorferneuerung mit einem Nennwert von insgesamt 1,8 Mio. DM (rd. 920 T€) wurden mehrfach umgeschuldet. Ursprünglich betrug die Gesamtlaufzeit 18 Jahre und die Gesamtkreditkosten beliefen sich auf 2.554.266,24 DM (1.305.975,59 €).

Durch eine Umschuldung im Jahr 1998 und die spätere Umwandlung des ursprünglichen Ratendarlehens in ein Annuitätendarlehen im Jahr 2002 erhöht sich die Gesamtlaufzeit des Kredites auf 48 Jahre. Die Gesamtkreditkosten erhöhten sich unter Annahme der Fortgeltung dieses Zinssatzes über die Zinsbindung hinaus bis zur restlosen Tilgung um 646.120,20 DM (330.356,01 €).

Im Jahr 1993 nahm die Gemeinde für die Erschließung eines Gewerbegebietes einen weiteren Kredit i. H. v. 3,5 Mio. DM (rd. 1,79 Mio. €) auf. Dieser wurde überwiegend für die Zahlung eines Zuschusses (7,50 DM/m²) zum Ankauf von Grundstücken an einen Investor benötigt. Der Kredit war am 30. Dezember 1998 endfällig; die Kreditgesamtkosten hätten sich auf 4.441.040,95 DM (2.270.668,18 €) belaufen.

Durch die Tilgung des Kredites im Jahr 1998, die in voller Höhe durch eine Neukreditaufnahme finanziert wurde, verlängerte sich praktisch die Laufzeit um 15 Jahre, wovon 5 tilgungsfreie Jahre vorgesehen waren. Aufgrund einer im Jahr 2002 vereinbarten Tilgungsstreckung durch Halbierung der Tilgungsraten verlängerte sich die Gesamtlaufzeit nochmals auf nunmehr 30 Jahre. Gegenüber den ursprünglichen Gesamtkreditkosten berechnet sich aus dieser Gesamtlaufzeit ein Mehraufwand von 2.330.081,22 DM (1.191.351,61 €).

30.2 Die Umschuldungen führten zu einer Verteuerung der Kredite insgesamt. Damit hat die Gemeinde den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 53 Abs. 2 ThürKO) missachtet. Außerdem hat sie die Voraussetzungen für eine Umschuldung nach der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise¹ nicht beachtet.

30.3 Das weitere Verfahren richtet sich nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG.

¹ vom 29. Juni 1995 (ThürStAnz Nr. 29, S. 1107), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Februar 2002 (ThürStAnz Nr. 11, S. 848)

31 Die Nachfinanzierung zusätzlicher Baukosten für ein Kur- und Familienbad sowie ausbleibende Pachtzahlungen des Betreibers führten in einer Gemeinde zu zusätzlichen Belastungen von mindestens 3 Mio. DM (1,534 Mio. €).

31.1 Die Gemeinde beauftragte eine kommunale Eigengesellschaft mit der Errichtung und Einrichtung eines Kur- und Familienbades. Grundlage war ein Werkvertrag, der einen Pauschalpreis festsetzte und Nachforderungen ausschloss.

Die Finanzierung erfolgte durch eine Zuwendung des Landes und über einen Forderungskaufvertrag zwischen der Gemeinde, der Eigengesellschaft und einer Bank. Die Fördermittel wurden nicht im Gemeindehaushalt erfasst, sondern direkt auf das Konto der Eigengesellschaft überwiesen. Weder die Bauausführung noch die Bauausgaben wurden von der Gemeinde im erforderlichen Maße kontrolliert. Sie überließ vielmehr der Eigengesellschaft die Verfügungsgewalt uneingeschränkt über alle Fördergelder und Krediterlöse. Die Gemeinde wurde erst nach Aufforderung des Zuwendungsgebers tätig, konnte aber die inzwischen eingetretene Überschreitung des Festpreises nicht mehr verhindern. Sie übernahm anteilig die zusätzlichen Kosten trotz des vertraglich vereinbarten Festpreises und des Ausschlusses von Nachforderungen; diesen Anteil finanzierte sie über einen Kredit i. H. v. rd. 2,3 Mio. DM (1,176 Mio. €).

Die Gemeinde hat ihre Kontrollpflichten und die Haushaltsgrundsätze in erheblichem Maße verletzt. Sie wurde aufgefordert, die gesamte Baumaßnahme unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Buchungen von Teilinvestitionen im Gemeindehaushalt noch nachträglich auszuweisen.

31.2 Die Gemeinde schloss mit der Eigengesellschaft im Jahr 1995 einen Geschäftsbesorgungsvertrag ab, der die Gesellschaft u. a. zu Pachtzahlungen verpflichtete. Diese sollten mindestens den Schuldendienst der Gemeinde für die Baumaßnahme abdecken. Unabhängig davon, dass der Vertrag einschließlich späterer Änderungen die wirtschaftlichen Interessen der Ge-

meinde unzureichend berücksichtigte, waren im Jahr 2001 Pachtausfälle in Höhe von rd. 1,11 Mio. DM (568 T€) zu verzeichnen. Im Jahr 2002 standen dem ursprünglichen Planansatz für Pachtzins in Höhe von 1,5 Mio. DM (767 T€) nur Einnahmen von rd. 340 TDM (174 T€) gegenüber. Für das Jahr 2003 bestanden keine Pachtvereinbarungen, und es erfolgten auch keine Pachtzahlungen mehr, obwohl die Gesellschaft das Bad - trotz eingeleiteter Insolvenz - weiter betrieb.

Die Gemeinde wurde aufgefordert, alle Möglichkeiten der Vermarktung auszuschöpfen, um einen Pachtzins zu erzielen, der die Ausgaben für den Schuldendienst deckt.

31.3 Das weitere Verfahren richtet sich nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG.

32 Durch Übertragung von Aufgaben der Sozialhilfe vom Landkreis auf kreisangehörige Gemeinden (Delegationsgemeinden) ohne Regelung der Haftungsfrage für eingetretene Schäden entstanden einem Landkreis Mehrkosten von rd. 117 TDM (rd. 60 T€).

32.1 Nach dem damaligen § 4 ThürAGBSHG konnte der Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe einen Teilbereich seiner Aufgaben, nämlich die Hilfe außerhalb von Einrichtungen (wie z. B. Anstalten oder Heime) auf kreisangehörige Gemeinden übertragen. Ein Landkreis hat durch öffentlich-rechtliche Verträge 6 kreisangehörige Gemeinden (Delegationsgemeinden) hiermit betraut. Dabei versäumte er es, diese in die Vermögenseigenschaftsversicherung des Landkreises aufzunehmen. Bei 2 Delegationsgemeinden entstanden infolge rechtsfehlerhafter Bearbeitung finanzielle Mehraufwendungen i. H. v. rd. 84 TDM (43 T€) zu Lasten des Landkreises. Ein Regress gegenüber den Hilfeempfängern schied aus Vertrauensschutzgründen aus. Allerdings wurde der Schaden teilweise dadurch kompensiert, dass der Landkreis von den an die Delegationsgemeinden auszahlenden Erstat-

tungsleistungen rd. 37 TDM (19 T€) einbehalten hat. Somit reduzierte sich die finanzielle Mehrbelastung für den Landkreis auf rd. 47 TDM (24 T€).

Eine andere Delegationsgemeinde berücksichtigte bei der Festsetzung der Sozialhilfe das vom Arbeitsamt gewährte Eingliederungsgeld und weitere Unterstützungszahlungen aus dem Europäischen Sozialfonds nicht und gewährte deshalb überhöhte Leistungen. Der Schaden betrug hier pro Jahr rd. 18 TDM (9 T€); bezogen auf den Zeitraum von 1999 bis 2003 ergab sich eine finanzielle Mehrbelastung für den Landkreis von rd. 88 TDM (45 T€). Auch hier hat der Landkreis durch Reduzierung der auf das Jahr 2003 bezogenen Erstattungsleistungen i. H. v. rd. 18 TDM (9 T€) seine Mehrkosten auf rd. 70 TDM (36 T€) zurückführen können.

- 32.2 Aufgrund der Beanstandung durch die ÜÖKP hat das Landratsamt 4 Delegationsverträge gekündigt; für die 2 verbleibenden Delegationsgemeinden hat der Landkreis eine Vermögenseigenschadenversicherung abgeschlossen. Trotz der Reduzierung der Erstattungsleistungen verblieb ein Schaden i. H. v. 117 TDM (60 T€) zu Lasten des Landkreises.

33 Wirtschaftlicher Nachteil für einen Wasser- und Abwasserzweckverband i. H. v. 710 TDM (363 T€) und 1,374 Mio. DM (703 T€) aus nicht spezifizierten Wasserlieferungsverträgen

33.1 Ein Wasser- und Abwasserzweckverband (A) lieferte aufgrund einer mündlichen Vereinbarung Trinkwasser an eine Wasser GmbH (B), das er selbst von einem Fernwasserzweckverband (C) bezog.

Die Wasser GmbH (B) reduzierte die seit Jahren bestehende Abnahmemenge ab 1997 schrittweise. Eine diesbezügliche vertragliche Regelung zur jährlichen Bezugsmenge kam nicht zustande. Gleichzeitig war der Wasser- und Abwasserzweckverband (A) selbst an Vereinbarungen mit dem Fernwasserzweckverband (C) über Abnahmemengen gebunden. Die Wasser GmbH (B) entrichtete lediglich das Entgelt für das tatsächlich bezogene Fernwasser. Daraufhin reduzierte der Wasser- und Abwasserzweckverband (A) eigenständig die fälligen Abschlagszahlungen gegenüber dem Fernwasserzweckverband (C). In der Angelegenheit wurde im Jahr 1999 zwischen den drei genannten Beteiligten ein Vergleich geschlossen. Danach hatten die Wasser GmbH (B) und der Wasser- und Abwasserzweckverband (A) für den Zeitraum von 1997 bis 1999 Forderungen des Fernwasserzweckverbands (C) i. H. v. 1,42 Mio. DM (726 T€) je zur Hälfte zu übernehmen. Des Weiteren buchte der Wasser- und Abwasserzweckverband (A) Forderungen gegenüber der Wasser GmbH (B) i. H. v. 1,374 Mio. DM (703 T€) aus.

Das Ausbuchen dieser Forderung kommt einem Erlass gleich; allerdings konnte das Vorliegen der für einen Erlass erforderlichen Voraussetzungen, wie z. B. sachliche Unbilligkeit (§ 32 Abs. 1 GemHV i.V.m. § 227 AO) nicht festgestellt werden. Der Wasser- und Abwasserzweckverband (A) wurde aufgefordert, Schadensersatzansprüche bzw. die Inanspruchnahme von Versicherungen zu prüfen.

33.2 Die Angelegenheit wurde der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG übergeben.

34 Unwirtschaftliche derivative Finanzinstrumente führten bei einem Zweckverband zu vermeidbaren Mehrausgaben von mindestens 635 TDM (325 T€).

34.1 Ein Zweckverband schloss im Jahr 2000 mit einer Bank eine Zinstauschvereinbarung (Zins-Swap) über Grundgeschäfte mit einem Volumen von 71 Mio. DM (36 Mio. €) ab. Der Vertrag hatte eine Laufzeit von 4 Jahren. Vertragsgemäß hatte der Verband einen Festzins von 5,58 v. H. zu zahlen; im Gegenzug hatte die Bank einen variablen Zins entsprechend dem Drei-Monats-Euribor zu entrichten.

Nach Recherchen des Prüfungsorgans hätten zum fraglichen Zeitpunkt Kreditkonditionen zu einem um 0,5 Prozentpunkte günstigeren Zinssatz erzielt und damit allein für die Jahre 2000 und 2001 Einsparungen i. H. v. rd. 635 TDM (325 T€) erreicht werden können. Durch die Nichteinholung von Vergleichsangeboten wurden die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 53 Abs. 2 ThürKO verletzt.

34.2 Die Rechtsaufsichtsbehörde wurde um weitere Veranlassung nach § 7 Abs. 2 ThürPrBG gebeten.

Rudolstadt, 5. Oktober 2005

Der Präsident des Landesrechnungshofs Thüringen

Dr. Dr. Dietz